

Femizide in Deutschland

**Eine empirisch-kriminologische
Untersuchung zur Tötung an Frauen**

Forschungskurzbericht

Autor:innen

Florian Rebmann¹, Sabine P. Maier¹, Wolfgang Stelly¹, Jürgen Thomas¹,
Nora Labarta Greven², Paulina Lutz²

Projektleitung

Jörg Kinzig¹, Tillmann Bartsch², Deborah Hellmann²

Beteiligte Forschungseinrichtungen

¹ Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (IfK)

² Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN)

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGsinstitut
NIEDERSACHSEN E.V.

Tübingen, November 2025

© 2025 [Florian Rebmann, Sabine P. Maier, Wolfgang Stelly, Jürgen Thomas, Nora Labarta Greven, Paulina Lutz, Jörg Kinzig, Tillmann Bartsch, Deborah Hellmann]

Dieses Werk steht unter der Lizenz CC-BY-NC-ND 4.0 Int (Lizenzdetails: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>)

Projektwebsites mit weiteren Publikationen:

<https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/gewaltkriminalitaet/femizide-in-deutschland/>

<https://kfn.de/forschungsprojekte/femizide-in-deutschland/>

Kontakt (Forschungsteam):

florian-michael.rebmann@uni-tuebingen.de

sabine-patricia.maier@uni-tuebingen.de

stelly@uni-tuebingen.de

nora.labartagreven@kfn.de

paulina.lutz@kfn.de

Kontakt (Projektleitung):

joerg.kinzig@uni-tuebingen.de

tillmann.bartsch@kfn.de

deborahfelicita.hellmann@hspv.nrw.de

Zusammenfassung

1. „Femizide in Deutschland“ (FemiziDE) ist ein **empirisches Verbundforschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V.** Von 2022 bis 2025 wurde das Projekt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert.
2. Ein Ziel des Forschungsprojekts war es, herauszufinden, wie viele Femizide es in Deutschland gibt. Dazu musste das theoretische Konzept „Femizid“ zunächst konkretisiert und operationalisiert werden. Auf dieser Grundlage analysierte FemiziDE sodann die Strafverfahrensakten zu fast allen 334 versuchten und vollendeten Tötungsdelikten mit mindestens einem weiblichen Opfer, die im Jahr 2017 in verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie in ausgewählten Städten Nordrhein-Westfalens) polizeilich erfasst worden waren. Die Ausfallquote lag bei 12,6 %, **292 Fälle konnten ausgewertet werden.** Dabei kamen sowohl quantitative als auch qualitative Methoden zum Einsatz. Innovativ an diesem Ansatz war, dass alle polizeibekannten Tötungsdelikte an Frauen einbezogen und viele unterschiedliche Informationen erhoben werden konnten. Auf dieser Grundlage wurden **Falltypen von Femiziden** gebildet. Außerdem konnten sowohl die polizeilichen Maßnahmen im Vorfeld der Taten als auch die anschließende rechtliche Bewertung durch die Gerichte in den Blick genommen werden.
3. In Vorbereitung auf die Aktenanalyse wurde zunächst die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet. **Die Auswertung ergab, dass Frauentötungen in Deutschland im internationalen Vergleich selten sind.** In den letzten zehn Jahren ist weder ein Anstieg noch ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Bezogen auf die vergangenen 40 Jahre, sind Frauentötungen – insbesondere sexualbezogene Tötungen – sogar tendenziell seltener geworden. Etwas schwächer fiel der Rückgang bei Tötungsdelikten im sozialen Nahraum aus. 80-90 % aller Tötungsdelikte in Deutschland werden laut PKS von Männern begangen. **Tödliche Gewalt ist also ein typisch männliches Verhalten.** Auch auf Opferseite sind Männer etwas häufiger vertreten. Bei Tötungsdelikten in oder nach Partnerschaften und an Eltern oder Großeltern überwiegen weibliche Opfer hingegen deutlich.
4. Nach der von FemiziDE entwickelten **zweistufigen Definition** sind Femizide vorsätzliche Tötungsdelikte, die sich gegen eine Frau oder ein Mädchen richten, und die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass das Opfer weiblich und daher potenziell sexistischer Diskriminierung ausgesetzt war. Dieser Geschlechtsbezug kann sich einerseits aus einem sexistischen Motiv der Tatperson ergeben (**enger motivbezogener Femizidbegriff**). Andererseits kann er daraus resultieren, dass Frauen aufgrund ihrer Stellung in der (deutschen) Gesellschaft für bestimmte Arten von Tötungsdelikten besonders vulnerabel sind (**weiter struktureller Femizidbegriff**). Zu Femiziden nach dem weiten Begriffsverständnis wurden alle Arten von Tötungsdelikten gezählt, von denen Frauen überproportional betroffen sind. Als weiteres Indiz für einen Geschlechtsbezug wurde es angesehen, wenn die Frau in einer stark von ihrem Geschlecht geprägten sozialen Rolle getötet wurde. Daher wurden alle Tötungsdelikte im Kontext von Partnerschaft, (Groß-)Muttertötungen, Taten in losen sexuellen Beziehungen und Tötungen von Sexarbeiterinnen als Femizide im weiteren Sinne gewertet. Ob ein sexistisches Motiv vorlag, wurde für jeden Fall anhand eines qualitativen Verfahrens beurteilt.
5. Nach Ausschluss von Fehlerfassungen, Fällen ohne Tatnachweis und ohne Tötungsvorsatz verblieben von den 292 analysierten Fällen **197 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte zulasten von Frauen.** Diese Reduktion um 32,5 % gegenüber den ursprünglichen Angaben

in der PKS deutet darauf hin, dass Tötungsdelikte in der PKS tendenziell übererfasst werden. Diese Ungenauigkeit wirkt sich hauptsächlich auf die quantitative Erfassung der Tötungsdelikte außerhalb des sozialen Nahraums aus – Tötungen von Frauen durch (Ex-)Partner und andere Familienangehörige werden hingegen relativ zuverlässig abgebildet.

6. Von den 197 versuchten und vollendeten Tötungsdelikten wurden **133 (67,5 %)** als **Femizide im weiteren soziostrukturellen Sinne** klassifiziert. Bei **74 Fällen** konnte auf Grundlage der Hinweise in der Akte ein **sexistisches Motiv** des Täters festgestellt werden (enger motivbezogener Femizidbegriff). Mindestens **37,6 % aller Tötungsdelikte** waren somit sexistisch motiviert.
7. Die meisten der 133 versuchten und vollendeten Femizide ereigneten sich in oder nach einer heterosexuellen Partnerschaft (n=108, 81,2 %). **Partnerinnenfemizide sind somit die häufigste Form von Femiziden und auch von Frauentötungen in Deutschland.** Rund drei Viertel der Partnerinnenfemizide (n=78) standen in Zusammenhang mit einem Konflikt über eine tatsächliche oder befürchtete Trennung oder eine tatsächliche oder vermeintliche sexuelle Untreue des Opfers. Diese als **De-Etablierungsfemizide** kategorisierten Delikte zeichneten sich in der Regel durch eine gewalt- und konfliktreiche Vorbeziehung sowie sexistische Einstellungen und Rollenbilder des Täters aus. Zur Tötung kam es in der Regel erst, wenn der Täter die Beziehung als endgültig gescheitert wahrnahm. Bei zwei Dritteln dieser Taten fanden sich deutliche Hinweise auf ein sexistisches Motiv (n=52). Darüber hinaus gab es Partnerinnenfemizide, bei denen eine andere Dynamik im Vordergrund stand. Analysiert wurden beispielsweise elf Fälle, in denen ein älterer Mann seine schwerkranke Ehefrau und im Anschluss sich selbst tötete (Fallgruppe alters- und krankheitsbezogene Femizid-Suizide). Hier waren nur selten Hinweise auf Gewalt oder andere Konflikte in der Vorbeziehung vorhanden.
8. Zudem fanden sich im Sample **zehn (Groß-)Mutterfemizide, zwei Femizide in losen sexuellen Beziehungen, drei ehrbezogene Femizide, sieben Sexualfemizide** (darunter zwei Sexarbeiterinnentötungen) und **drei misogyn-psychotische Femizide**. Bei den (Groß-)Mutterfemiziden war auffällig, dass die Getöteten meist die engsten oder einzigen Bezugspersonen der oft psychisch kranken Täter waren und die Hauptverantwortung für deren Versorgung übernommen hatten.
9. Als **mögliche Risikofaktoren für Femizide** stellten sich eine allgemein schlechte sozioökonomische Lage sowie psychische Erkrankungen heraus. Menschen mit eigener Migrationserfahrung waren in einigen Fallgruppen sowohl bei den Tatpersonen als auch bei den Opfern überproportional vertreten, was auch mit der sozioökonomischen Situation dieser Personen zusammenhängen dürfte. Teilweise wirkte der gemeinsame Migrationsprozess von Täter und Geschädigter aus einem stark patriarchal geprägten Land nach Deutschland als Katalysator für die De-Etablierung der Partnerschaft, da die Frauen sich hier aufgrund höherer Freiheitsrechte zu emanzipieren begannen.
10. **Die meisten Opfer eines Partnerinnenfemizids hatten vor der Tat weder Schutz in einem Frauenhaus gesucht noch sich an die Polizei gewandt** – häufig aus Angst vor einer weiteren Gewalteskalation. Selbst wenn es zu einer Anzeige gekommen war, versuchten manche Opfer, diese im Nachhinein zurückzunehmen. In manchen Fällen schätzte die Polizei das Eskalationspotenzial des Beziehungskonflikts falsch ein. 8,3 % (n=9) der Täter nutzten Umgangssituationen mit einem gemeinsamen Kind, um sich über Gewaltschutzmaßnahmen hinwegzusetzen und die Frau zu töten. In drei Fällen hatten die Opfer Probleme, einen Platz in einem Frauenhaus zu bekommen.

11. **Von den 108 Partnerinnenfemiziden führten nur 50 zu einer Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 213 StGB).** Diese vermeintlich niedrige Quote lässt sich dadurch erklären, dass in den meisten übrigen Fällen das Verfahren aufgrund eines Suizids des Tatverdächtigen eingestellt (n=19) oder der Täter im Sicherungsverfahren in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wurde (n=9). In einem weiteren Teil der Fälle ging das Gericht davon aus, dass der Täter strafbefreiend vom Tötungsdelikt zurückgetreten sei, sodass diese Vorfälle als Körperverletzungsdelikte verurteilt wurden. Fast alle Verfahren, die zu einer Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts führten, waren De-Etablierungsfemizide (n=46). Exakt die Hälfte davon wurde als Mord (§ 211 StGB), die andere Hälfte als Totschlag (§ 212 StGB) gewertet. **Das häufigste Mordmerkmal war Heimtücke (n=17), gefolgt von sonst niedrigen Beweggründen (n=11).** Zwölf Mal sprach das Gericht eine lebenslange Freiheitsstrafe aus. Bei vollendeten Delikten lag die Strafhöhe bei durchschnittlich 16,1 Jahren, bei versuchten Taten bei durchschnittlich 7,7 Jahren. **Die Gründe, warum die Gerichte von einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen abgesehen haben, waren heterogen.** In 18 von 46 Urteilen wurde dieses Mordmerkmal überhaupt nicht thematisiert. Als häufigster Grund gegen die Niedrigkeit der Beweggründe wurde angeführt, dass das Gericht nicht habe feststellen können, welches das Hauptmotiv des Täters gewesen sei. Häufig betonten die Gerichte zudem die (subjektiv) verzweifelte Lebenslage des Täters.
12. **Handlungsbedarf sieht FemiziDE vor allem bei den gewaltbegünstigenden Sozialisationsmustern von Männern.** Zudem sollten Menschen mit psychischer Erkrankung und in sozial benachteiligten Lagen besser unterstützt werden. Eine gezieltere Aufklärung von Angehörigen der Polizeibehörden über das Eskalationspotenzial gewaltbelasteter Beziehungen und deren teils widersprüchliche Dynamiken könnten ebenfalls präventiv wirken. Auch könnten sowohl eine vorsichtige Reform des Umgangsrechts als auch die Einführung der „elektronischen Fußfessel“ zielführend sein. Sogenannte **Femicide Reviews** wären geeignet, um Defizite in der Prävention zielgenauer zu bestimmen und Interventionen zu verbessern. Mit Blick auf das Strafrecht wird eine **Gesamtreform der vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB)** empfohlen. Um die Forschung zu Femiziden zu stärken und zu verstetigen, ist es außerdem dringend geboten, einen „**German Homicide Monitor**“ einzuführen und entsprechende Forschungsvorhaben nachhaltig finanziell und institutionell zu unterstützen. Nicht zuletzt sind **gesamtgesellschaftliche Anstrengungen** notwendig, **um Sexismus und sexistische Denk- und Verhaltensmuster abzubauen und strukturelle Bedingungen zu schaffen, die eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ermöglichen.**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Inhaltsverzeichnis	6
1. Vorstellung der Studie „Femizide in Deutschland“ (FemiziDE).....	8
1.1. Ziel der Studie.....	8
1.2. Datengrundlage	9
1.3. Analyseperspektive.....	10
1.4. Kriminalstatistische Erkenntnisse zur Tötungskriminalität in Deutschland	12
2. Femizid: Definition und Operationalisierung.....	16
2.1. Der Femiziddiskurs: Politisierung sexistischer Diskriminierung von Frauen im Kontext tödlicher Gewalt	16
2.2. Femizide als geschlechtsbezogene Gewalt	17
2.3. Femizide als Folge direkter und struktureller Diskriminierung	18
2.4. Femizide im engeren und weiteren Sinne: Zugrundelegung eines zweistufigen Femizidbegriffs	19
3. Bildung der untersuchten Grundgesamtheit und Zahl der Femizide	23
3.1. Tötungsdelikte zulasten von Frauen (n=197).....	23
3.2. Femizide nach dem weiten Begriffsverständnis (n=133).....	24
3.3. Femizide nach dem engen Begriffsverständnis (n=74)	26
4. Falltypen von Femiziden	28
4.1. Femizide in (Ex-)Partnerschaften (n=108).....	28
4.1.1. De-Etablierungsfemizide (n=78).....	29
4.1.2. Alters- und krankheitsbezogene Femizid-Suizide (n=11)	36
4.1.3. Psychotisch bedingte Partnerinnenfemizide (n=9)	37
4.1.4. Femizid-Suizide im Kontext einer suizidalen Lebenskrise (n=3).....	39
4.1.5. Femizide im Zusammenhang mit habitualisierter häuslicher Gewalt (n=2).....	40
4.2. Femizide innerhalb der Familie (n=12)	41
4.2.1. (Groß-)Mutterfemizide (n=10).....	41
4.2.2. Ehrbezogene Femizide (n=2)	43
4.3. Femizide außerhalb von Partnerschaften und Familie (n=13)	44
4.3.1. Femizide in losen sexuellen Beziehungen (n=2)	44
4.3.2. Sexualbezogene Femizide einschließlich Sexarbeiterinnenfemizide (n=7)	45
4.3.3. Misogyn-psychotische Femizide (n=3).....	46
5. Soziale Lage, Migration und Femizide.....	47
6. Femizide und psychische Auffälligkeiten	50
7. Prävention von Femiziden.....	51
7.1. Frauenhäuser	51

7.2.	Polizeiliche Interventionen	52
8.	Strafrechtliche Ahndung von Femiziden	55
8.1.	Die Rechtslage in Deutschland – ein Überblick.....	56
8.2.	Ergebnisse.....	59
8.2.1.	Defizite bei der polizeilichen Bearbeitung von Partnerinnenfemiziden	59
8.2.2.	Die rechtliche Bewertung der Partnerinnenfemizide durch die Landgerichte.....	60
8.2.3.	Schlussfolgerungen.....	68
9.	Fazit und Folgerungen	69
9.1.	Handlungsbedarf auf gesamtgesellschaftlicher Ebene	69
9.2.	Handlungsbedarf auf Ebene der Prävention	70
9.3.	Handlungsbedarf auf Ebene des Strafrechts	71
9.4.	Handlungsbedarf mit Blick auf die Forschung zu Femiziden.....	72
10.	Literaturverzeichnis	74

1. Vorstellung der Studie „Femizide in Deutschland“ (FemiziDE)

„Femizide in Deutschland“ (FemiziDE) ist ein empirisches Verbundforschungsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen (IfK) und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KFN) in Hannover. Wir danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die das Vorhaben zwischen Anfang 2022 und Mitte 2025 finanziell unterstützt haben. Besonderer Dank gilt außerdem den Polizeipräsidien, Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften, die den Zugang zu den verschiedenen Datenquellen ermöglicht haben.

FemiziDE wurde durchgeführt von Nora Labarta Greven, Paulina Lutz (beide KFN), Sabine Patricia Maier, Florian Rebmann, Dr. Wolfgang Stelly und Dr. Jürgen Thomas (alle IfK). Die Projektleitung lag bei Prof. Dr. Jörg Kinzig (IfK), Prof. Dr. Tillman Bartsch (KFN) und Prof. Dr. Deborah Hellmann (KFN).¹ Das Forschungsprojekt verfolgte einen interdisziplinären Ansatz. An der Untersuchung beteiligt waren Kriminolog:innen, Psycholog:innen, Sozialwissenschaftler:innen und Jurist:innen. In diesem Forschungskurzbericht finden sich ausgewählte Ergebnisse von FemiziDE. Im kommenden Jahr wird ein Sammelband erscheinen, der wichtige Erkenntnisse zu einzelnen Problemfeldern weiter vertiefen wird.

Dieser Forschungskurzbericht ist folgendermaßen aufgebaut: In diesem ersten Kapitel wird das Forschungsprojekt näher beschrieben. Außerdem werden einige kriminalstatistische Erkenntnisse zur Tötungskriminalität in Deutschland aufbereitet. In **Kapitel 2** wird erläutert, wie der Begriff Femizid im Rahmen des Projekts definiert und operationalisiert wurde. **Kapitel 3** gibt Auskunft über die Grundgesamtheit der Untersuchung und zeigt auf, wie viele der analysierten Fälle als Femizide eingeordnet werden konnten. In **Kapitel 4** finden sich Informationen zu verschiedenen Falltypen von Femiziden. **Kapitel 5** enthält Erkenntnisse zum Zusammenhang von Femiziden, sozialer Lage und Migration. **Kapitel 6** geht der Frage nach, welche Rolle psychische Erkrankungen bei Femiziden spielen. **Kapitel 7 und 8** thematisieren die Prävention, Verfolgung und Bestrafung von Femiziden in Deutschland. In **Kapitel 8** wird ein Fazit gezogen und der aus den Erkenntnissen resultierende Handlungsbedarf beschrieben.

1.1. Ziel der Studie

Ein Ziel von FemiziDE bestand darin, herauszufinden, wie viele Tötungsdelikte an Frauen in Deutschland als Femizide verstanden werden können und welche Falltypen sich in Hinblick auf Motive, Tatkonstellationen und Täter-Opfer-Beziehungen unterscheiden lassen. Hierfür war es zunächst erforderlich, den Begriff Femizid zu konkretisieren und zu operationalisieren. Außerdem wurde die präventivpolizeiliche Praxis im Vorfeld sowie die rechtliche Bewertung von Femiziden in den Blick genommen. Dabei war insbesondere zu eruieren, in welchem Zusammenhang Sexismus und ein ungleiches Geschlechterverhältnis mit tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland stehen. Vergleichbare Daten liegen bislang nicht vor.

Nach der im Rahmen von FemiziDE entwickelten zweistufigen Definition (zur Begriffsbildung s. **Kapitel 2**) handelt es sich bei Femiziden um vorsätzliche Tötungsdelikte, die sich gegen eine Frau oder ein Mädchen richten (Frauentötungen), und die unter anderem darauf zurückzuführen

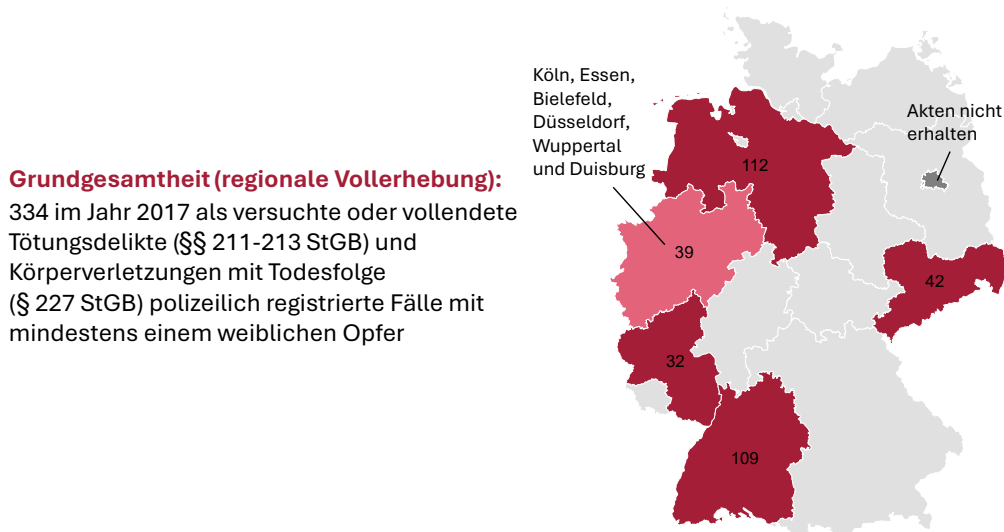
¹ Tatkräftig unterstützt wurde das Team zudem vom zahlreichen studentischen Hilfskräften und Praktikant:innen.

sind, dass das Opfer weiblich und daher potenziell sexistischer Diskriminierung ausgesetzt war. Zwischen der Tötung und dem Geschlecht des Opfers muss also ein Zusammenhang bestehen. Dieser Geschlechtsbezug kann sich einerseits aus einem sexistischen Motiv der Tatperson ergeben (enger motivbezogener Femizidbegriff). Andererseits kann er auch daraus resultieren, dass Frauen aufgrund ihrer Stellung in der deutschen Gesellschaft und einer strukturellen Diskriminierung für bestimmte Arten von Tötungsdelikten besonders vulnerabel sind (weiter soziostruktureller Femizidbegriff), ohne dass sich dies an einem dezidiert sexistischen Motiv des Täters festmachen lassen muss. Einbezogen wurden außerdem sogenannte „indirekte“ oder „stellvertretende“ Femizide.²

1.2. Datengrundlage

Um die genannten Forschungsziele zu erreichen, hat FemiziDE die Strafverfahrensakten fast aller 334 versuchten und vollendeten Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 227 StGB³) mit mindestens einem als weiblich registrierten Opfer analysiert, die in fünf Bundesländern im Jahr 2017 in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) eingegangen sind (zu den Erfassungsmodalitäten der PKS eingehend Rebmann, 2025).⁴ Das Jahr 2017 wurde gewählt, um sicherzustellen, dass die Strafverfahren zum Zeitpunkt der Datenerhebung abgeschlossen sind. Einbezogen wurden die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und ausgewählte Städte in Nordrhein-Westfalen (s. **Abbildung 1**).

Abbildung 1: Grundgesamtheit nach regionaler Verteilung



² Damit sind Taten gemeint, die die Tatperson an dritten, männlichen oder weiblichen Personen begeht, um „indirekt“ beispielsweise die (Ex-)Partnerin für eine Trennung zu bestrafen, vgl. näher dazu **Abschnitt 2.4**.

³ Als Tötungen auf Verlangen (§ 216 StGB) polizeilich registrierte Fälle wurden aus der Analyse ausgeschlossen. Vergewaltigungen mit Todesfolge (§ 178 StGB) wurden im Untersuchungszeitraum nicht in den Kriminalstatistiken der ausgewählten Bundesländer registriert, sodass die Untersuchung nicht auf dieses Delikt erweitert werden konnte. § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) wurde einbezogen, um ein vollständiges Bild der Tötungskriminalität zulasten von Frauen zu erhalten. Es sollten möglichst alle (vorsätzlich) getöteten Frauen erfasst werden.

⁴ Dies gilt mit Ausnahme Niedersachsens. Dort war der Aktenzugang über die PKS nicht möglich. Stattdessen stellte das LKA Niedersachsen dem Forschungsprojekt einen Datensatz aus einem polizeilichen Eingangssystem zur Verfügung.

Insgesamt hat FemiziDE **292 Fälle (Ausfallquote: 12,6 %)** mit über 50.000 Seiten Aktenmaterial analysiert. In den übrigen 42 Fällen war es entweder nicht möglich, die Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften in Erfahrung zu bringen, oder die Akten waren bei den Staatsanwaltschaften nicht auffindbar bzw. schon vernichtet.⁵ Die 292 Fälle bilden etwa ein Drittel aller im Jahr 2017 in ganz Deutschland in der PKS registrierten versuchten und vollendeten Frauentötungen ab.

Speziell die PKS wurde als Ausgangspunkt für die Grundgesamtheit gewählt, um möglichst alle Tötungsdelikte an Frauen des Jahres 2017 in den ausgewählten Bundesländern erfassen zu können. So konnten nicht nur Tötungsdelikte in Partnerschaften und in familiären Beziehungen, sondern erstmals auch Frauentötungen außerhalb des sozialen Nahraums genauer in den Blick genommen werden. Im Vergleich zu einer Urteilsanalyse (vgl. Habermann, 2023) oder einer Analyse von Gefangenenakten (vgl. Pülschen & Endres, 2023) hatte dieses Vorgehen zudem den Vorteil, dass z. B. auch die Taten von Personen einfließen konnten, die sich im Anschluss suizidierten und aus diesem Grund nicht vor einem Gericht verantworten mussten.

Die ausgewerteten Strafverfahrensakten waren äußerst umfangreich. Sie enthielten in der Regel Vernehmungsprotokolle, Sachverständigengutachten, Anklageschriften, Urteile und vieles mehr. Dieser Datenfundus ermöglichte einen tiefen Einblick in das Tatgeschehen, seine Vorgeschichte und in die Lebenswelten der Tatpersonen⁶ und Opfer. Eine wesentliche Limitation von Aktenanalysen ist jedoch, dass nur solche Informationen analysiert und ausgewertet werden können, die die Strafverfolgungsbehörden für relevant gehalten und in der Akte dokumentiert haben. Untersucht werden konnte nur die sogenannte Aktenwirklichkeit (Leuschner & Hüneke, 2016).

1.3. Analyseperspektive

Konzeptionell geht FemiziDE davon aus, dass Geschlecht vor allem eine soziale Kategorie ist, welche Menschen bestimmte soziale Positionen und Rollen zuweist (Becker-Schmidt, 2007; Beer, 1984). In der PKS ist für die Geschlechtszuweisung der Eintrag im Personenstandsregister entscheidend. Sowohl Personen mit einer anderen Geschlechtsidentität als „männlich“ oder „weiblich“ als auch trans Personen waren in der hier analysierten Sample nicht erkennbar. Im Folgenden wird daher überwiegend nur von „Frauen“ und „Männern“ gesprochen, womit grundsätzlich alle weiblichen bzw. männlichen Personen jeden Alters gemeint sind, also auch Mädchen und Jungen.

Historisch gewachsen ist ein patriarchales Geschlechterverhältnis. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass Geschlecht als binär (Mann/Frau) und Sexualität als heterosexuell verstanden wird, wobei „Weiblichkeit“ grundsätzlich Abwertung und Unterordnung erfährt (Graaff, 2021). Dies geht mit einem strukturellen Machtungleichgewicht zwischen Männern, Frauen und weiteren Geschlechtsidentitäten einher (Bereswill & Ehlert, 2023; Graaff, 2021). Zum Stand der Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland ist festzuhalten, dass Frauen und Männer hierzulande zwar

⁵ Für einen Teil dieser fehlenden Fälle konnten über Medienrecherchen grundlegende Informationen ermittelt werden, wodurch die Zahl der völlig unbekannten Fälle weiter eingeschränkt wurde. Nach Auswertung dieser Informationen und der von den Landeskriminalämtern übermittelten Daten gibt es keine Hinweise darauf, dass die verbleibenden 292 Fälle für die Grundgesamtheit der Tötungsdelikte an Frauen nicht repräsentativ sein könnten. Hinweise auf Femizide gab es in diesen Daten nicht.

⁶ Die deutliche Mehrheit der gewaltausübenden Personen in der vorliegenden Studie war männlich, nur in einzelnen Fällen fanden sich weibliche Täterinnen. Um diese sprachlich miteinzubeziehen, ohne ihren Anteil überzubetonen, sprechen wir in der Folge von Tatpersonen anstatt von Täter:innen. An Stellen, an denen es explizit nur um männliche Täter geht, werden diese auch so benannt.

gleichberechtigt (Art. 3 Abs. 2, 3 GG), sexistische Einstellungen und traditionelle Geschlechterrollen aber in der Bevölkerung noch immer weit verbreitet sind (Decker et al., 2024; Höcker et al., 2020; Mokros & Zick, 2023). Das patriarchale Geschlechterverhältnis ist also normativ delegitimiert (Gerhard, 2019), wirkt aber als historisch gewachsenes Macht- und Herrschaftsverhältnis in Teilen nach (Bourdieu, 1997; Weber, 1976). Trotz der immensen Fortschritte der vergangenen Jahrzehnte werden Frauen weiterhin – auch strukturell – sexistisch diskriminiert (Bereswill & Ehler, 2023; zur strukturellen Diskriminierung allgemein s. Gomolla, 2023). Eine tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter ist daher nicht gegeben (Menz & Sorge, 2023).

In weiten Teilen der Gesellschaft findet noch immer eine nach Geschlecht unterschiedliche Sozialisation statt, die durch traditionelle Geschlechterrollen und -stereotype geprägt ist und sich insbesondere auf die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern auswirkt. Frauen sollen z. B. eher „zurückhaltend“ und „einfühlsam“ auftreten. Zudem wird ihnen die hauptverantwortliche oder gar alleinige Zuständigkeit für sogenannte Care-Arbeit zugeschrieben, d. h. sie sollen sich vorrangig um Haushalt und Kinder sowie die Bedürfnisse (einschließlich emotionaler und sexueller) ihrer männlichen Partner kümmern. Männern kommt hingegen die Rolle als „Beschützer“, „Familienoberhaupt“ und „Ernährer“ zu, was mit Männlichkeitsstereotypen wie „Stärke“, „Dominanz“ und „Unabhängigkeit“ korrespondiert (zum Ganzen Athenstaedt & Alfermann, 2011). In der geschlechtlichen Arbeitsteilung wird Männern vorrangig Erwerbsarbeit zugewiesen. Begründet wird diese Ungleichbehandlung mit sexistischen Geschlechterstereotypen, die die traditionelle Rollenverteilung als logische Konsequenz vermeintlich naturgegebener, unterschiedlicher Eigenschaften der Geschlechter erscheinen lässt (Becker-Schmidt, 2007).

Als ein wesentliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland wird die Gewalt im Geschlechterverhältnis angesehen, wie beispielsweise die Präambel der Istanbul-Konvention⁷ feststellt. Diese sogenannte geschlechtsbezogene Gewalt⁸ gegen Frauen ist demnach nicht nur „Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern“, sondern es handelt sich auch um einen „der entscheidenden sozialen Mechanismen [...], durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“ (vgl. die Präambel der Istanbul-Konvention). Die sexistische Diskriminierung von Frauen ist nicht nur Ursache, sondern auch Folge geschlechtsbezogener Gewalt.

Es liegt allerdings auf der Hand, dass diese Mechanismen selten die einzige oder eine ausreichende Erklärung für eine konkrete Gewalttat darstellen. Auch andere kriminologische Einflussfaktoren müssen berücksichtigt werden, wie z. B. psychische Erkrankungen, Alkohol- und Substanzkonsum, Migration oder sozioökonomischer Stress sowie die allgemeine Verknüpfung von Gewalt mit Männlichkeit (für ein multifaktorielles Erklärungsmodell z. B. Kouta et al., 2018). Diese möglichen Einflussfaktoren wurden daher im Rahmen von FemiziDE ebenfalls in den Blick genommen.

⁷ Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (genannt: Istanbul-Konvention), abrufbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (abgerufen am 9.10.2025).

⁸ Ähnliche Begriffe, die oft synonym verwendet werden, sind geschlechtsspezifische Gewalt, patriarchale Gewalt oder Gewalt im Geschlechterverhältnis. Im Englischen wird unter anderem von gender-based violence oder gender-related violence gesprochen.

1.4. Kriminalstatistische Erkenntnisse zur Tötungskriminalität in Deutschland

Femizide werden in dieser Studie verstanden als geschlechtsbezogene Tötungsdelikte an Frauen. Die zunehmende mediale und politische Aufmerksamkeit, die das Thema in den letzten Jahren erfahren hat, weckt mitunter den Eindruck, es handele sich um ein quantitativ ansteigendes Phänomen. Doch inwiefern stimmt diese Wahrnehmung mit der statistischen Realität überein und was ist über Häufigkeit und Kontexte tödlicher Gewalt in Deutschland bekannt? Einen ersten Überblick über die Tötungskriminalität in Deutschland liefert die PKS. Sie kommt – trotz ihrer zahlreichen Limitationen (s. auch **Kapitel 3**) – einer „Femizidstatistik“ noch am nächsten (Rebmann, 2025).⁹

Aus kriminologischer Sicht sind Frauentötungen in Deutschland ein im Vergleich zu anderen Straftaten seltenes Phänomen: Im Berichtsjahr 2024 wurden in der PKS 330 weibliche Personen als Opfer eines vollendeten und 537 als Opfer eines versuchten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 213, 227 StGB) registriert. Dies entspricht einer Opfergefährdungszahl (Zahl der Opfer pro 100.000 Einwohnerinnen) von 0,8 bzw. 1,3. Insgesamt wurden in Deutschland im Jahr 2024 also 2,1 Frauen pro 100.000 Einwohnerinnen als Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts erfasst. Zum Vergleich: Opfer einer versuchten oder vollendeten Körperverletzung (§§ 223-227, 229, 231 StGB) wurden im Jahr 2024 laut PKS 628 Frauen pro 100.000 Einwohnerinnen, also rund 300mal mehr. Weil bei Körperverletzungen ein sehr viel größeres Dunkelfeld anzunehmen ist als bei Tötungsdelikten, unterschätzt diese Berechnung das Verhältnis von Tötungsdelikten zu Körperverletzungen sogar.

Auch im internationalen Vergleich sind Frauentötungen in Deutschland selten. Nach Daten der Vereinten Nationen¹⁰ liegt die Opfergefährdungszahl von Frauen beispielsweise in den USA ca. 3,5mal, in Mexiko ca. 7mal und in Südafrika ca. 15mal höher. In Europa befindet sich Deutschland bei insgesamt nur geringen Unterschieden im Mittelfeld, wobei Vergleiche zwischen verschiedenen Ländern aufgrund unterschiedlicher (polizeilicher) Erfassungsmodalitäten einer gewissen Unschärfe unterliegen. Rückschlüsse darauf, inwieweit Unterschiede im Stand der Gleichberechtigung der Geschlechter bzw. dem Gewaltschutz die unterschiedlichen Opfergefährdungszahlen in verschiedenen (europäischen) Ländern erklären können, sind auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht möglich (Corradi & Stöckl, 2014; Liem et al., 2024; Schröttle & Meshkova, 2018; anders allerdings z. B. Campbell et al., 2019, anhand eines Samples in den USA; Gartner et al., 1990).

Zum Verhältnis männlicher und weiblicher Opfer ist bekannt, dass Frauen weltweit deutlich seltener Opfer eines Tötungsdelikts werden als Männer (UNODC, 2023a) – besonders stark fällt der Unterschied in Ländern mit einer sehr hohen Tötungsrate aus (z. B. Mexiko). In Deutschland hielten sich (laut PKS) männliche und weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts in den letzten zehn Jahren hingegen mehr oder weniger die Waage.¹¹ Bezieht man jedoch Tötungsversuche ein,

⁹ Die Daten der PKS sind online frei verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (abgerufen am 3.11.2025).

¹⁰ Die Daten sind abrufbar unter: <https://dataunodc.un.org/dp-intentional-homicide-victims> (abgerufen am 3.11.2025). Den Berechnungen für diesen Bericht liegen die Daten aus dem Jahr 2022 zugrunde.

¹¹ Summiert man die Daten in der PKS der Jahre 2014-2024, liegt der Anteil der männlichen Opfer bei 53,2 %. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man, wenn man die Daten der sogenannten Todesursachenstatistik zugrunde legt. Hier lag der Anteil der männlichen Opfer in den Jahren 2014-2023 bei 50,8 %.

sind Männer auch in Deutschland als Opfer von Tötungsdelikten deutlich überrepräsentiert.¹² In etwa 80 bis 90 % der Fälle ist auch die tatverdächtige Person ein Mann. Bei anderen Gewaltdelikten überwiegen Männer als Tatverdächtige ebenfalls deutlich.¹³ Gewalt und insbesondere tödliche Gewalt gegen andere Menschen kann daher als ein „typisch männliches“ Verhalten angesehen werden. Es handelt sich um ein Konfliktlösungsmuster, das „in der Struktur und der Logik der männlichen Sozialisation angelegt ist“ (Böhnisch & Winter, 1993, S. 104), auch wenn dieses Verhalten nur von einer Minderheit der Männer gezeigt wird. Zwar können auch Frauen auf gewalttätige und sogar tödliche Bewältigungsmuster zurückgreifen, doch ist dies deutlich seltener der Fall, da „Verletzungsmächtigkeit und -offenheit“ in einer patriarchal geprägten Gesellschaft zwischen Männern und Frauen ungleich verteilt sind (Meuser, 2010, S. 105ff; bezugnehmend auf Popitz, 1992).

Eine weitere geschlechtsbezogene Ungleichverteilung zeigt sich bei der Analyse von Tötungsdelikten nach den Beziehungen der Opfer zu den Tatverdächtigen: 39,7 % der weiblichen Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 213, 227 StGB), die zwischen den Jahren 2014 und 2024 in die PKS eingegangen sind, wurden von ihrem (Ex-)Partner bzw. ihrer (Ex-)Partnerin getötet, während dies nur bei 6,2 % der männlichen Opfer der Fall war. Bei 21,3 % der weiblichen Opfer gegenüber 16,9 % der männlichen Opfer kamen die Tatverdächtigen aus dem Familienkreis. Bei den männlichen Opfern stammten die Tatverdächtigen hingegen deutlich häufiger aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis (31,3 % vs. 11,9 % bei weiblichen Opfern) oder es bestand keine Vorbeziehung (23,0 % vs. 12,7 %).¹⁴ Während Männer also häufiger durch die Hand einer lose bekannten oder fremden Person sterben, ist es bei Frauen genau umgekehrt – hier machen die Tötungsdelikte in Partnerschaften und im familiären Umfeld den größten Anteil aus.

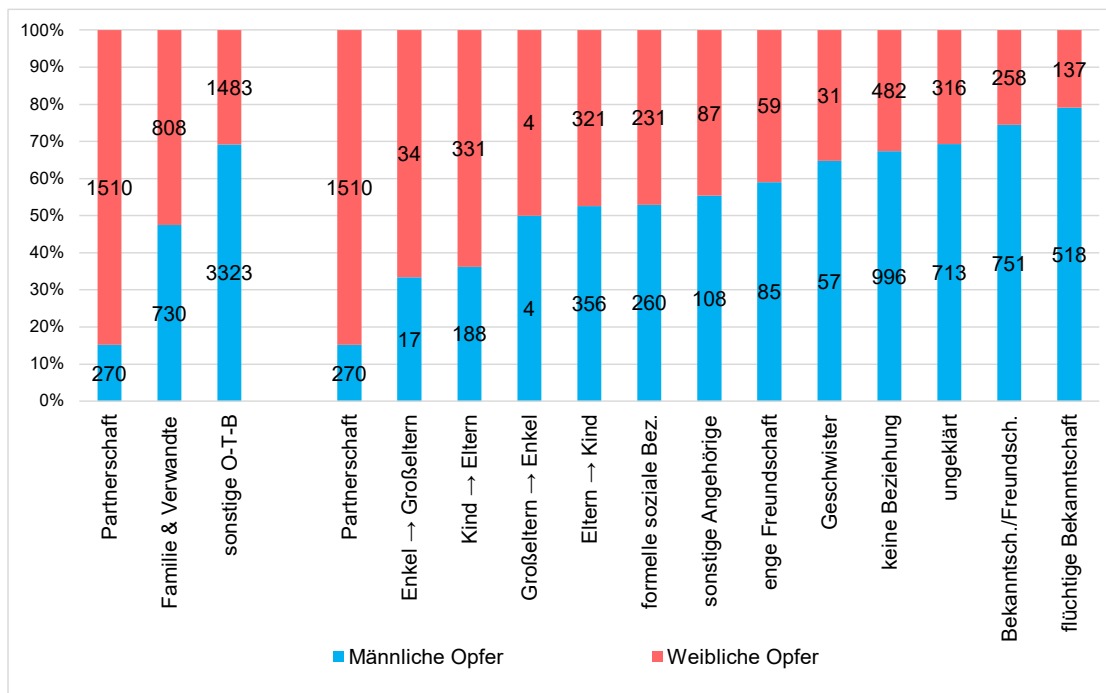
Wie sich aus **Abbildung 2** ergibt, sind Frauen daher auch deutlich überproportional von Tötungsdelikten in oder nach Paarbeziehungen betroffen. Die Abbildung visualisiert das Geschlecht der Opfer in den verschiedenen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (O-T-B). Zwischen 2014 und 2024 wurden laut PKS rund 5,6mal mehr Frauen (n=1510) als Männer (n=270) Opfer eines Tötungsdelikts in oder nach einer Partnerschaft. Auch innerhalb von Familie und Verwandtschaft gab es mehr weibliche als männliche Opfer – hier fällt der Unterschied allerdings deutlich kleiner aus.

¹² Mit insgesamt 1.616 männlichen Opfern eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts in der PKS 2024 gab es insgesamt fast doppelt so viele männliche wie weibliche Opfer (n=867). Dabei könnte auch eine Rolle spielen, dass versuchte Tötungsdelikte im sozialen Nahraum, die primär Frauen betreffen, seltener zur Anzeige gebracht werden als andere versuchte Tötungsdelikte (Rebmann, 2025)

¹³ Für das Jahr 2024 sind in der PKS 2.990 Tatverdächtige von Tötungsdelikten (§ 211, 212, 227 StGB) erfasst. 88,0 % der Tatverdächtigen der Tötungsdelikte und 82,7 % derjenigen von vollendeten Tötungsdelikten sind Männer. Auch wenn man andere Gewaltdelikte betrachtet, fällt das Bild ähnlich einseitig aus: 78,1 % der Tatverdächtigen bei Körperverletzung sind Männer, bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung 81,7 % und bei Raub und Erpressung usw. 90,5 %. Auch im Dunkelfeld sind Männer als Tatpersonen bei Gewaltdelikten deutlich überrepräsentiert (Eisenberg & Kölbel, 2024 m. w. N.).

¹⁴ Auch bei den Taten, in denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nicht geklärt werden konnte, ist der Anteil der männlichen Opfer mit 16,5 % vs. 8,3 % höher.

Abbildung 2: PKS – Weibliche und männliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 213, 227 StGB) nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung 2014-2024 (n=3801 [weibliche Opfer]; 4323 [männliche Opfer])¹⁵



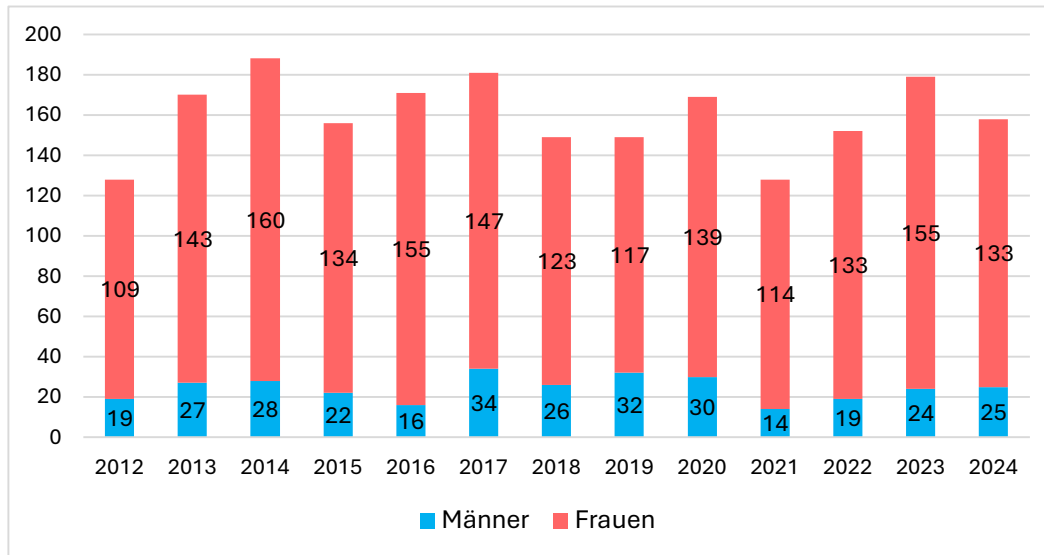
Betrachtet man die Verteilung bei den einzelnen familiären Beziehungen genauer, fallen einige Besonderheiten ins Auge. Ist das Opfer ein Elternteil oder ein Großelternanteil der tatverdächtigen Person, überwiegen die weiblichen Opfer deutlich. 63,7 % aller Personen, die im Zeitraum von 2014 bis 2024 von einem ihrer Kinder getötet wurden, waren Frauen. Bei Tötungsdelikten durch einen Enkel liegt der Frauenanteil sogar bei 66,7 %. Bei Tötungsdelikten unter Geschwistern (Anteil der weiblichen Opfer: 35,2 %), durch Eltern (47,4 %) oder sonstige Angehörige (44,6 %) überwiegen dagegen die männlichen Opfer. Frauen sind von Tötungsdelikten innerhalb der Familie also nicht *per se*, sondern nur in bestimmten Konstellationen überproportional betroffen. Es handelt sich dabei um soziale Rollen (Partnerin und Mutter/Großmutter), in denen sich Geschlechterrollenbilder und geschlechtsbezogene Verhaltenserwartungen besonders stark auswirken können. Indes zeigt sich bei keiner Beziehungskonstellation ein so konstantes und deutliches Gefälle wie bei Tötungsdelikten in oder nach Partnerschaften (vgl. **Abbildung 3**).

Ein Blick auf die Anzahl der Partnerinnentötungen im Zeitverlauf (s. **Abbildung 3**) zeigt auch, dass von einem Anstieg in den vergangenen Jahren ebenso wenig die Rede sein kann wie von einem Rückgang (ebenso Schröttle et al., 2021). Noch deutlicher als die Entwicklung der absoluten Opferzahlen bilden dies die sogenannten Opfergefährdungszahlen ab. Die Opfergefährdungszahl bezogen auf vollendete Tötungsdelikte an Frauen hat sich in den vergangenen zehn Jahren – trotz des demografischen Wandels in diesem Zeitraum und trotz der COVID-19-Pandemie – kaum verändert. Von Tötungsdelikten in oder nach Partnerschaften waren zwischen 0,32 (2019) und 0,42 (2016) Frauen pro 100.000 Einwohnerinnen betroffen. Innerfamiliäre Tötungsdelikte sind deutlich seltener und schwankten in den vergangenen zehn Jahren zwischen 0,15 (2019) und 0,21 (2023) Opfern pro 100.000 Einwohnerinnen.

¹⁵ Die Daten in dieser Abbildung, die auch den Berechnungen auf voriger Seite zugrunde liegen, wurden den PKS-Tabellen T 921, T 922 und T 923 des jeweiligen Jahrgangs entnommen. Diese Opferzahlen können leicht von Daten aus Zeitreihentabellen jüngerer Jahrgänge abweichen.

Eine Analyse älterer Jahrgänge der PKS sowie der sogenannten Todesursachenstatistik hat zudem gezeigt, dass Frauentötungen in den letzten ca. 40 Jahren tendenziell zurückgegangen sind, wobei eine besonders starke Abnahme bei den sexualbezogenen Tötungsdelikten zu beobachten ist.¹⁶ Weniger deutlich zeigte sich diese Entwicklung hingegen bei Tötungsdelikten im sozialen Nahr-
aum.¹⁷

Abbildung 3: PKS – Opfer vollendeter Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213, 227 StGB) in oder nach Paarbeziehungen nach Geschlecht, 2012-2024¹⁸



Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Frauentötungen – und damit auch Femizide – in Deutschland im Vergleich zu anderen Straftaten selten sind. Es müssen daher vermutlich viele unterschiedliche Faktoren zusammenkommen, damit es zu solch einer Tat kommt. Die Analyse der PKS ergab allerdings erste Hinweise darauf, in welchen Fallkonstellationen das Geschlecht eine zentrale Rolle spielen kann. Insbesondere von Tötungsdelikten in Partnerschaften oder durch ein (Enkel-)Kind sind Frauen überproportional betroffen. Hinsichtlich der Tatpersonen überwiegen hingegen die Männer wie bei anderen Gewaltdelikten deutlich.

Wie genau sich das (patriarchale) Geschlechterverhältnis in Deutschland auf die Tötungskriminalität auswirkt und wie viele Taten konkret als Femizide bezeichnet werden können, lässt sich der PKS und den anderen in Deutschland verfügbaren amtlichen Statistiken jedoch nicht entnehmen.

¹⁶ Sexualbezogene Tötungsdelikte werden seit dem Jahr 1971 in der PKS ausgewiesen. Im Zeitraum von 1971-1973 lag die Opfergefährdungszahl (nur weibliche Opfer) der vollendeten Taten bei durchschnittlich 0,12, im Zeitraum von 1995-1997 bei 0,033 und im Zeitraum von 2022-2024 bei nur 0,009. Seit dem Jahr 1971 ist die Opfergefährdungszahl bei sexualbezogenen Tötungen also um 92,5 % zurückgegangen.

¹⁷ Die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wird seit dem Jahr 1986 in der PKS erfasst. 1986 lag die Opfergefährdungszahl der vollendeten Taten (nur weibliche Opfer; §§ 211, 212, 216, 227 StGB) in der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Ehe/Partnerschaft, Familie & Verwandtschaft“ bei ca. 0,72, im Jahr 2005 bei 0,48 und 2024 bei nur noch 0,47. Über den gesamten Zeitraum ist also ein Rückgang um rund 34,7 % zu verzeichnen.

¹⁸ Die Daten in dieser Abbildung wurden den PKS-Tabellen T 921 des jeweiligen Jahrgangs entnommen.

2. Femizid: Definition und Operationalisierung

Bevor der Frage nach der Zahl der Femizide und der Bedeutung des Geschlechterverhältnisses für die Tötungskriminalität in Deutschland anhand der Aktenanalyse nachgegangen werden kann, ist zunächst eine genauere Erläuterung notwendig, was mit „Femizid“ überhaupt gemeint ist und welche Definition das Forschungsprojekt für dieses Phänomen zugrunde gelegt hat.

2.1. Der Femiziddiskurs: Politisierung sexistischer Diskriminierung von Frauen im Kontext tödlicher Gewalt

Die heutige feministische Lesart des Begriffs Femizid geht auf die Soziologin Diana Russell zurück, die damit auf die sexistischen Hintergründe vieler Frauentötungen aufmerksam machen wollte (Russell & van de Ven, 1976). Zuletzt definierte sie Femizide als „die Tötung von weiblichen Personen durch männliche Personen, weil sie weiblich sind“ (Russell, 2012). Die politische Erfolgsgeschichte des Begriffs begann gegen Ende der 1990er Jahre in Lateinamerika. Anlass hierfür war insbesondere eine zunehmende Anzahl auffällig brutaler und sexualisierter Frauentötungen in der mexikanischen Grenzstadt Ciudad Juárez, die bis heute größtenteils weder aufgeklärt noch sanktioniert wurden. Familienangehörige der Opfer, NGOs und feministische Wissenschaftlerinnen begannen, Proteste zu organisieren. Verschiedene Gewaltformen gegen Frauen wurden in einem strukturellen Zusammenhang mit Diskriminierung und Straflosigkeit thematisiert und als Menschenrechtsfrage politisiert (für eine ausführliche Begriffsgeschichte s. Dyroff et al., 2023; Maier et al., 2023).

Es folgten über die Jahre hinweg nicht nur Massenproteste gegen Gewalt an Frauen in mehreren lateinamerikanischen Ländern, sondern auch zahlreiche soziale und strafrechtliche Reformen. Mittlerweile gibt es in fast allen diesen Staaten einen Tatbestand, der Femizide oder Feminizide¹⁹ explizit als solche unter Strafe stellt (Pasinato & Ávila, 2023). Ab den 2010er Jahren setzten sich auch einige internationale Organisationen mit der Thematik auseinander (UN, 2013; WHO, 2012). Erst in jüngerer Zeit ist auch in Deutschland ein größeres wissenschaftliches, mediales und politisches Interesse an der Thematik erkennbar. Dabei wird bisher eine einheitliche und allgemein akzeptierte Definition von Femiziden vermisst (z. B. DIMR, 2024; BKA, 2024). Je nach Kontext, wissenschaftlicher Disziplin oder (politischem) Akteur wird der Begriff unterschiedlich definiert und operationalisiert (Maier et al., 2023).

Es lässt sich resümieren, dass der Begriff Femizid verwendet wird, um auf unterschiedliche Dimensionen von Sexismus im Kontext tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufmerksam zu machen (Maier, 2022; Maier et al., 2023). So wird in Anlehnung an Russell darauf hingewiesen, dass Tötungsdelikte an weiblichen Personen oftmals sexistisch motiviert seien (z. B. Angelkovski, 2024). Auch die strukturellen Kontexte, in denen sich die Taten ereignen, können von einem ungleichen Geschlechterverhältnis geprägt sein – etwa Taten im Kontext von Partnerschaftsgewalt

¹⁹ Feminizid (feminicidio im Spanischen) ist eine Begriffsversion bzw. Übersetzung des englischen femicide, die in einigen Ländern Lateinamerikas verwendet wird und den Fokus tendenziell stärker auf die menschenrechtliche, staatliche Verantwortung richtet. Angesichts der inzwischen großen Vielfalt theoretischer und rechtlicher Definitionen ist eine klare begriffliche Abgrenzung schwierig. Oft werden daher beide Begriffe genannt: Femizid/Feminizid (vgl. UNODC & UN Women, 2022) oder auch Femi(ni)zid (vgl. Luján Pinelo, 2018; Streuer, 2023). Im vorliegenden Forschungsprojekt verwenden wir den in Deutschland üblicheren Begriff Femizid.

oder von Sexarbeit. Teils wird die konkrete Tatbegehung, beispielsweise sexualisierte Gewalt, als Ausdruck einer sexistischen Herabwürdigung von Frauen angesehen (z. B. Segato, 2023). Besonders weite Femizidbegriffe bzw. der Begriff der feminizidalen Gewalt umfassen nicht nur vorsätzliche Tötungsdelikte, sondern auch Todesfälle als Folge struktureller Gewaltverhältnisse, etwa infolge unsicherer Schwangerschaftsabbrüche (z. B. Lagarde, 2023). Nicht zuletzt kritisiert der Begriff auch den gesellschaftlichen, medialen, politischen und rechtlichen Umgang mit tödlicher Gewalt gegen Frauen: mangelnde Prävention, ineffektive Strafverfolgung, vergleichsweise geringe oder keine Bestrafung (sogenannte Impunität oder Straflosigkeit) und die Reproduktion sexistischer Vorurteile in den Medien, der Gesellschaft oder gar der Rechtsprechung (Maier et al., 2023).

Der Begriff Femizid versammelt somit verschiedene Analyseebenen, die sich zentral mit den individuellen und strukturellen Ursachen tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen, aber auch mit der Prävention, der Strafverfolgung, der rechtlichen Bewertung und der medialen bzw. gesellschaftlichen Rezeption dieses Phänomens auseinandersetzen und tradierte Vorstellungen infrage stellen. Nicht alle der genannten Analyseperspektiven werden in der vorliegenden Studie aufgegriffen. Im Sinne einer kriminologischen Betrachtung wird im Folgenden primär versucht, Femizide als Kriminalitätsphänomen möglichst unabhängig von politischen oder rechtlichen Kriterien zu definieren (so auch Russell, 2011, 2012) und – dies stellte die zentrale Herausforderung dar – in einem zweiten Schritt auch zu operationalisieren, Femizide also empirisch messbar zu machen.

2.2. Femizide als geschlechtsbezogene Gewalt

Im Zuge der mittlerweile weltweiten Verbreitung des Begriffs Femizid hat sich eine kaum zu überblickende Zahl verschiedener Femiziddefinitionen herausgebildet, die hier nicht alle dargestellt werden können (für einen Überblick s. Corradi et al., 2016; Grzyb et al., 2018; Leuschner & Rausch, 2023; Maier et al., 2023; Streuer, 2023). Dennoch lässt sich in der feministischen und jüngeren kriminologischen Literatur ein gewisser Grundkonsens erkennen (vgl. DIMR, 2024; Hellmann, 2025; Leuschner & Rausch, 2023; LKA NRW, 2025; Schuchmann & Steinl, 2021): Femizide meinen Tötungen von Frauen bzw. weiblichen Personen aufgrund ihres (zugeschriebenen) Geschlechts. Der Begriff schließt also weder pauschal alle Frauentötungen ein noch bezieht er sich ausschließlich auf Tötungen aus explizitem „Frauenhass“.²⁰ Vielmehr geht es um alle Tötungsdelikte, in denen das Geschlecht des Opfers bzw. ein patriarchales Geschlechterverhältnis wesentliche Relevanz für das Delikt gehabt hat. Femizide sind in diesem Verständnis eine extreme Erscheinungsform geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen.

Geschlechtsbezogene Gewalt wirkt unter anderem als Sanktion für nicht-geschlechterrollenkonformes Verhalten bzw. Abweichungen von der Heteronorm. Gewaltsam durchgesetzt werden z. B. männliche Ansprüche auf Überlegenheit oder auf die sexuelle Verfügbarkeit und Kontrolle von weiblichen oder feminisierten Körpern (Segato, 2023). Geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen hat damit auch expressive bzw. kommunikative Effekte. Es handelt sich um eine Form der

²⁰ Es ist daher missverständlich, Femizide mit Tötungen aus Frauenhass gleichzusetzen. Dies entspricht nicht dem Stand der Theoriebildung. Zu Missverständnissen kann die Formulierung auch deshalb führen, weil Gewalt in Partnerschaften selten als ein Ausdruck eines „allgemeinen Frauenhasses“ angesehen, sondern eher im Kontext eines Konflikts mit einer bestimmten Frau verortet (Steinl, 2019) bzw. als Ausdruck eines Besitzanspruches und nicht von Hass im Sinne einer Abneigung verstanden wird (Toledo Vásquez, 2014).

informellen sozialen Kontrolle: Gewaltopfer werden auf ihren sozialen „Platz“ verwiesen, während Tatpersonen eine gesellschaftlich legitim erscheinende Überlegenheitsposition beanspruchen und gewaltsam durchzusetzen versuchen (Hagemann-White, 1992).

Ein umfassendes Verständnis geschlechtsbezogener Gewalt berücksichtigt, dass diese empirisch zwar am häufigsten von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, aber auch andere Personen Gewalt mit patriarchaler Logik ausüben und erfahren können. Im vorliegenden Forschungsprojekt wurde daher die Möglichkeit einer weiblichen Täterinnenschaft bei Femiziden offengehalten.²¹ Des Weiteren sind auch wesentliche Teile der Gewalt unter Männern als patriarchal und geschlechtsbezogen zu verstehen (Graaff, 2021; Harris, 2011). Einige Ausschnitte hiervon zeigen sich in unserer Empirie in Tatkontexten, in denen neben Frauen auch Männer oder Kinder viktimisiert wurden. Unsere Studie fokussiert sich jedoch, dem theoretischen Begriff Femizid folgend, auf Opfer mit weiblichem Geschlecht.

2.3. Femizide als Folge direkter und struktureller Diskriminierung

Bei der Betrachtung einzelner Straftaten stellt sich folgende Herausforderung: Wie ist der Geschlechtsbezug eines Tötungsdeliktes zu operationalisieren und in Zahlen zu übersetzen?

Hierfür kann an das Verständnis geschlechtsbezogener Gewalt als Diskriminierung angeknüpft werden. So definiert die Istanbul-Konvention „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ als „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Art. 3 lit. d der Istanbul-Konvention). Diese Formulierung bezieht sich auf zwei Dimensionen sexistischer Diskriminierung: auf eine direkte, intentionale Diskriminierung („weil sie eine Frau ist“) und auf eine strukturelle Diskriminierung („die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“). Diese beiden Dimensionen können verwendet werden, um Femizide zu bestimmen, haben aber jeweils ihre Einschränkungen (Maier, 2025).

Die erste Dimension, „weil sie eine Frau ist“ oder „aufgrund ihres Geschlechts“ im Sinne direkter, intentionaler Diskriminierung kann auf die Tatmotivation bezogen werden. Dies ist insbesondere im juristischen Diskurs eine verbreitete Lesart (z. B. Schuchmann & Steinl, 2021). In einem engen, handlungstheoretischen Verständnis von Femiziden sind damit individuell-subjektive, sexistische Motive der Tatpersonen gemeint. Femizide rücken damit in die Nähe sogenannter Vorurteils- oder Hasskriminalität (zur Vorurteilskriminalität grundlegend Coester, 2008; Lang, 2014; Steinl, 2019; vgl. auch Russell (2012), die Femizide mit rassistischen Morden parallelisiert). Ein explizit sexistisches Motiv liegt beispielsweise vor, wenn eine Frau aufgrund ihres Frau-Seins von einem ihr unbekannten Täter als Opfer ausgewählt wird, weil dieser eine Abneigung gegen Frauen hegt; oder, wenn ein Mann seine Partnerin aus Anlass einer Trennung tötet, weil er es Frauen *per se* nicht zugesteht, sich aus einer Beziehung zu lösen, und sie für ihre emanzipatorischen Tendenzen abstrafen will (sogenannter Besitzanspruch).

So einleuchtend dies zunächst klingt, so schwierig ist es mitunter, Tatmotive in der empirischen Forschung und der rechtlichen Praxis festzustellen (Endres & Pülschen, 2024; Maier, 2025; weiterführend Heckhausen, 1989; Schetsche & Hoffmeister, 2005; vgl. auch Kröber, 2024a). Subjektive Gründe für eine Handlung sind von außen nur schwer einzuschätzen und oft den Handelnden

²¹ Tatsächlich fanden sich im vorliegenden Sample zwei Fälle, die als Femizid charakterisiert wurden und bei denen die Tatperson weiblich war.

selbst nicht vollständig reflexiv zugänglich. Ähnliche Geschichten werden mitunter sehr unterschiedlich erzählt – manchmal mit explizit sexistischem Vokabular, das Gewalt gegen Frauen zu rechtfertigen sucht, manchmal nicht. Meist spielen mehrere Faktoren und Gründe zusammen, und oft liegen schlichtweg keine ausreichenden Informationen vor. Die Suche nach „dem Motiv“ ist nicht nur aus diesem Grund stark von Zuschreibungs- und Framingprozessen geprägt (vgl. auch Blum & McHugh, 1975).

Die zweite Möglichkeit, Femizide zu bestimmen, greift auf den Kontext struktureller Diskriminierung von Frauen zurück. Vereinfacht gesagt sind Frauen im Kontext eines ungleichen Machtverhältnisses zwischen den Geschlechtern für bestimmte Formen von tödlicher Gewalt vulnerabler, ohne dass sich dies notwendigerweise in der subjektiven Tatmotivation dokumentieren muss. Aus diesem Grund werden Tötungsdelikte an weiblichen Personen durch (Ex-)Partner und andere Familienangehörige oftmals allein aufgrund dieser Täter-Opfer-Beziehung als (potenzielle) Femizide gezählt, da sie in diesen überproportional betroffen sind (z. B. UNODC & UN Women, 2022).

Da beide Diskriminierungsebenen zusammenhängen, werden sie vielfach nicht explizit auseinandergehalten und verschwimmen somit häufig. Dies lässt sich anhand der Femiziddefinition der Vereinten Nationen (UNODC & UN Women, 2022) verdeutlichen. Zwar definieren auch die Vereinten Nationen Femizide als intentionale Tötungen von Frauen aufgrund einer geschlechtsbezogenen Motivation. Allerdings bezieht sich der Begriff „Motivation“ in diesem Zusammenhang nicht auf die Intention des Täters, sondern auf die den Taten zugrundeliegenden Ursachen „wie stereotype Geschlechterrollen, die Diskriminierung von Frauen und ungleiche Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft“, die den Kontext charakterisieren, indem sich solche Taten abspielen (UNODC & UN Women, 2022, S. 5). Subjektive Motive einzelner Tatpersonen können Vorurteile oder Hass gegenüber Frauen beinhalten. Um ein Tötungsdelikt nach dieser Definition als Femizid zu klassifizieren, ist dies jedoch nicht zwingend erforderlich.

Bei dem Vorhaben, Femizide zu zählen, zeigt sich zudem ein nicht zu unterschätzendes Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen politischen Interessen sowie verschiedenen Logiken wissenschaftlicher Disziplinen und Perspektiven. Nicht zuletzt deshalb wird um die konkreten Definitionen, deren Auslegung und die daraus resultierenden quantitativen Angaben vielfach gerungen. So fordert beispielsweise die juristische bzw. strafrechtliche Logik den Nachweis einer individuellen Verantwortung und tut sich schwer damit, strukturelle Zusammenhänge zu erfassen und zu verarbeiten. Eine sozialwissenschaftliche Analyse aus Geschlechterperspektive wiederum hat den Anspruch auf eine Differenzierung und Herausarbeitung der vielfältigen Zwischentöne, wie Geschlecht und das Geschlechterverhältnis für tödliche Gewalthandlungen relevant werden. In dieser interdisziplinären Gemengelage bewegte sich auch das vorliegende Forschungsprojekt. Die Ergebnisse sind daher eher als Annäherung denn als endgültige Antwort zu verstehen.

2.4. Femizide im engeren und weiteren Sinne: Zugrundelegung eines zweistufigen Femizidbegriffs

Unserer Studie liegt in Anlehnung an die dargestellten Überlegungen ein zweistufiger Femizidbegriff zugrunde, der versucht, die Ebene der strukturellen Diskriminierung und Ursachen einerseits und diejenige der direkten Diskriminierung und Motive andererseits auseinanderzuhalten. Nicht immer, wenn eine Frau getötet wird, „weil sie eine Frau ist“, muss sich dies im Motiv der Tatperson

niederschlagen. Außerdem wurde versucht, eine dezidiert kriminologische Begriffsdefinition zu entwickeln, d. h., normative Kriterien (z. B. eine etwaige „Höchststrafwürdigkeit“) sollten bei der Begriffsbildung keine Rolle spielen. Daher wurden beispielsweise auch Fälle einbezogen, in denen die Tatperson psychisch krank und daher schuldunfähig war. Auch in diesen Kontexten kann das Geschlecht des Opfers bzw. die Diskriminierung von Frauen eine Rolle spielen. Die hier vorgestellte Begriffsdefinition ist daher grundsätzlich nicht geeignet, auf eine besondere „Verwerflichkeit“ des Geschehens zu schließen.

Ausgehend von dem oben skizzierten Grundkonsens definieren wir Femizide als *vorsätzliche Tötungsdelikte, die sich gegen eine Frau oder ein Mädchen richten (Frauentötungen), und die unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass das Opfer weiblich und daher potenziell sexistischer Diskriminierung ausgesetzt war.*

Ein Femizid setzt also voraus, dass

- sich das Tötungsdelikt gegen eine weibliche Person richtete
- die Tatperson vorsätzlich handelte und
- die Tat einen sogenannten Geschlechtsbezug aufweist.

Vorsatz bedeutet, dass die Tatperson mindestens mit dem Willen handeln muss, das Opfer sehr schwer zu verletzen. Dies schließt §§ 211, 212 StGB (Mord und Totschlag), aber unter Umständen auch erfolgsqualifizierte Delikte wie die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) ein. Aus kriminologischer Perspektive scheint es zudem sinnvoll, auch versuchte Tötungen einzubeziehen, da es oft vom Zufall abhängt, ob die angegriffene Person stirbt oder nicht. Kriminologisch von Interesse ist also die Tötungshandlung und weniger, ob der Tod eintritt (Harris et al., 2002). Um versuchte Tötungen von reinen Körperverletzungen abzugrenzen, ist in diesen Fällen allerdings der Vorsatz zu verlangen, das Opfer nicht nur schwer zu verletzen, sondern zu töten.

Normalerweise richten sich Femizide „direkt“ gegen eine weibliche Person. In manchen Fällen werden jedoch auch dritte (männliche und/oder weibliche) Personen getötet (z. B. gemeinsame Kinder), um eine Frau beispielsweise für eine Trennung zu bestrafen. Solche „indirekten“ oder „stellvertretenden“ Femizide wurden ebenfalls erfasst.²²

Entscheidend für die Frage, ob eine Frauentötung einen Femizid darstellt, ist jedoch, ob die Tat einen Geschlechtsbezug aufweist:

Femizide nach einem weiten soziostrukturellen Begriffsverständnis umfassen alle Tötungsdelikte, für die Frauen aufgrund ihrer Stellung in der deutschen Gesellschaft und der strukturellen Diskriminierung von Frauen besonders vulnerabel sind.

Operationalisierung: Ob die analysierten Fälle dem weiten Femizidbegriff entsprachen, wurde im ersten Zugriff nach einem formalen Kriterium entschieden: Als Femizide in diesem Sinne wurden alle Arten von Tötungsdelikten gewertet, von denen Frauen nach den verfügbaren empirischen Daten überproportional betroffen sind (s. **Abschnitt 1.4**). Als weiteres Indiz wurde es angesehen, wenn die Opfer in einer von starken Geschlechterrollen und Verhaltenserwartungen geprägten sozialen Rolle getötet wurden. Dies führte zu der Annahme, dass alle (Ex-)Partnerinnen-,

²² Aufgrund der gewählten Grundgesamtheit, die auf polizeilich registrierte, weibliche Opfer eines Tötungsdelikts beschränkt war, konnten nur indirekte Femizide berücksichtigt werden, bei denen mindestens eine weibliche Person direkt viktimisiert wurde (z. B. die Tochter des indirekten Opfers).

Mutter-, Großmutter- und Sexarbeiterinnentötungen sowie Taten in eher losen sexuellen Beziehungen als Femizide in einem weiteren Sinne bezeichnet werden können. Andere Tötungsdelikte, die nicht in diese Gruppen fielen, wurden nur dann zu den Femiziden nach dem weiten Begriffsverständnis gezählt, wenn Hinweise auf ein sexistisches Motiv vorlagen und sie auch Femizide in einem engeren Sinne waren.

Femizide nach einem engen motivbezogenen Begriffsverständnis bezeichnen Frauentötungen, die die Tatperson aus einem sexistischen Motiv begangen hat. Dabei muss es sich nicht um das einzige Motiv der Tatperson gehandelt haben. Als Motiv wurden die Umstände und Ziele verstanden, die die Tatperson dazu veranlasst haben, die Tat zu begehen. Abzugrenzen sind Motive von Ursachen. Motive müssen eine Tat nicht „verursachen“, sondern können die Tat als Sinnstrukturen oder Neutralisierungstechniken auch nur begleiten. Gemeint ist der Sinn, den die Tatperson der Tat selbst beimisst. Ein Motiv ist sexistisch, wenn die Tatperson das Opfer aufgrund einer Vorstellung von Ungleichwertigkeit oder einer Abneigung gegen weibliche Personen auswählt. Ein sexistisches Motiv kann aber auch dann vorliegen, wenn die Tatperson das Opfer für einen Verstoß gegen eine sexistische Verhaltenserwartung abstrafen will.

Auf Grundlage einer Literaturrecherche, von Interviews und Gesprächen mit Expert:innen sowie im Zuge der Aktenanalyse wurde eine – theoretische und nicht zwingend abschließende – Systematik sexistischer Motive entwickelt, die in **Tabelle 1** dargestellt ist. Dadurch konnte das Konzept eines „sexistischen Motivs“ greifbarer gemacht werden.

Tabelle 1: Verschiedene sexistische Motive

Antifeministisch-politische Motive	Antifeministisch-politische Motive zeichnen sich dadurch aus, dass die Tatperson sich mit der Tat gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter an sich oder gegen den Feminismus bzw. feministische Aktivist:innen richtet. In diese Kategorie fallen vor allem politische Morde sowie Taten sogenannter Incels („Involuntary Celibates“ ²³).
Misogyne Motive („Frauenhass“)	Misogyne Motive beschreiben Taten aus einem allgemeinen Frauenhass bzw. einer Abneigung gegenüber Frauen. In Abgrenzung zu den antifeministisch-politisch motivierten Taten verfolgen die Tatpersonen mit ihrer Tat kein politisches Ziel.
Sexuelle Motive	Ein sexuelles Motiv liegt vor, wenn die Tatperson das Opfer tötet, um sexuelle Befriedigung oder Erregung zu erlangen bzw. um das Opfer sexuell zu erniedrigen.
Interpersonelle sexistische Motive	Interpersonelle sexistische Motive zeichnen sich dadurch aus, dass die Tatperson das Opfer mit der Tat für einen Verstoß gegen eine sexistische Verhaltenserwartung oder sexistische Rollenbilder bestraft. Auch hier kann es der Tatperson darauf ankommen, mit der Tat eine Botschaft zu senden. In Abgrenzung zu den antifeministisch-politischen Motiven bezieht sich diese Botschaft allerdings auf das Opfer bzw. das engere soziale Umfeld und nicht auf die Gesellschaft als Ganzes bzw. den politischen Raum.

²³ „Incel“ ist eine der Internetkultur entstammende Selbstbezeichnung junger Männer, die nach eigenen Angaben unfreiwillig zölibatär leben, weil sie keine Sexualpartnerinnen finden. Im Zentrum ihrer Ideologie steht die Annahme, dass Männern ein Grundrecht auf Sex zustehe, das durch die liberale Ordnung in westlichen Demokratien gefährdet sei und auch gewaltsam durchgesetzt werden dürfe; dazu weiterführend: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/516447/incels/> (abgerufen am 3.11.2025).

Operationalisierung: Festzustellen, ob ein sexistisches Motiv vorlag oder nicht, stellte aus den oben genannten Gründen eine sehr große Herausforderung dar. In internationalen Dokumenten sind neben Verweisen auf die formale Täter-Opfer-Beziehung zunehmend Indikatoren in Bezug auf Tatkontext und -begehung zu finden, die für die statistische Erfassung, aber auch strafrechtliche Bestimmung von Femiziden angeführt werden und unter anderem auf sexistische Motive hinweisen sollen. Dazu gehören beispielsweise Gewalt jeglicher Art in der Vorbeziehung, sexualisierte Gewalt während der Tatausführung, besonders herabwürdigende, exzessive oder expressive Gewalt („Overkill“ oder auch Verstümmelungen) oder eine vorherige Freiheitsberaubung der Frau. Es werden auch Kontexte genannt, wie Tötungen im Rahmen von Gruppenritualen, Menschenhandel, Zwangsverheiratung, sexuelle Ausbeutung, Sexarbeit, Schwangerschaft, Verweigerung oder Auflösung einer Intimbeziehung (Trennung) durch die Frau (z. B. Bernal Sarmiento et al., 2015; Dawson et al., 2024; Dawson & Carrigan, 2021; EIGE, 2021a, 2021b; Inter-American Model Law, 2018; UNODC & UN Women, 2022). Allein die An- oder Abwesenheit eines Indikators oder mehrerer Indikatoren reicht jedoch nicht aus, um eine Tötung als sexistisch motiviert zu klassifizieren, da damit eine zu starke Komplexitätsreduktion einherginge (Maier, 2025). In diesem Sinne argumentiert auch das *Latin American Model Protocol for the investigation of gender-related killings of women (femicide/feminicide)* (Bernal Sarmiento et al., 2015) – ein überregionaler Leitfaden für Mordermittlungen mit Genderperspektive. Das Model Protocol stellt klar, dass es einer eingehenderen Analyse bedürfe, um das Geschehen und seine Bedeutung zu verstehen (Bernal Sarmiento et al., 2015; in diese Richtung auch Kröber, 2024b). Daher war es erforderlich, ein qualitativ-verstehendes Verfahren anzuwenden, in dem die Besonderheiten des jeweiligen Falles in einer Gesamtschau berücksichtigt wurden. Hierfür wurden unter anderem Äußerungen der Tatpersonen und von Zeug:innen sowie die Einschätzungen der Strafverfolgungsbehörden und Sachverständigen über sexistische oder misogynen Einstellungen der Tatpersonen, die Hintergründe der Taten herangezogen. Hilfreich war auch die Verdichtung zu Falltypen, da die vergleichende Betrachtung einer Vielzahl von Fällen wiederkehrende Muster und Unterschiede erkennen ließ.

Aus der beschriebenen, zweistufigen Herangehensweise ergibt sich, dass Femizide nach dem weiten soziostrukturellen Begriffsverständnis nicht notwendigerweise auch Femizide nach dem engeren, motivbezogenen Begriffsverständnis sein müssen. Umgekehrt gilt allerdings, dass alle Femizide im engeren Sinne auch solche im weiteren Sinne sind, weil Frauen für sexistisch motivierte Tötungsdelikte besonders vulnerabel sind. Das Verhältnis der beiden Begriffsvarianten verdeutlicht die folgende **Abbildung 4**.

Abbildung 4: Weiter und enger Femizidbegriff



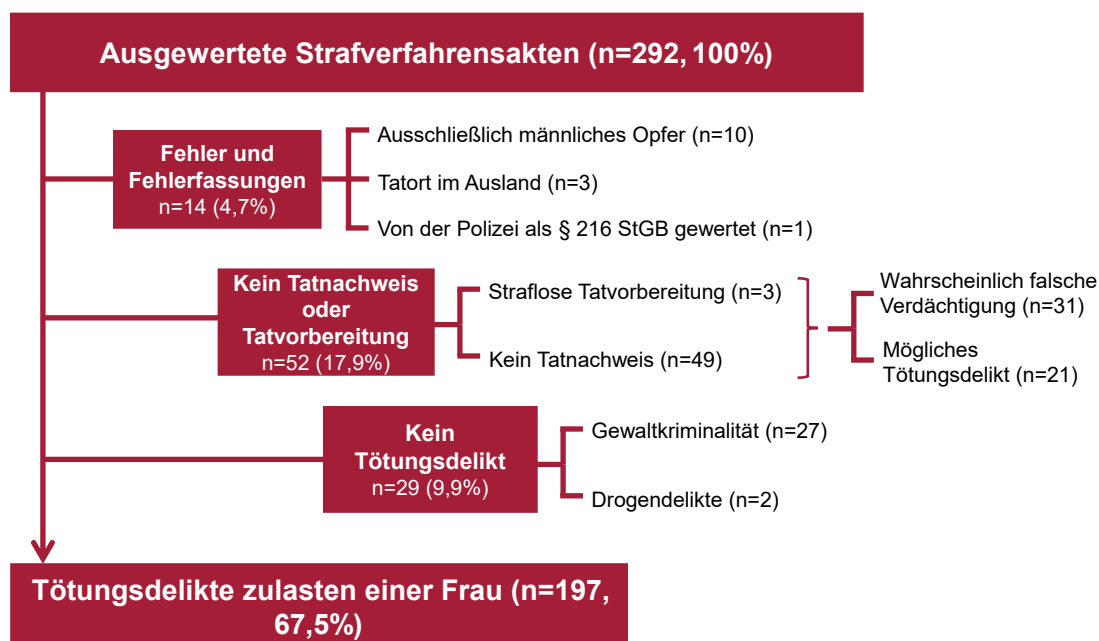
3. Bildung der untersuchten Grundgesamtheit und Zahl der Femizide

Auf Grundlage dieser Definition ließ sich ermitteln, wie viele der 292 analysierten Fälle Femizide waren. Hierfür waren mehrere Analyseschritte erforderlich.

3.1. Tötungsdelikte zulasten von Frauen (n=197)

In einem ersten Analyseschritt wurde ermittelt, bei wie vielen der polizeilich registrierten versuchten und vollendeten Tötungsdelikte mit mindestens einem als weiblich registrierten Opfer es sich tatsächlich um ein solches handelte (s. für eine Übersicht **Abbildung 5**). Aufgrund der Erfassungsmodalitäten der PKS ist dies nicht selbstverständlich (Rebmann, 2025). So können beispielsweise auch Fälle in die PKS eingehen, bei denen sich im Verlauf der weiteren Ermittlungen herausstellt, dass sich kein (Tötungs-)Delikt zugetragen hat.

Abbildung 5: Bildung eines Samples von Frauentötungen



Nach grober Sichtung der Akten wurden zunächst alle Fehlerfassungen (n=14; 4,7 %) ausgeschlossen. So waren z. B. immerhin zehn der 292 Opfer fälschlicherweise als weiblich registriert worden.²⁴ Ebenso wurde mit Fällen verfahren, bei denen im Strafverfahren nicht nachgewiesen werden konnte, dass sich überhaupt ein strafrechtlich relevantes Verhalten ereignet hatte. Dabei war es nicht sinnvoll, dies ausschließlich daran zu messen, ob es zu einer Verurteilung gekommen ist. Ansonsten hätten beispielsweise alle Taten ausgeschlossen werden müssen, bei denen sich die Tatperson nach der Tat suizidierte, oder bei denen aufgrund der Spurenlage zwar klar war, dass sich ein Tötungsdelikt ereignet hatte, die Tat jedoch keiner bestimmten Person nachgewiesen werden konnte. Dies hätte zu einer künstlichen Verkleinerung der Stichprobe geführt.²⁵

²⁴ Es konnte ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um trans Personen handelte.

²⁵ Als Maßstab wurde deshalb die jeweils letzte Entscheidung im Strafverfahren gewählt, was auch eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder ein Freispruch sein konnte. Ausschlaggebend war der Grund für die Einstellung/den Freispruch. Sofern sich aus der Entscheidung ergab, dass die Staatsanwaltschaft/das

Insgesamt fehlte in 52 Fällen ein Tatnachweis (17,9 %). Hierunter fielen beispielsweise vermeintliche Kindstötungen, die sich als natürliche Todesfälle herausstellten („wahrscheinlich falsche Verdächtigung“, n=31). In 21 der 52 Fälle erschien es hingegen möglich, dass es sich um ein (zumeist versuchtes) Tötungsdelikt gehandelt hat, das jedoch mangels eines Tatnachweises nicht zu einer Verurteilung bzw. Anklage führte („mögliche Tötungsdelikte“). Der Hauptgrund hierfür war zumeist, dass objektive Spuren fehlten (n=9). Es kam aber auch vor, dass (vermeintliche) Opfer vor einem Ermittlungsrichter oder im Hauptverfahren nicht mehr aussagen wollten (n=6). Auch „Aussage gegen Aussage-Konstellationen“ waren zu verzeichnen (n=6). Auf Grundlage der Akten war es nicht möglich, die Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden durch eine „eigene“ zu ersetzen. Diese Fälle wurden daher nicht in das Sample der Tötungsdelikte aufgenommen.

Um Femizide von weniger schweren Formen geschlechtsbezogener Gewalt abzugrenzen, wurden ferner alle (vermeintlichen) versuchten Tötungen ausgeschlossen, bei denen weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht einen Tötungsvorsatz erkennen konnte (n=29; 9,9 %). Bei den vollendeten Taten wurde es hingegen als ausreichend angesehen, wenn die Tatperson nach Auffassung der Justizakteure mit dem Vorsatz handelte, das Opfer schwer zu verletzen (vgl. **Abschnitt 2.4**), was jedoch nur dreimal vorkam.

Nach diesem ersten Analyseschritt verblieben 197 versuchte und vollendete Frauentötungen, deren Straftaten vollständig analysiert wurden. Dies entspricht 67,5 % der Grundgesamtheit (n=292). 32,5 % (n=95) der Fälle waren nach hiesiger Operationalisierung hingegen keine Tötungsdelikte. Selbst wenn man davon die möglichen Tötungsdelikte (n=21, s. oben) abzieht, liegt der Anteil der Fälle, die keine Tötungsdelikte waren, noch bei 25,3 %. Rund ein Viertel bis zu einem Drittel der als Tötungsdelikt registrierten Fälle erwiesen sich also im Nachhinein entweder als falsche Verdächtigung oder „nur“ als Körperverletzung.

Eine nähere Überprüfung anhand einer Substichprobe (s. Rebmann, 2025) ergab, dass insbesondere die Zahl der Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts außerhalb des sozialen Nahraums in der PKS stark überhöht sein könnte. Die Zahl der vollendeten Partnerinnentötungen blieb hingegen auch nach Abzug der Fehlerfassungen nahezu stabil. Dies bedeutet im Ergebnis einerseits, dass sich auf Grundlage der PKS tatsächlich valide behaupten lässt, dass an jedem dritten Tag in Deutschland eine Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet wird (skeptisch noch Frommel, 2023). Andererseits ist die Aussagekraft der PKS aufgrund der Übererfassung von Tötungsdelikten (außerhalb des sozialen Nahraums) stark limitiert. Dies ergab sich auch aus zahlreichen weiteren Fehlern in der statistischen Erfassung, die sich zwar nicht auf die Opferzahl, aber auf andere relevante Merkmale auswirkten. Die Zahl der versuchten Taten ist in der PKS ebenfalls überhöht, hier dürfte jedoch zugleich ein großes Dunkelfeld existieren (Rebmann, 2025).

3.2. Femizide nach dem weiten Begriffsverständnis (n=133)

In einem zweiten Analyseschritt wurden alle Fälle ausgeschlossen, bei denen nach den obigen Kriterien kein Geschlechtsbezug festgestellt werden konnte. Dies traf auf 64 der 197 Frauentötungen zu. Für diese 64 Fälle wurden eine (kurze) qualitative Fallbeschreibung vorgenommen und soziodemografische Angaben zu den Beteiligten und der Ausgang des Strafverfahrens in einem standardisierten Analyseraster erfasst.

Gericht nur deshalb eingestellt/freigesprochen hatte, weil die Tatperson tot, geflohen oder z. B. schuldunfähig war, wurde der Fall auf dieser Ebene nicht ausgeschlossen.

Bei diesen 64 Fällen, die keinen ersichtlichen Bezug zum Geschlecht des Opfers aufwiesen, handelte es sich um Säuglings- oder Kindstötungen (n=7) durch ein Elternteil, meist durch die Mutter (n=5), und um Tötungsdelikte mit einer außerfamiliären oder unbekannten Beziehung (n=57). Knapp die Hälfte (n=28) der Fälle mit einer außerfamiliären oder unbekannten Vorbeziehung betrafen Taten, die in einem engen Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der Tatperson standen. 16 davon wiesen eine Psychose auf, vier waren dement und bei acht lag eine andere psychische Erkrankung vor. Die meisten Taten ereigneten sich in stationären Einrichtungen (z. B. in Psychiatrien, Wohn- oder Altersheimen). Ein weiterer Teil der Taten psychisch kranker Tatpersonen bestand aus überfallartigen Übergriffen auf Fremde in der Öffentlichkeit, teils auch in Form einer „Amoktat“ (n=4). Im Übrigen (n=29) waren die Nicht-Femizide ohne familiären Bezug sehr heterogen. Eine erschöpfende Darstellung würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Unter den Fällen befanden sich z. B. sechs Raubmorde, vier Brandanschläge (inkl. eines rassistisch motivierten Anschlags auf eine Geflüchtetenunterkunft) sowie mehrere Tötungsdelikte im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (z. B. Tötung durch Unterlassen im Zusammenhang mit einer Unfallflucht). Häufig war den Tatpersonen in diesen Fällen das Geschlecht ihrer Opfer gar nicht bekannt.

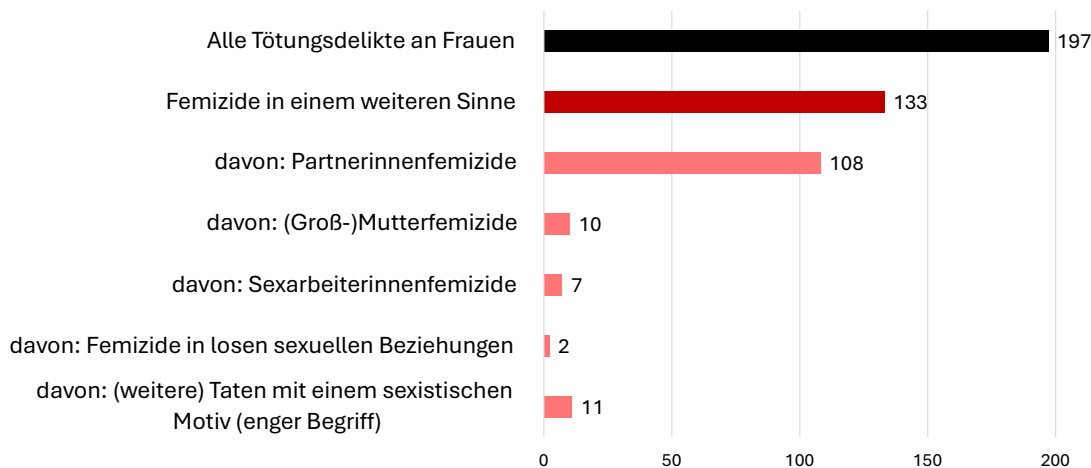
Die verbliebenen Fälle waren Gegenstand des dritten Analyseschrittes, in den alle Fälle einbezogen wurden, die entweder dem weiten Femizidbegriff entsprachen oder bei denen die Analyse ergab, dass ein sexistisches Motiv vorliegt. Für jeden dieser Fälle wurde eine umfassende qualitative Fallanalyse erstellt, in der die Fallgeschichte, Informationen über Tatpersonen und Opfer und die rechtliche Aufarbeitung dokumentiert und die Fallspezifika in Hinblick auf das Untersuchungsthema herausgearbeitet wurden. Überdies wurden für jeden dieser Fälle alle theoretisch relevanten Informationen – differenziert nach Tat-, Opfer- und Tatpersonenmerkmalen, der Täter-Opfer-Beziehung sowie der polizeilichen und justiziellen Tatbearbeitung – in einem teilstandardisierten Analyseraster mit über 300 Items erfasst und anschließend in einen Datensatz übertragen. Die so aufbereiteten quantitativen und qualitativen Daten bildeten die Grundlage für weitere Analysen.

In einem vierten Schritt wurden Falltypen gebildet, wofür vor allem die qualitativen Fallanalysen herangezogen wurden. Zunächst erfolgte eine Strukturierung nach der formalen Täter-Opfer-Beziehung mit der Unterscheidung (Ex-)Partnerschaft, innerhalb der Familie und außerhalb von Partnerschaften oder Familie. Anhand von Fallvergleichen und -kontrastierungen wurden Muster herausgearbeitet, die es ermöglichten, Fälle mit ähnlichen Charakteristika in „Typen“ zu gruppieren. Hierfür wurden insbesondere die Beziehungen und (meist) Konflikte zwischen Opfern und Tatpersonen sowie die konkreten Tatanlässe, Kontexte und Dynamiken betrachtet, um zu einer Einschätzung zu gelangen, welche Elemente letztlich ausschlaggebend oder zumindest prägend für die Tat waren. Wie für qualitative Forschungsprozesse üblich, wurden diese Einschätzungen intersubjektiv im Forschungsteam diskutiert und entwickelt. Die Falltypen bilden eine Mesoebene zwischen der Einordnung nach dem weiten Femizidbegriff (strukturell bestimmt über Täter-Opfer-Beziehung) und der subjektiv-motivationalen Ebene des engen Femizidbegriffs.

Nach alldem lässt sich an dieser Stelle festhalten: Bei **133 (67,5 %) der 197 analysierten Tötungsdelikte handelte es sich nach dem weiten Begriffsverständnis um Femizide**. Insgesamt gab es bei diesen 133 Femiziden 166 Geschädigte, davon 141 weibliche und 25 männliche Opfer, wovon 67 weibliche und 11 männliche starben. 108 der 133 Fälle (81,2 %) waren Femizide in Part-

nerschaften (inklusive sechs indirekter Femizide), zehn Taten richteten sich gegen die (Groß-)Mutter der Tatperson und zwei gegen eine Sexarbeiterin.²⁶ Weitere zwei Fälle ereigneten sich in losen sexuellen Beziehungen. Die übrigen elf Fälle wurden ausschließlich anhand des Motivs als Femizide identifiziert (s. **Abbildung 6**).

Abbildung 6: Versuchte und vollendete Femizide nach einem weiten Begriffsverständnis



3.3. Femizide nach dem engen Begriffsverständnis (n=74)

In einem fünften und letzten Analyseschritt wurde entsprechend der oben beschriebenen Operationalisierung (vgl. **Abschnitt 2.4**) für jeden der 133 Femizide eingeschätzt, ob ein sexistisches Motiv vorlag. Diese Zuschreibungen wurden anschließend im Forschungsteam diskutiert, um ein Mindestmaß an Reliabilität sicherzustellen. Soweit über bestimmte Fälle keine Einigkeit erzielt werden konnte bzw. keine plausiblen Hinweise dafür ersichtlich waren, dass es der Tatperson auch und gerade auf das Geschlecht des Opfers ankam, wurden die Fälle ausgeschlossen, um eine Übererfassung zu vermeiden. Teilweise waren dies Fälle, in denen schon die Umstände der Tat unklar waren und daher auch das Motiv insgesamt unbekannt blieb. Es wurde also ein tendenziell konservativer Ansatz verfolgt. Besondere Bedeutung wurde den Einlassungen und Feststellungen der zentralen Verfahrensbeteiligten beigemessen – z. B. Zuschreibungen durch überlebende Opfer, Tatpersonen, Angehörige, Sachverständige und verschiedene Justizakteure. Eine nachträgliche Überprüfung ergab, dass in allen Fällen, die hier als sexistisch motiviert eingestuft wurden, diese Einschätzung mit der Auffassung mindestens einer dieser Verfahrensbeteiligten übereinstimmte.

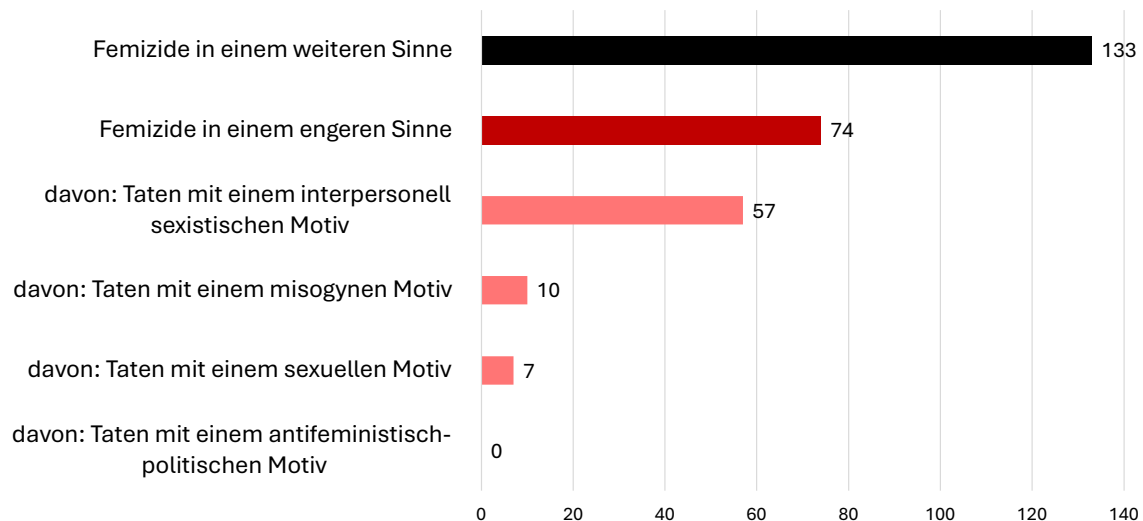
74 der 133 Femizide (55,6 %) wurden auf diese Weise als sexistisch motiviert kategorisiert.

Der Anteil dieser Femizide nach einem engen motivbezogenen Begriffsverständnis an allen 197 analysierten Frauentötungen beträgt 37,6 %. Etwas mehr als jede dritte Frauentötung erwies sich also als ein Femizid in einem engeren Sinne. Bei den meisten dieser 74 Fälle handelte es sich um Partnerinnenfemizide (n=56). Etwas mehr als die Hälfte aller Partnerinnenfemizide (n=108) waren also erkennbar sexistisch motiviert. Würde man aus den unten dargelegten Gründen (s. **Abschnitt 4.1.1**) alle Taten im Zusammenhang mit Trennung oder Eifersucht („De-Etablierungsfemizide“) als sexistisch motiviert bewerten, läge die Zahl der Femizide im engeren Sinne bei 100. Die

²⁶ Zwei weitere Opfer eines Partnerinnenfemizids waren ebenfalls in der Sexarbeit tätig, sodass insgesamt in diesem Sample vier Sexarbeiterinnen Opfer eines Tötungsdelikts wurden.

übrigen sexistisch motivierten Taten ereigneten sich innerhalb der Familie (n=7) und in Kontexten mit loser, keiner oder unbekannter Vorbeziehung (n=11), darunter die zwei Tötungsdelikte zulasten einer Sexarbeiterin. Aus **Abbildung 7** ergibt sich die Verteilung der Taten auf die verschiedenen, theoretisch konturierten sexistischen Motive.

Abbildung 7: Versuchte und vollendete Femizide nach dem engen motivbezogenen Begriffsverständnis



In keinem Fall konnte festgestellt werden, dass der Täter aus einem **antifeministisch-politischen Motiv** gehandelt hat. Zwar fanden sich in einzelnen Fällen Hinweise auf antifeministische Einstellungen, es fehlte bei diesen Taten jedoch – soweit ersichtlich – an dem Willen, eine politische Botschaft zu senden. Entdeckt wurden hingegen einige Taten (n=10; 7,5 % der Femizide), bei denen die Akte Hinweise auf ein **misogynes Motiv** enthielt. Sie zeichneten sich dadurch aus, dass ein „allgemeiner Frauenhass“ des Täters für die Tatmotivation relevant war. Bei fast allen diesen Taten (n=9) spielte zudem eine Psychose des Täters bei der Tatgenese eine Rolle, weshalb man insoweit auch von „misogyn-psychotischen“ Motiven und Taten sprechen könnte. Misogyn motivierte Taten ereigneten sich innerhalb von Partnerschaften (n=4), richteten sich aber auch gegen (Groß-)Mütter (n=3) oder Fremde (n=3). In sieben Fällen handelte der Täter aus einem **sexuellen Motiv** (5,3 % der Femizide). Eine dieser Taten ereignete sich allerdings bereits in den 1980er Jahren.²⁷ Diese Fälle, die sich ausschließlich in eher losen Bekanntschaften (n=4) und unter Fremden (n=3) abspielten, lassen sich als sexualbezogene Femizide oder Sexualfemizide bezeichnen (s. **Abschnitt 4.3.2**). Eine weitere Gemeinsamkeit vieler dieser Taten war, dass sich zusätzlich Hinweise auf feindselig-sexistische Werthaltungen der Täter finden ließen.

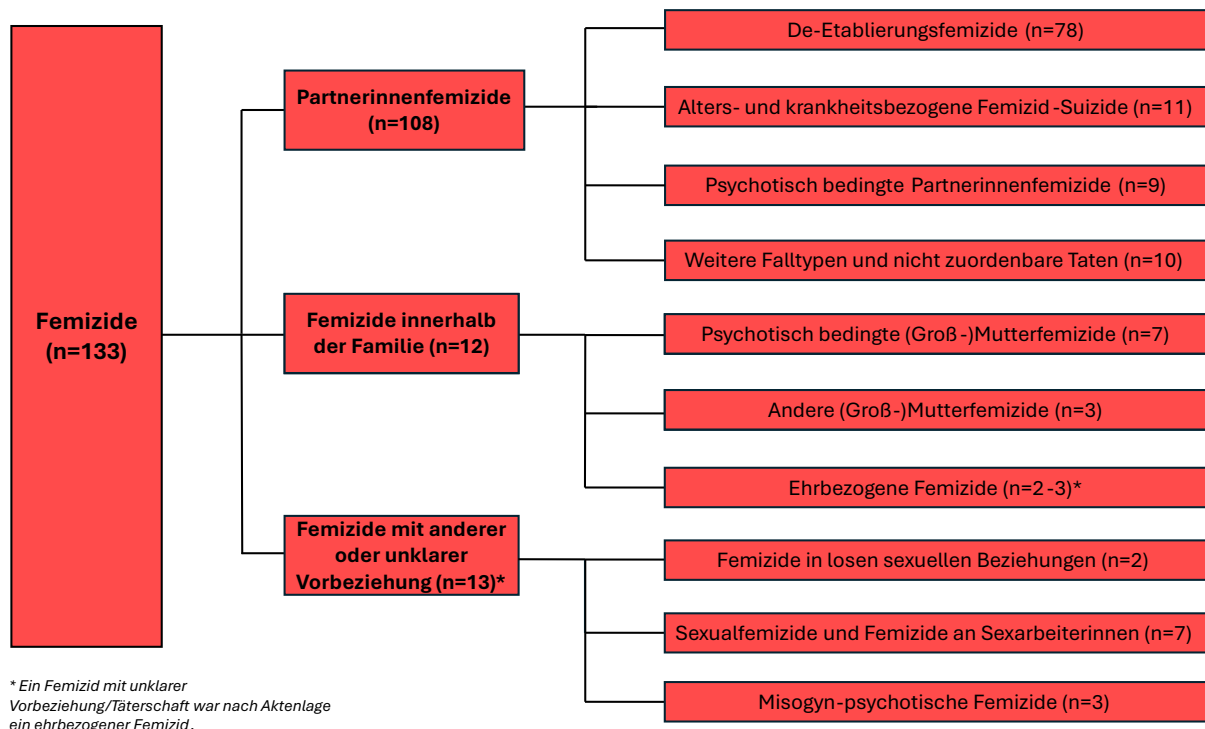
Am häufigsten waren **interpersonelle sexistische Motive**. Insgesamt fanden sich in 57 Fällen Hinweise auf ein solches Motiv (42,9 % der Femizide im weiteren Sinne). Bei den meisten dieser Fälle handelte es sich um Tötungsdelikte in Partnerschaften (n=52) – alle diese Taten ereigneten sich im Zusammenhang mit Trennungen oder Eifersucht („De-Etablierungsfemizide“, s. **Abschnitt 4.1.1**). Aber auch drei ehrbezogene Femizide (s. **Abschnitt 4.2.2**) sowie zwei Mutterfemizide fallen in diese Gruppe.

²⁷ Diese weit zurückliegende Tat konnte aufgrund der Erfassungsmodalitäten der PKS einbezogen werden. Die allermeisten Taten ereigneten sich allerdings im Jahr 2016 oder 2017.

4. Falltypen von Femiziden

Um ein tieferes Verständnis für die verschiedenen Fallkonstellationen zu erlangen, muss mehr als nur ein mögliches sexistisches Motiv in den Blick genommen werden. Im Folgenden werden die entwickelten Falltypen dargestellt, um zu verdeutlichen, wie sich der bislang nur abstrakt gefasste Geschlechtsbezug der Taten konkret niederschlägt. **Abbildung 8** enthält eine Übersicht über die im Projekt identifizierten Falltypen von Femiziden.

Abbildung 8: Überblick über die entwickelten Falltypen von Femiziden



4.1. Femizide in (Ex-)Partnerschaften (n=108)

Von den insgesamt 133 identifizierten Femiziden ereigneten sich 102 (76,7 %) im Kontext einer bestehenden oder aufgelösten, heterosexuellen Partnerschaft,²⁸ im Folgenden Partnerinnenfemizide genannt. Hinzu kommen sechs Fälle, in denen das getötete oder angegriffene Opfer zwar nicht die (Ex-)Partnerin des Täters war, die Tat sich allerdings „indirekt“ gegen diese richtete (indirekte Femizide). In diesen Fällen zielten die Täter darauf ab, ihre (Ex-)Partnerin durch die Tötung einer ihr nahestehenden Person für eine Trennung oder Ähnliches zu bestrafen.²⁹ Da der Tatauslöser bei indirekten Femiziden in der Beziehung zwischen dem Täter und dem indirekten Opfer zu finden ist, wurden sie zusammen mit den Partnerinnenfemiziden ausgewertet und zusätzlich zu den direkten Opfern ausführliche Angaben zu den indirekten Geschädigten erfasst, auch wenn diese körperlich unverletzt blieben.

²⁸ Hinweise auf eine Abweichung von der binären Heteronorm bezüglich Geschlechtsidentität und/oder sexueller Orientierung fanden sich in den Akten nur bei einem Opfer, das vor ihrer Partnerschaft mit dem Täter in lesbischen Partnerschaften lebte, und bei einem Täter, der sich selbst als bisexuell bezeichnete.

²⁹ Angegriffen oder getötet wurden in diesen Fällen insgesamt zehn Menschen: sieben Kinder, zwei andere Familienangehörige und ein neuer Partner des indirekten Opfers. Neun starben.

Hier zeigt sich eine Limitation des Femizidbegriffs (vgl. Maier, 2025): Nicht nur weibliche Personen werden Opfer von feminizidaler bzw. patriarchaler Gewalt. Da in unserer Stichprobe diese Fälle nur auftauchen, weil mindestens ein direktes Opfer (zufällig) weiblich war, kann davon ausgegangen werden, dass es eine relevante Anzahl weiterer Fälle indirekter Femizide gibt, bei denen nur männliche Personen (z. B. Kinder) direkt viktimisiert wurden.

Partnerinnenfemizide einschließlich der indirekten Femizide umfassen somit 54,8 % (n=108) von allen 197 untersuchten Tötungsdelikten und 81,2 % aller 133 als Femizide im weiteren Sinne charakterisierten Fälle.³⁰ Partnerinnenfemizide sind also – unterstellt man die Repräsentativität dieser Erhebung – die mit Abstand häufigste Form von Femiziden und auch die häufigste Form von Frauentötungen in Deutschland. Wie sich Geschlechterrollen und das Geschlechterverhältnis bei Partnerinnenfemiziden genau auswirken, wurde bislang kaum untersucht. Dieser Frage wurde daher systematisch in der qualitativen Auswertung nachgegangen.

Folgende Falltypen ließen sich bei den Partnerinnenfemiziden unterscheiden:

- Partnerinnenfemizide im Zusammenhang mit einer De-Etablierung der Partnerschaft (De-Etablierungsfemizide; n=78), inkl. indirekter Femizide
- Alters- und krankheitsbezogene Femizid-Suizide (n=11)
- Psychotisch bedingte Partnerinnenfemizide – ohne „Eifersuchtswahn“ (n=9)
- Femizid-Suizide im Kontext einer suizidalen Lebenskrise (n=3)
- Femizide im Kontext habitualisierter häuslicher Gewalt (n=2)

Die übrigen fünf Fälle ließen sich nicht kategorisieren, weil es sich um Sonderfälle handelte oder weil die Akte nicht ausreichend Informationen über die Tathintergründe enthielt.

4.1.1. De-Etablierungsfemizide (n=78)

De-Etablierungsfemizide zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter das Opfer im Zusammenhang mit einem Konflikt über den Fortbestand der Beziehung getötet hat. Anlass für die Tat war entweder eine tatsächliche oder befürchtete Trennung oder eine tatsächliche oder vermeintliche Untreue der Frau. In diesem Sinne ging es daher meist um Besitzdenken bzw. Eifersucht der Männer. Der Täter befürchtete oder erkannte, dass die Partnerschaft final gescheitert, also „de-etabliert“ war (der Begriff ist angelehnt an Marneros, 2008).

Insgesamt ließen sich 78 Fälle dieser Fallgruppe zuordnen, was 72,2 % aller Partnerinnenfemizide und 39,6 % aller Frauentötungen entspricht. Alle De-Etablierungsfemizide waren Taten einzelner männlicher Täter, die zuvor mit dem weiblichen Opfer in einer Partnerschaft gelebt hatten. Einschließlich der indirekten Femizide, die allesamt De-Etablierungsfemizide waren, waren in 37 Fällen (47,4 %) vollendete Tötungsdelikte zu verzeichnen. 32 (41,0 %) der 78 Frauen, auf die der Täter mit der Tat abzielte, starben. 25 (32, %) weitere erlitten durch die Tat konkret oder potenziell lebensbedrohliche Verletzungen.

Die Opfer waren im Durchschnitt 39,6 Jahre alt. Das jüngste Opfer war 15, das älteste 88 Jahre alt. Die mit Abstand größte Altersgruppe bildeten mit 52,6 % (n=42) Frauen zwischen 30 und 50 Jahren. Nur zwei Opfer waren im Seniorinnenalter (> 65 Jahre). Die Täter waren mit durchschnittlich 44,8

³⁰ Der im Vergleich zur PKS (auch unter Ausschluss der indirekten Femizide) höhere Anteil der Partnerinnenfemizide an allen Frauentötungen ist darauf zurückzuführen, dass die PKS Tötungsdelikte außerhalb des sozialen Nahraums übererfasst (s. **Abschnitt 3.1**)

Jahren fünf Jahre älter als die Opfer. Die Werte liegen zwischen 22 und 86 Jahren. 50,0 % (n=39) der Täter waren zwischen 30 und 50 Jahre alt und 20,5 % (n=16) zwischen 50 und 60 Jahren. Nur vier Täter waren bereits über 65 Jahre alt. Das Risiko, Opfer oder Täter einer De-Etablierungstötung zu sein, ist also im mittleren Erwachsenenalter am größten. Erwachsene im Rentenalter sind ebenso wie Jugendliche oder Heranwachsende davon nur sehr selten betroffen.

De-Etablierungsfemizide fanden sich quer durch die Gesellschaft: Unter den Tätern befanden sich beispielsweise ein Unternehmensberater, ein Polizist, ein Erzieher und mehrere Handwerker verschiedener Professionen. Dennoch kann nicht von einer soziostrukturellen Gleichverteilung gesprochen werden. Insgesamt betrachtet haben wir es sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern überwiegend mit Personen zu tun, bei denen ein geringes Bildungsniveau mit einer ökonomisch eher angespannten Situation einherging. So hatten 37,2 % (n=29) der Männer keinen Schulabschluss, die Hälfte (n=39) hatte keine weiterführende Ausbildung absolviert und 44,9 % (n=35) waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos. Betrachtet man verschiedene Aspekte der sozialen Lage zusammen, lassen sich nur maximal 20,5 % (n=16) der Paare einer mindestens mittleren sozialen Lage zuordnen, die gekennzeichnet ist durch eine zufriedenstellende Wohnsituation, ein gesichertes und ausreichendes Einkommen und/oder eine gewisse Absicherung durch bestehende Vermögenswerte. Auf der anderen Seite waren 48,7 % (n=38) der 78 (Ex-)Paarbeziehungen durch eine prekäre oder maximal unterdurchschnittliche ökonomische Lage charakterisiert. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass 55,1 % (n=43) der Opfer und 66,7 % (n=52) der Täter von De-Etablierungsfemiziden eine eigene Migrationserfahrung hatten (näher dazu **Kapitel 5**). 59,0 % (n=46) der Opfer und 50,3 % (n=40) der Täter hatten die deutsche Staatsbürgerschaft.

Viele Täter waren psychisch auffällig: Bei 48,7 % (n=38) der Täter gab es eindeutige Hinweise auf eine psychische Erkrankung, und bei 43,5 % (n=34) auf ein Suchtproblem (s. dazu näher **Kapitel 6**). 39,7 % (n=31) der Täter standen während der Tat unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen.

In 23,1 % (n=18) der 78 Fälle fanden sich in den Akten Berichte über ein gewalttätiges Verhalten der Täter in früheren Partnerschaften, in 35,9 % (n=28) der Fälle (auch) Berichte über (ein z. T. wiederholtes) gewalttätiges Verhalten außerhalb von Partnerschaften, davon in acht Fällen Berichte über körperliche Gewalt gegenüber den eigenen Kindern. Bei knapp der Hälfte (n=37) der Täter fehlten in den Akten jedoch Hinweise auf ein gewalttätiges oder sehr aggressives Auftreten außerhalb der aktuellen Partnerschaft, auf offiziell registrierte Straftaten oder auf von Zeug:innen berichtete strafrechtlich relevante Auffälligkeiten. Diese Täter waren in ihrer Vergangenheit weder mit Gewalt in vorhergehenden Beziehungen noch mit Gewalt außerhalb von Partnerschaften noch durch sonstige Straftaten aktenkundig geworden.³¹

43 (55,1 %) der 78 Paare waren verheiratet, zwei geschieden und 33 unverheiratet (42,3 %). Bei den meisten Partnerschaften handelte es sich um konfliktbeladene Beziehungen, in denen es immer wieder zu verbalen und zum Teil körperlich gewalttätigen Auseinandersetzungen kam. In den Akten ließen sich unterschiedliche Konfliktthemen identifizieren, die zumindest teilweise ursächlich für das Scheitern der Beziehungen waren. In 52,5 % (n=41) der Partnerschaften gab es wiederkehrende Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Eifersucht des männlichen Part-

³¹ Zu dem Versuch einer Typisierung der Tatpersonen bei Partnerinnenfemiziden und Femiziden innerhalb der Familie anhand psychischer Auffälligkeiten und dem der Tat vorausgehenden Gewaltverhalten s. Labarta Greven & Lutz (2025).

ners. In vier Fällen war die Eifersucht der Frau ein wiederkehrendes Streitthema. In fast jeder fünften dieser (Ex-)Partnerschaften (n=18; 23,1 %) kam es zu Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht mit den Kindern nach einer beabsichtigten oder vollzogenen Trennung. Fast genauso häufig (n=17; 21,7 %) führte eine Alkohol- und/oder Drogenproblematik des Mannes zu wiederkehrenden Konflikten. In 17,9 % (n=14) gab es Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der finanziellen Situation. In etwa jeder zehnten Partnerschaft (n=8; 10,3 %) ging es in den Streitigkeiten um die Aufgabenverteilung und Art der Haushaltsführung und Kindererziehung.

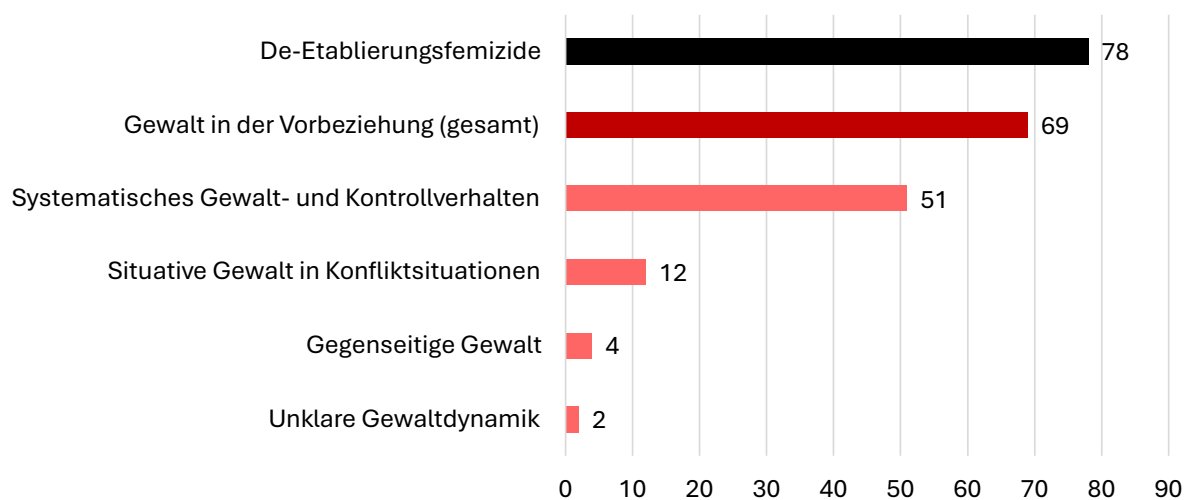
Bei den meisten De-Etablierungsfemiziden kam es schon im Vorfeld der eigentlichen Tötungshandlung zu Gewalt der Männer gegen ihre (Ex-)Partnerinnen. In der vorliegenden Studie haben wir neben physischer Gewalt wie Schlagen, Treten, Würgen oder das Verletzen mit einem Gegenstand etc. auch andere Formen von Gewalt in der Vorgeschichte berücksichtigt: psychische Gewalt (z. B. Beschimpfen, Drohen, Verfolgen, Überwachen, jemanden für verrückt erklären, Kinder als Druckmittel benutzen, Gegenstände zerstören), sexualisierte Gewalt (zu sexuellen Handlungen zwingen oder drängen, Vergewaltigung), soziale Gewalt (Einsperren, Isolieren) und ökonomische Gewalt (Geld entziehen, verbieten oder zwingen zu arbeiten). 52 der Männer (66,7 %) hatten ihre (Ex-)Partnerin vor der Tat bereits einmal körperlich misshandelt. Etwa jedes zehnte Opfer (n=9) trug dabei schwere Verletzungen davon. In 13 Fällen waren Hinweise auf sexuelle Gewalt aktenkundig (16,7 %).

Fasst man alle Gewaltformen zusammen, so finden sich unter den 78 Partnerschaften nur neun, für die kein Gewaltverhalten des männlichen Partners dokumentiert war (11,5 %; s. **Abbildung 9**). In 65,4 % (n=51) der Partnerschaften lässt sich das aus den Akten ersichtliche Verhalten des Täters hingegen als „systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten“ beschreiben (die Typisierung der Gewalt in der Vorgeschichte ist angelehnt an: Johnson, 2006). Damit ist gemeint, dass der Mann immer wieder gezielt gewaltvoll auf die Frau einwirkte, um sie zu kontrollieren und in ihrer Freiheit einzuschränken. Darin manifestierte sich ein teils unerfüllter Machtanspruch der Männer. Manche Täter begründeten dieses Verhalten mit ihrer „Eifersucht“, teils aber auch mit expliziten Vorstellungen davon, wie sich Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu verhalten hätten.

Bei zwei Dritteln der 78 Täter (n=52; 66,7 %) fanden sich in den Akten Hinweise auf eine sexistische Einstellung, die sich schon vor bzw. unabhängig von der Tat zeigte. Die Hinweise reichten von sexistischen Beleidigungen der Partnerin oder anderer Frauen über sehr traditionelle Rollen- und damit verbundene Verhaltenserwartungen (z. B. eine Frau darf nicht arbeiten) bis hin zu einem ausgeprägt besitzergreifenden Verhalten (Kontaktverbot zu anderen Personen, meist anderen Männern).

In 15,3 % (n=12) der Partnerschaften ließ sich die Gewalt des männlichen Partners hingegen als situative Gewalt in Konfliktsituationen interpretieren. Hierunter fiel es beispielsweise, wenn ein späterer Täter einmalig die Chats seiner Partnerin in deren Handy las, um seinem Verdacht, dass seine Frau eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann habe, nachzugehen, oder wenn er auf das Bekanntwerden einer Affäre mit einer spontanen Ohrfeige reagierte. Vier Partnerschaften (5,1 %) waren durch ein beidseitiges Gewalt- und Kontrollverhalten charakterisiert, d. h. es kam wiederholt und über einen längeren Zeitraum zu gegenseitigen körperlichen und psychischen Gewaltvorfällen, mit denen beide Beteiligten versuchten, die Kontrolle in der bzw. über die Beziehung zu bekommen. In den übrigen Fällen war die Gewaltdynamik unklar.

Abbildung 9: Dynamik der Gewalt in der Vorgeschichte bei De-Etablierungsfemiziden (n=78), Häufigkeit



Bei den meisten De-Etablierungsfemiziden zeigt sich somit eine grundlegend ähnliche Dynamik in der Vorbeziehung. Im Ausgangspunkt führen Täter und Opfer eine Beziehung, in der die Männer für sich eine beherrschende oder überlegene Stellung beanspruchen und eine traditionelle Rollenverteilung anstreben. Sie wollen die Rolle des „Ernährers“ oder „Familienoberhauptes“ übernehmen, während sie die Rolle ihrer Partnerinnen eher im häuslichen Bereich verorten und über deren Aktivitäten bestimmen wollen. In vielen Beziehungen geht diese Rollenverteilung aber bei genauerer Betrachtung nicht auf, beispielsweise weil die Männer nicht erwerbstätig sind. Manche Frauen widersetzen sich auch explizit den traditionellen Vorstellungen ihrer Partner.

Zu Krisen und Gewaltausbrüchen kam es in diesen Beziehungen insbesondere dann, wenn die Frau den Fortbestand der Beziehung infrage stellte oder der Täter dies vermutete (z. B., weil die Frau mit einem anderen Mann „gesprochen“ hatte). In vielen Beziehungen kam es seit vielen Jahren zu Gewalt und/oder eifersüchtig-kontrollierendem Verhalten durch die Männer, was für die Frauen letztlich einer der ausschlaggebenden Trennungsgründe war. In anderen Konstellationen begann die Gewalt erst während des Trennungsprozesses, der durch unterschiedliche Gründe ausgelöst wurde („Auseinanderleben“, neue Beziehung zu anderen Personen usw.). Der Verlauf der Gewalt war dabei oft wellenförmig bzw. zyklisch: So gab es Phasen, in denen die Täter exzessiv Gewalt anwendeten, gefolgt von Phasen, in denen sie sich betont konziliant und reuig zeigten. So gelang es den Männern, die Opfer (ggf. trotz Trennungswunsch) teilweise über einen langen Zeitraum in der Beziehung zu halten. Eine Rolle kann dabei auch spielen, dass die Frauen große Angst vor einer Eskalation hatten oder aufgrund gemeinsamer Kinder, struktureller Hindernisse (z. B. finanzielle oder Aufenthaltsrechtliche) oder traditioneller Familienideale an der Beziehung festhalten wollten. Mitunter wirkte auch das soziale Umfeld auf die Beteiligten ein, die Beziehung aufrechtzuerhalten. So wechselten sich (Gewalt-)Eskalationen und Phasen relativer Ruhe im Vorfeld der De-Etablierungsfemizide häufig ab.

Bei der Dauer der Partnerschaften fiel dementsprechend auf, dass es sich oft um langjährige Beziehungen handelte. In knapp der Hälfte der Fälle (n=36; 46,2 %) betrug die Dauer mehr als zehn Jahre, bevor es zur Tat kam. Nur knapp jede zehnte Tat (n=6) erfolgte in Partnerschaften, die weniger als sechs Monate anhielten. 36 der 78 (Ex-)Paare (46,2 %) hatten gemeinsame Kinder, die noch minderjährig waren und im Haushalt des Täters und/oder Opfers lebten.

Zum Tötungsdelikt kam es erst, nachdem der Täter zu der Überzeugung gelangt war, dass sich die Frau entweder endgültig trennen werde (bzw. bereits endgültig getrennt habe) oder dass sie fremdgegangen sei und damit die Beziehung zerstört habe. Der Tat ging also eine Art „Endgültigkeitswahrnehmung“ des Mannes voraus. Entscheidend war dabei seine Wahrnehmung, unabhängig davon, ob diese auch mit der Realität übereinstimmte. So unterstellten manche Männer fälschlicherweise, dass das Opfer fremdgegangen sei oder sich aus der Beziehung lösen wolle. Besonders eindrücklich zeigte sich dies in acht Fällen, in denen die Täter diagnostizierbare psychotische Symptome im Sinne wahnhafter Eifersucht aufwiesen, teilweise in Verbindung mit einem Verfolgungswahn. In drei Fällen wurde diese wahnhafte Eifersucht („delusional jealousy“) durch eine Demenzerkrankung ausgelöst (dazu Hashimoto et al., 2015).

In den meisten anderen Fällen lag wiederum keine derartige psychotische Erkrankung vor, und die Frauen waren tatsächlich dabei, sich aus der Beziehung zu lösen. Bei insgesamt 48 Paaren (61,5 %) hatte zumindest eine Person eine Trennung explizit verkündet oder nach außen wahrnehmbar (z. B. durch Auszug aus der Wohnung) vollzogen. In weiteren 16,7 % (n=13) war eine Trennung angekündigt worden. In fast allen Fällen ging die Trennung bzw. die Trennungsabsicht vom späteren Opfer aus. In den wenigen Fällen (n=3), in denen dies anders war, ergab sich der Anschein, dass der spätere Täter dem Opfer mit der Trennung zuvorkommen wollte. In zehn Fällen (12,8 %) war nicht eindeutig feststellbar, wer die Trennungsabsicht bekundet hatte.

In dem Moment, in dem auch den Männern die Ernsthaftigkeit dieser Absicht bewusst wurde, realisierten sie, dass sie ihre Überlegenheitsansprüche nicht mehr würden durchsetzen können. Das (vermeintliche) Verhalten des Opfers wurde von ihnen als Kränkung und Kontrollverlust erlebt und führte aus ihrer Sicht gewissermaßen zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse in der Beziehung. Dies manifestierte sich auch in den teils gravierenden lebensweltlichen Folgen des (bevorstehenden) Beziehungsendes: Die Männer verloren den Kontakt zu ihrer Partnerin und ggf. ihren Kindern, hatten häufig aber wenige andere soziale Ressourcen, um diesen Verlust zu kompensieren. Oft kam es im Zuge des Konflikts auch zu Beeinträchtigungen der Erwerbstätigkeit oder solchen psychischer Art, weil die Männer extrem auf den Trennungskonflikt fixiert waren. Nicht selten verloren die Täter auch ihre Wohnung, beispielsweise, weil sie aufgrund einer Gewaltschutzanordnung aus der Wohnung verwiesen wurden. Diese lebensweltlichen Folgen einer Trennung standen in einem krassen Gegensatz zu den oben beschriebenen Männlichkeitsidealen: Ihre Dominanz, Stärke und Unabhängigkeit wurden infrage gestellt, mitunter auch ihre Stellung als „Familienoberhaupt“. Die meisten Männer fingen dann an, die Frauen für ihre Situation verantwortlich zu machen.

Infolge der beschriebenen „Endgültigkeitswahrnehmung“ und des wahrgenommenen Macht- und Kontrollverlustes in der Beziehung standen die Täter vor einem aus ihrer Sicht unlösbaren Konflikt, der zum Auslöser der Tötungshandlung wurde. Diese kann sich unmittelbar nach der Trennung ereignen. So geschahen manche Taten eher spontan in einer vom Täter nicht vorhergesehenen Konfliktsituation. Teilweise schloss sich an die De-Etablierung aber auch eine längere Phase der Abwägung an.

50,0 % (n=39) der 78 Männer trafen Vorbereitungen für die Tat. In 65,5 % (n=51) der Fälle fanden sich in den Akten Hinweise darauf, dass die Tat im Vorfeld angekündigt worden war. In 39 Fällen (50,0 %) waren diese Ankündigungen eindeutig, d. h. Todesdrohungen, Bedrohungen mit einem

Messer oder Aussagen des Täters, dass „etwas Schlimmes“ passieren werde. Manche Taten waren akribisch geplant, darunter alle Fälle indirekter Femizide, bei denen dritte Personen angegriffen wurden, um die Ex-Partnerin zu bestrafen und leiden zu lassen.

In acht Fällen (16,7 %), in denen es zu einer Trennung gekommen war (n=48), erfolgte die Tat noch am Tag der Trennung, bei weiteren fünf (10,4 %) innerhalb der ersten Woche. Bei 27,1 % (n=13) innerhalb eines Monats danach. Nur bei drei der 48 eindeutig aufgelösten Partnerschaften lag die Trennung bei der Tat schon länger als ein Jahr zurück.

In 62,8 % (n=39) der Fälle erfolgte die Tat in der gemeinsamen Wohnung von Täter und Opfer oder in der Wohnung des Opfers. Die häufigste (versuchte) Tötungsart war Erstechen (n=39; 50,0 %), gefolgt von Erdrosseln und Erwürgen (n=12; 15,4 %). Schusswaffen spielten hingegen kaum eine Rolle (n=5; 6,4 %).

Vorbereitungen für nach der Tat hatten nur wenige Täter getroffen (n=14; 17,9 %). Die meisten Täter unternahmen zudem keinerlei Versuche, die Tötung zu verschleiern und ließen sich widerstandslos festnehmen. Etwa jeder zehnte Täter (n=8) tötete sich nach der Tat selbst. Bei weiteren 15,3 % (n=12) der Täter waren mehr oder weniger ernsthafte Selbsttötungsversuche zu verzeichnen. Die meisten dieser 20 Selbsttötungen oder Selbsttötungsversuche fanden in einer engen zeitlichen Nähe zu dem Tötungsdelikt an der (Ex-)Partnerin statt.

Jenseits der dargestellten Gemeinsamkeiten gab es aber auch zahlreiche Unterschiede zwischen den Fällen. Die Bandbreite der Taten illustrieren die folgenden Fallvignetten:

Fallvignette 1: Geplanter, stellvertretender Rache-Femizid³²

Der 45-jährige Täter tötete seine beiden Kinder, um seiner Ehefrau (unbekannten Alters) das „Wichtigste“ zu nehmen und sie mit einer lebenslangen „Schuld“ zu belegen. Im Anschluss suizidierte er sich.

Die rund zehnjährige Beziehung sei laut der indirekten Geschädigten weitgehend harmonisch gewesen. Zu Gewalt sei es nie gekommen; jedoch beschrieb die Frau ihren Mann als „egozentrischen Ordnungsfanatiker“. Einige Monate vor der Tat verliebte sich die Ehefrau in einen anderen Mann. Knapp zwei Monate vor der Tat erfuhr der spätere Täter von der sexuellen Untreue seiner Frau. In der Folge kam es zu Auseinandersetzungen. Das Paar versuchte noch, die Probleme durch eine Paartherapie zu überwinden. Die Frau setzte die Beziehung zu dem anderen Mann dennoch fort. Dies fand der Mann heraus, weil er nun zunehmend ihre digitalen Kontakte überwachte. Zu einer Trennung kam es jedoch nicht, weil beide an der Beziehung festhalten wollten; sie äußerte gegenüber dem Täter, beide Männer zu lieben. Nun begann der Ehemann akribisch, die Tötung der Kinder und seinen Suizid zu planen. Bei einer günstigen Gelegenheit erwürgte er sodann die beiden Kinder. Nach der Tat diskreditierte er seine Ehefrau in sozialen Netzwerken. In einem Abschiedsbrief schrieb er: „Du hast mir alles genommen. Deine Liebe. Unsere Familie. [...] Nun habe ich Dir genommen, was Dir das Wertvollste ist. [...]. Damit musst Du leben bis an Dein Ende. Es ist deine Schuld.“

Das Verfahren wurde aufgrund des Suizids des Mannes gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

³² Um den Datenschutz zu gewährleisten, wurden die Altersangaben in den Fallvignetten verfälscht.

Fallvignette 2: Spontaner, versuchter De-Etablierungsfemizid im Zusammenhang mit einer PTBS

Der 25-jährige Täter versuchte, seine 20-jährige, schwangere Ehefrau zu erstechen.

In seiner Jugend wurde der Mann in einem Bürgerkrieg gefoltert und war an Kriegshandlungen gegen eine Terrororganisation beteiligt. Zur Tatzeit litt er unter Depressionen sowie einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Ein Jahr vor der Tat lernte er die Geschädigte kennen; kurz darauf heirateten sie und er zog zu der Frau und ihrem Kleinkind aus vorheriger Ehe. Nach einhelligen Schilderungen beteiligte sich der spätere Täter viel im Haushalt und kümmerte sich liebevoll um sein Stiefkind. Kurz nach der Hochzeit wurde sie schwanger. Zu Konflikten kam es insbesondere, weil die Geschädigte eifersüchtig war. Sie unterstellte ihm, fremdzugehen, und kündigte an, ihn zu verlassen und jeden Kontakt zu dem gemeinsamen Kind zu unterbinden. Der Mann reagierte mit selbstschädigendem Verhalten, brüllte die Frau an oder zerstörte Gegenstände. Am Tag kam es wegen der von der Geschädigten vermuteten Untreue des Mannes erneut zum Konflikt. Sie habe mit der Trennung und dem Unterbinden des Kontakts zu dem Stiefkind sowie dem gemeinsamen Kind gedroht. Der Mann gab an, ihm sei dann schwarz vor Augen geworden. Er habe ihr gesagt: „Ich habe alles im Leben verloren, mein Studium, meine Familie, alles, was mir lieb war, es reicht, ich kann nicht mehr, ich habe so viel Leid gesehen, so viele Tote, ich werde dich umbringen und danach mich.“ Laut dem Opfer sagte er, „dass ich ihn nicht verlassen darf, er könnte ohne mich nicht leben und dass er ohne mich sterben würde.“ Der Mann griff nach einem Messer und stach mit Tötungsabsicht auf die Frau ein. Auch versuchte er, sich selbst zu verletzen. Als sie zum ihm sagte, dass sie ihn liebe und mit ihm zusammenbleiben wolle, ließ er von ihr ab und wählte den Notruf.

Der Täter wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren und acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Von der Tötung sei er zurückgetreten. Das Kind im Bauch der Geschädigten überlebte; auch nach der Tat blieben sie ein Paar.

Fallvignette 3: Haustyrannen-Femizid

Der 55-jährige Täter, bei dem eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung diagnostiziert wurde, stach rund 15mal mit einem Messer auf seine 35-jährige Ex-Frau ein.

Der Mann wurde bereits in seinen vorherigen Beziehungen immer wieder gewalttätig. Rund fünf Jahre vor der Tat kam er mit seinem späteren Opfer zusammen. Die Frau beschrieb die Beziehung als anfangs „relativ normal“, berichtete aber von lautstarken Auseinandersetzungen und zunehmenden Beleidigungen. Als sie schwanger wurde, bemerkte sie dies erst nach mehreren Monaten. Das gemeinsame Kind litt unter einer Entwicklungsverzögerung, laut Angaben des Mannes, weil die Mutter während der zunächst unbemerkten Schwangerschaft Alkohol getrunken und weiterhin gearbeitet habe. Nach der Geburt nahmen die Konflikte zu. Der Mann machte die Frau für die Probleme des Kindes verantwortlich und demütigte sie immer wieder auch vor Dritten wegen ihrer vermeintlich schlechten Qualität als Mutter und Hausfrau. Außerdem isolierte er sie sozial. Ab etwa zwei Jahren vor der Tat kam es zunehmend auch zu heftigen körperlichen Übergriffen (Schlagen, Treten, Würgen), bei denen der Mann die Frau als „Kuh“, „Schlampe“, „Fotze“ beleidigt haben soll. Etwa drei Monate vor der Tat trennte sie sich, unter anderem auf Druck des Jugendamtes. Nach der Trennung blühte die Geschädigte laut Zeug:innenaussagen regelrecht auf. Der Mann wiederum versuchte, die Geschädigte beim Jugendamt und anderen Stellen schlecht zu machen. Seine Situation verschlechterte sich unterdessen zunehmend; Wohnungslosigkeit stand kurz bevor. Immer wieder bedrohte er sie mit dem Tod. Infolge eines weiteren Konfliktes über das Kind entschloss sich der Mann, die Frau zu töten. Er brach in ihre Wohnung ein und überraschte sie. Bei der Tat soll er gerufen haben: „Du Hure, du hast mir mein Kind genommen, verrecken sollst du.“

Der Täter wurde wegen versuchten heimtückischen Mordes und schwerer Körperverletzung zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Geschädigte überlebte sehr schwer verletzt.

Während sich also eine gemeinsame Grunddynamik der beschriebenen De-Etablierungsfemizide ausmachen ließ, unterschieden sich die Taten insbesondere nach der Tatdynamik (geplant oder eher spontan), der Relevanz psychischer Erkrankungen und der Intensität der Gewalt im Vorfeld. Es zeigten sich auch Unterschiede darin, wie explizit die Täter patriarchale und sexistische Einstellungen erkennen ließen. In dieser Fallgruppe zwischen Femiziden im weiten und im engeren Sinne zu differenzieren, stellte sich als besonders herausfordernd heraus. Viele Täter äußerten und verhielten sich explizit sexistisch, sodass in 52 von 78 Fällen (66,7 %) sexistische Motive im Sinne des engen Femizidbegriffs plausibel angenommen werden konnten. In anderen Fällen war die Aktenlage hierzu weniger eindeutig. Da die Täter in allen Fällen auf eine Trennung oder ein anderes vermeintlich geschlechterrollenwidriges Verhalten des Opfers reagierten, wäre es auch denkbar gewesen, alle De-Etablierungsfemizide als sexistisch motiviert anzusehen.

4.1.2. Alters- und krankheitsbezogene Femizid-Suizide (n=11)

Eine Fallgruppe von Partnerinnenfemiziden, die eine andere Dynamik aufwiesen, umfasst Fälle, bei denen ältere Männer ihre schwerkranke bzw. pflegebedürftige, langjährige Partnerin und im Anschluss sich selbst töteten oder dies versuchten.

Fallvignette 4: Alters- und krankheitsbezogener Femizid-Suizid

Der 80-jährige Täter erstickte seine 80-jährige Ehefrau und tötete sich im Anschluss selbst.

Laut dem gemeinsamen Sohn gab es in der mehrere Jahrzehnte dauernden Ehe keine Streitigkeiten. Seine Eltern hätten sich sehr geliebt und immer zusammengehalten. Wenige Wochen vor der Tat wurde bei der Frau eine schwere unheilbare neurologische Erkrankung diagnostiziert. Ihr Gesundheitszustand verschlechterte sich in der Folge rapide; es kam zu heftigen Zuckungen, Hustenanfällen und demenzähnlichen Symptomen. Laut der Aussage des Sohnes habe sein Vater seine Mutter liebevoll gepflegt, den Haushalt geführt und für sie gekocht. Er habe „alles Menschenmögliche“ getan, um seiner Frau das Leben mit der Krankheit zu erleichtern. Am Tag kam es erneut zu einem starken, mehrere Minuten andauernden Hustenanfall. In einem Abschiedsbrief schrieb der Mann, dass er seine Frau währenddessen gefragt habe, ob er sie erlösen solle, woraufhin sie nach seiner Einschätzung genickt habe. Er habe sie dann erstickt. Das könne die Tat aber nicht entschuldigen, er sei „ein Schwein“ und er bereue die Tat zutiefst. Als Motiv gab er an, dass er sie von ihrem Leiden habe erlösen wollen.

Das Verfahren wurde aufgrund des Suizids des Täters gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

In der Forschungsliteratur werden diese Konstellationen bisweilen als „mercy killings“ bezeichnet (vgl. Canetto & Hollenshead, 2001). Dieser Begriff betont jedoch zu stark die mögliche altruistische Intention der Täter und wird dadurch der Komplexität der hinter den Taten stehenden Motiven nicht vollständig gerecht. Insbesondere ist die in ausnahmslos allen Fällen vorliegende, gleichzeitige Suizidalität der Täter auffällig. An dieser Stelle wird daher der Begriff „alters- und krankheitsbezogener Femizid-Suizid“ bevorzugt. Insgesamt konnten elf Fälle dieser Kategorie zugerechnet werden. Das entspricht einem Anteil von 10,2 % aller Partnerinnenfemizide. Betrachtet man nur die vollendeten Taten (n=54), machen sie sogar rund ein Fünftel (20,4 %) aller Partnerinnenfemizide aus.

Die Opfer litten entweder an psychischen Erkrankungen, Demenz oder (altersbedingten) multiplen körperlichen Erkrankungen. Die Tötungshandlungen erfolgten durch Brandstiftung, vorsätzliche Autounfälle, Erschießen oder Erwürgen. Alle Opfer und fast alle Täter starben bei den Taten;

nur ein Mann überlebte schwerverletzt. Alle Täter und Opfer waren im Rentenalter – die Täter waren im Durchschnitt 77,9 Jahre alt, die Opfer 76,3 Jahre³³ – und besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft ohne Migrationsgeschichte. Alle Beziehungen dauerten schon länger als 20 Jahre an. Hinsichtlich der sozialen Eingebundenheit und der sozialen Lage ist das Bild sehr uneinheitlich, wobei die Informationslage über Täter und Opfer aufgrund des Suizids der Täter und der deshalb erfolgten Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft insgesamt eher schlecht ist.

Kennzeichnend für diesen Falltypus ist neben dem hohen Alter der Beteiligten, der Erkrankung des Opfers sowie der Suizidalität des Täters, dass die sehr langjährigen Beziehungen von Zeug:innen tendenziell als harmonisch, teils sogar als liebevoll beschrieben wurden. In nur zwei Fällen gab es Hinweise auf Konflikte in der Vorbeziehung; Gewalt ist in keinem Fall dokumentiert. In einigen Fällen kam es vor der Tat zu einer räumlichen Trennung, weil das Opfer in einem Pflegeheim untergebracht werden musste oder Vergleichbares, oder es stand eine solche Trennung kurz bevor. In vielen Fällen kümmerten sich die Männer lange und, soweit erkenntlich, fürsorglich um ihre Partnerinnen, pflegten sie und übernahmen den Haushalt. Insofern handelte es sich – insbesondere für diese Generation – um eine atypische Geschlechterrollenverteilung in den Beziehungen, die vermutlich erst aufgrund der zunehmenden Einschränkungen der Frauen notwendig wurde.

Soweit dies aus den Akten rekonstruierbar war, spielten bei den Tätern unterschiedliche Motive eine Rolle: In vier Fällen gab es Hinweise darauf, dass die Paare sich gemeinsam entschieden hatten, aus dem Leben zu scheiden, z. B., weil sie sich als Last für ihre Angehörigen empfanden. Teilweise äußerten Zeug:innen, dass die Männer das Leid ihrer Partnerinnen nicht mehr hätten mit ansehen können. Andere Männer waren durch die Pflege ihrer Partnerinnen überfordert, psychisch und körperlich erschöpft und „lebensmüde“, wollten jedoch ihre kranke Frau nicht allein zurücklassen. In einem Fall wollte der Mann seine Ehefrau nach eigenen Angaben nicht seiner Familie „zurücklassen“, da die Frau demenzbedingt erheblich aggressiv war. Die Männer erhielten entweder keine oder nur wenig externe Unterstützung bei der Versorgung der Frauen, oder diese wurde als inakzeptabler Eingriff von außen empfunden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die Männer sehr stark über ihre langjährigen Beziehungen zu ihren Frauen identifizierten und auf diese fixiert waren – sie empfanden sich als Teil einer Art „Schicksalsgemeinschaft“. Dies berechtigte sie in ihren Augen dazu, zum Teil möglicherweise auch aus altruistischen Gründen über das Leben der schwerkranken Opfer zu entscheiden. Im Ergebnis lässt es sich zwar durchaus begründen, dass es sich bei dieser Fallgruppe um Femizide in einem weiteren Sinne handelt, zumal Vorstellungen vom Mann als „Beschützer der Familie und der Partnerin“ auch eine Rolle für die Legitimierung der Taten durch die Männer gespielt haben dürften. Ein sexistisches Motiv im Sinne einer Bestrafung für geschlechterrollenwidriges Verhalten lässt sich demgegenüber in diesen elf Fällen eher nicht annehmen.

4.1.3. Psychotisch bedingte Partnerinnenfemizide (n=9)

Einen weiteren Falltypus von Partnerinnenfemiziden, bei denen eine De-Etablierung der Partnerschaft nicht ausschlaggebend für die Tat war, stellen „psychotisch bedingte Partnerinnenfemizide“ dar. Diesem Typ konnten neun Fälle zugerechnet werden (8,3 % aller Partnerinnenfemizide). Nur einer davon war ein vollendetes Tötungsdelikt. Den Fällen ist gemeinsam, dass der zentrale Auslöser für die Tat ein Wahnerleben des Täters war. Nicht in diesen Idealtyp fallen Taten, die mit

³³ Bei den Opfern liegen die Werte zwischen 62 und 87 und bei den Tätern zwischen 63 und 86 Jahren.

einem „Eifersuchtswahn“ in Verbindung standen; diese wurden zu den De-Etablierungsfemiziden gezählt. Die häufigste Grunderkrankung, die das Wahnerleben der späteren Täter auslöste, war eine Schizophrenie (n=6). In anderen Fällen litt der Mann unter einer eher passageren psychotischen Störung. Auch die Opfer wiesen zum Teil psychische Erkrankungen auf. Sie waren durchschnittlich 42,6 Jahre alt. Die Werte liegen zwischen 22 und 61 Jahren. Die Täter waren zwischen 25 und 64 Jahre alt; der Durchschnitt beträgt 42,2 Jahre.

Der Geschlechtsbezug gestaltete sich in diesen Fällen unterschiedlich. Dabei waren vier Fälle zu verzeichnen, in denen das Wahnerleben des Mannes keinen oder kaum einen Bezug zur Täter-Opfer-Beziehung aufwies. Auch sexistische Motive waren in diesen Fällen nicht erkennbar. Ein Beispiel für eine derartige Konstellation liefert die folgende Fallvignette:

Fallvignette 5: Psychotisch bedingter Partnerinnenfemizid ohne Geschlechtsbezug

Der 40-jährige Täter fuhr (möglicherweise in Suizidabsicht) bei hoher Geschwindigkeit mit einem PKW frontal auf ein ihm entgegenkommendes öffentliches Verkehrsmittel auf. Auf dem Beifahrersitz saß seine 30-jährige Ehefrau. Er nahm ihren Tod laut Gericht billigend in Kauf; sie überlebte knapp. Bei ihm wurde eine „akut paranoid-halluzinatorische Psychose“ mit Verfolgungswahn und imperativen Stimmen diagnostiziert.

In der Beziehung, die etwa sieben Jahre andauerte, war es bis dahin nie zu Gewalt gekommen. Die Geschädigte sagte in einer Vernehmung: „Er war ein liebevoller Ehemann, der im Alltag mitgedacht hat. Er ist ein Mensch, der sein eigenes Leben riskiert hat, um meines oder das anderer zu retten bzw. um Schlimmeres abzuwenden.“ Auf dezidierte Nachfrage gab sie außerdem an, dass er sie nie beleidigt oder zu irgendetwas gedrängt habe; es habe auch keine Trennung im Raum gestanden. Zu Frauen habe er ein normales Verhältnis gepflegt. Nach der Tat äußerte der Mann, er habe im Auftrag des „Islamischen Staates“ und der „CIA“ ein Attentat begehen wollen. Umfangreiche Ermittlungen in seinem Umfeld sowie mehrere Gutachten ergaben, dass diese Aussagen wahnbedingt und als nachträgliche Erklärung der für ihn unverständlichen Tat zu interpretieren sind. Das Ehepaar lebte nach der Tat weiterhin zusammen.

Der Täter wurde im Sicherungsverfahren wegen versuchten Totschlags in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen, die Vollstreckung der Maßregel allerdings (auf expliziten Wunsch der Geschädigten) mit vielfachen Weisungen zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem der Mann medikamentös gut eingestellt war, verflüchtigten sich seine Symptome in kürzester Zeit.

Soweit es in diesen Beziehungen vor der Tat zu Gewalt gekommen war, war auch selbige bereits durch die psychische Erkrankung des Mannes determiniert; Partnerschaftsgewalt im klassischen Sinn konnte in keiner dieser vier Beziehungen ermittelt werden. Ob es sich auch um Femizide im engeren Sinne handelt, ist fraglich.

In drei weiteren Fällen waren der Strafverfahrensakte demgegenüber sehr eindeutige Hinweise auf ein misogynen bzw. heterosexistisches Weltbild des Täters zu entnehmen. Im Unterschied zu den De-Etablierungsfemiziden ging es bei diesen Taten aber weniger um die Sanktionierung von Geschlechterrollenverstößen, sondern eher um einen allgemeinen „Frauenhass“. In diesen drei Fällen waren die Männer bereits vor der Tat mit Gewalt gegen Dritte und gegen das spätere Opfer aufgefallen. Die Fälle lassen sich als Femizide in einem engeren Sinne begreifen, da das misogynen Weltbild des Täters in Zusammenhang mit der Tat gebracht werden konnte.

Der 50-jährige, seit Jahrzehnten an paranoider Schizophrenie erkrankte Täter versuchte seiner 25-jährigen, ebenfalls psychisch kranken Freundin den Kopf abzuschneiden. Der Mann war bereits mehrmals wegen Gewaltdelikten in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden.

Beide lernten sich etwa ein dreiviertel Jahr vor der Tat in einer Einrichtung für psychisch kranke Menschen kennen. In der Beziehung kam es mehrmals zu körperlichen Übergriffen des Mannes auf die Frau und zu gegenseitigen Provokationen. In einem Brief an sie beklagte er, dass sich „ein Großteil der Männer an Frauen und Tieren“ vergreife und „sinnlose Kriege“ führe. Männer seien für das Elend in der Welt verantwortlich. Aus Rache würden Frauen „psychisch angreifen“. Dabei trafen sie auch die „guten Männer“, die deshalb psychisch krank würden. Auch er sei auf diese Weise psychisch krank geworden. In den Wochen vor der Tat verstärkten sich seine Symptome. Am Tag hatten sich beide verabredet. Der Mann plante, bei diesem Treffen die Frau zu töten. Er schubste sie eine Treppe hinunter und versuchte dann, mit einer Haushaltsschere ihr Genick zu durchtrennen. Zu seinen Motiven befragt, gab die Geschädigte an, er habe sie „aus Liebe“ vor „bösen Männern“ beschützen und sie von ihren Qualen erlösen wollen. „Böse Männer“ würden sie unter Drogen setzen, Experimente mit ihr machen, sie quälen und foltern.

Der Mann wurde im Sicherungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 63 StGB untergebracht. Von der versuchten Tötung sei er zurückgetreten.

In den übrigen beiden Fällen äußerten sich die Täter zwar nicht misogyn, jedoch wies ihr Wahnerleben einen thematischen Bezug zur Beziehung mit der Geschädigten oder anderen Liebesbeziehungen auf. In einem der Fälle z. B. hatte sich der Täter in die Geschädigte verliebt und für diese seine Familie verlassen. Der bisher unauffällige Mann entwickelte starke Schuldgefühle und eine psychotische Erkrankung, in der er sich für das Schicksal ihm nahestehender Personen verantwortlich fühlte. Als er versuchte, sich zu suizidieren, griff er auch die einschreitende Geschädigte an. Bei diesen Fällen handelt es sich um Femizide in einem weiteren Sinne – sexistische Motive im engeren Sinne waren nicht sicher feststellbar.

4.1.4. Femizid-Suizide im Kontext einer suizidalen Lebenskrise (n=3)

In einem weiteren, seltenen Typus von Partnerinnenfemiziden (n=3) steht die (versuchte) Tötung der Partnerin in einem engen Zusammenhang mit dem Suizid des Täters. Im Unterschied zu den alters- und krankheitsbezogenen Femizid-Suiziden spielte jedoch in diesen Fällen eine Erkrankung oder dergleichen des Opfers keine tragende Rolle. Auch eine (angekündigte) Trennung oder eine besondere Eifersucht des Täters ließ sich nicht feststellen.

Der Entschluss zur Selbsttötung war vielmehr Folge eines (vermeintlichen) Scheiterns der Täter im Beruf oder einer depressiven Erkrankung. Warum es vor dem Suizid zur Tötung der Partnerinnen kam, ließ sich den Akten kaum entnehmen. In zwei der drei Fälle überlebten die Opfer, doch blieben auch ihnen die Gründe für die Tat rätselhaft. In allen drei Fällen sprachen die Täter vor der Tat mit dem Opfer über ihre Suizidabsicht. Die Frauen versuchten dann, die Männer von ihrem Suizid abzuhalten. In der Folge rückten die Männer zunächst aus Rücksicht auf ihre Partnerin bzw. Familie von ihrem Suizidvorhaben ab. Bei weiterhin vorhandenen, depressiven Symptomen befanden sie sich dann aber in einer subjektiv ausweglosen Situation. Es erscheint möglich, dass die Täter ihre Opfer in dieser Situation als Hindernis für den geplanten Suizid wahrnahmen und diese daher – auch, um ihnen die Konfrontation mit dem späteren Suizid ihres Mannes zu ersparen – töteten (vgl. Marneros, 2008).

Auch bei solchen Fallkonstellationen wird jedoch diskutiert, ob ihnen ein sexistisches Motiv zugrunde liegt (Polk, 2014). Die suizidalen Täter könnten den Gedanken nicht ertragen haben, dass ihre Partnerinnen nach dem Suizid ein selbstbestimmtes Leben führen könnten. Auch wenn dies auf Grundlage des Datenmaterials bei den drei analysierten Fällen nicht auszuschließen war, ließen sich in den Akten für ein solches sexistisches Motiv keine Hinweise finden. Gewalt in der Vorbeziehung wurde in keinem der drei Fälle aktenkundig – die Beziehungen wurden als tendenziell harmonisch beschrieben, waren aber durch die suizidalen Tendenzen der Männer stark belastet. Auch gab es keine Hinweise auf ausgeprägte patriarchale Einstellungen oder ein frauenfeindliches Verhalten der Männer, weder innerhalb noch außerhalb der Partnerschaft.

4.1.5. Femizide im Zusammenhang mit habitualisierter häuslicher Gewalt (n=2)

Den letzten Typus von Partnerinnenfemiziden bilden Femizide im Zusammenhang mit habitualisierter häuslicher Gewalt (n=2). Diese Fälle haben gemeinsam, dass es bereits vor der Tat wiederholt zu schweren Misshandlungen der Männer an den Frauen gekommen war. Anders als bei den De-Etablierungsfemiziden nahmen die Opfer dies jedoch nicht zum Anlass, die Beziehung infrage zu stellen. Daher wurden die Taten nicht zu den De-Etablierungsfemiziden gezählt. Auch die Männer rechneten nicht mit einer Trennung; tatsächliche oder vermeintliche sexuelle Untreue spielte bei diesen Taten nach Aktenlage ebenfalls keine Rolle. In beiden analysierten Fällen befanden sich die Paare in einer sehr prekären Lebenslage, waren also z. B. stark alkoholabhängig. Die Tötungshandlung unterschied sich in beiden Fällen in der Schwere kaum von vorherigen Misshandlungen. Daher liegt es nicht ganz fern, dass die Männer nicht mit dem Tod ihrer Opfer rechneten; die Tötung erschien eher akzidentiell. In einem der Fälle fanden sich Hinweise auf misogynen Einstellungen, was folgende Fallvignette verdeutlicht.

Fallvignette 7: Femizide im Zusammenhang mit habitualisierter häuslicher Gewalt

Der 45-jährige Täter misshandelte seine 40-jährige Freundin schwer. Im Anschluss ließ er die bewusstlose Geschädigte am Boden liegen und ging schlafen. Über Nacht verstarb die Frau an ihren Verletzungen. Als der Mann dies erkannte, rief er einen Krankenwagen.

In seiner Jugend war der Täter, der unter anderem wegen schwerer Sexualdelikte sowie wegen Gewalttaten an seinen Ex-Partnerinnen vorbestraft war, im rechtsextremen Milieu aktiv. Auch die Geschädigte hatte er bereits vor der Tat mehrfach schwer misshandelt. Laut einem hinzugezogenen Sachverständigen wies der Mann eine sadomasochistische Sexualpräferenz auf. Das Paar lebte zusammen in einem verwahrlosten Zimmer in einer Wohnungslosenunterkunft; beide waren stark alkoholabhängig. Anlass für die Tötungshandlung war, dass die Geschädigte (laut der Aussage des Täters) zu betrunken war, um an einer Feier teilzunehmen. Beim Auffinden der Leiche lag diese nackt auf dem Boden. Auf ihrem Körper fanden sich Schriftzüge mit sexistischen Beleidigungen.

Der Täter wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge in einem minder schweren Fall zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

4.2. Femizide innerhalb der Familie (n=12)

Von den Femiziden nach dem weiten Begriffsverständnis ereigneten sich 12 Fälle in einem weiteren familiären Kontext, also außerhalb einer Partnerschaft. Sie machten 9,0 % der Femizide aus. Acht dieser Taten richteten sich gegen die Mutter der Tatperson, zwei weitere gegen die Großmutter und zwei gegen die Tochter des Täters.

4.2.1. (Groß-)Mutterfemizide (n=10)

Die Opfer der (Groß-)Mutterfemizide waren zwischen 39 und 83 Jahre alt, der Mittelwert lag bei 60,3 Jahren. In sieben der zehn Fälle waren die Opfer deutsche Staatsangehörige. Drei geschädigte Frauen wiesen eine eigene Migrationserfahrung auf. Acht Tatpersonen waren deutsch, lediglich eine davon wies eine eigene Migrationserfahrung auf. Ihr Alter lag zwischen 14 und 45 Jahren, der Durchschnitt bei 27,9 Jahren. Die Subgruppe der Mutterfemizide ist die einzige Fallgruppe, bei der auch Täterinnen vorzufinden waren. Zwei der zehn Tatpersonen waren in dieser Konstellation weiblich. Sieben der zehn Fälle waren vollendete Tötungsdelikte.

Im Vergleich zu den Partnerinnenfemiziden fielen hier einige Besonderheiten ins Auge. Zum einen war der Anteil migrantischer Personen sowohl bei den Geschädigten als auch den Tatpersonen deutlich geringer. Zum anderen lag der Altersdurchschnitt der Tatpersonen deutlich niedriger als bei den Partnerinnenfemiziden. Folgende Falltypen ließen sich bei den (Groß-)Mutterfemiziden unterscheiden:

4.2.1.1. Psychotisch bedingte (Groß-)Mutterfemizide (n=7)

Die meisten (Groß-)Mutterfemizide standen in einem engen Zusammenhang mit einer Wahnerkrankung der Tatpersonen: Sieben von ihnen litten unter einer hebephrenen oder paranoiden Schizophrenie.

In vier dieser sieben Fälle hatten die Wahnvorstellungen der Tatpersonen eine Art „Verschwörung“ oder Ähnliches zum Gegenstand, an deren Spitze nach ihrer Vorstellung die Geschädigte stand. Mit der Tat wollten sie sich dagegen zur Wehr setzen. Ein Täter erkannte in seiner Mutter beispielsweise die „allmächtige Ur-Mutter“ und eine „schwarze Königin“, die ihn seit Jahren telepathisch kontrolliere, andere gegen ihn aufhetze und ihn krank mache. Er habe sie getötet, um sich aus diesem vermeintlichen Machtverhältnis zu befreien und ihren vermeintlichen Mächtschaften ein Ende zu setzen.

Die Geschädigten waren in allen sieben Fällen die engsten, teils auch die einzig verbliebenen Bezugspersonen der langjährig erkrankten und daher sozial isolierten Tatpersonen. In fünf der sieben Fälle war es schon vor dem Tötungsdelikt zu teils massiven Übergriffen durch die Tatpersonen gekommen. Dennoch kümmerten sich die Geschädigten intensiv um ihre Kinder, kamen also ihrer Fürsorgerolle nach. Andere Angehörige (z. B. die Väter) vermieden hingegen überwiegend den Kontakt zur Tatperson und zogen sich zunehmend aus der Situation zurück. Häufig kam es in der Zeit vor der Tat zu Streitigkeiten, weil die Geschädigten mit der Versorgung ihrer psychisch kranken (Enkel-)Kinder überfordert waren und daher nach alternativen Unterbringungs- und/oder Betreuungsmöglichkeiten suchten. Wie bereits an obigem Beispiel deutlich wurde, integrierten manche Täter (n=3) dezidiert misogynie oder sexistische Inhalte in ihre Wahnvorstellungen. Auch die Unterstellung sexueller Promiskuität oder Untreue gegenüber dem Vater tauchte in den Vorstellungen der Tatpersonen auf. Ein weiteres Beispiel dafür liefert **Fallvignette 8**.

Eine mögliche Erklärung für die Überrepräsentation weiblicher Opfer in den Täter-Opfer-Beziehungen Enkel-Großeltern und Kinder-Eltern (vgl. **Abschnitt 1.4**) ist, dass psychotisch erkrankte Personen in der Bevölkerung verbreitete Ungleichwertigkeitsideologien (hier: Sexismus) in ihre Wahnvorstellungen integrieren und ihre (Groß-)Mütter entsprechend als Opfer auswählen. Ein solcher Wirkmechanismus lag beispielsweise dem Anschlag in Hanau im Jahr 2020 zugrunde, bei dem ein mutmaßlich an paranoider Schizophrenie erkrankter Täter aus rassistischen Motiven neun Menschen mit Migrationshintergrund tötete. Im Anschluss brachte er seine Mutter und anschließend sich selbst um. Laut einem Gutachten hatte er sowohl rassistische als auch sexistische Werthaltungen in seine Wahnvorstellungen integriert.³⁴

Fallvignette 8: Psychotisch bedingter Mutterfemizid

Der 25-jährige Täter tötete seine 55-jährige Mutter, indem er ihr von hinten auf den Kopf schlug und anschließend mit dem Messer auf sie einstach.

Der spätere Täter litt unter paranoider Schizophrenie. Daher lebte er seit mehreren Jahren in einer psychiatrischen Wohneinrichtung. Einige Monate vor der Tat setzte er eigenmächtig seine Medikamente ab. In der Folge verstieß er wiederholt gegen die Hausregeln der Einrichtung und wurde schließlich etwa einen Monat vor der Tat der Einrichtung verwiesen. Daraufhin kam er bei seiner Mutter unter, die aufgrund einer nahezu vollständigen Erblindung schwerbehindert war.

Wiederholt kam es in dieser Zeit zu Gewaltausbrüchen. Der Mann zerstörte Sachen und wurde auch gegenüber Personen, z. B. dem Partner seiner Mutter, immer aggressiver. Deshalb suchte seine Mutter nach Unterstützung. Der gesetzliche Betreuer, der für den Sohn zuständig war, verwies sie laut mehrerer Zeug:innen jedoch darauf, dass sie als Mutter für den Sohn zuständig sei. Auch von anderer Stelle erhielt sie keine Hilfe. Sie forderte ihren Sohn daher auf, sich eine eigene Wohnung zu suchen, was zu massivem Streit führte. Zu physischer Gewalt kam es allerdings nicht. Laut Zeug:innen fühlte sich die Mutter für ihren Sohn verantwortlich und wollte ihn daher nicht der Wohnung verweisen, obwohl von ihrem sozialen Umfeld dazu geraten wurde und er auch ihr gegenüber vermehrt aggressiv auftrat, sie etwa massiv beleidigte oder bespuckte. Nach der Tat äußerte sich der Täter sexistisch. So gab er an, seine Mutter sei eine „Hure“ und habe es verdient, zu sterben. Außerdem beleidigte er Polizistinnen als „Fotzen“, „dämliche Bullenschlampen“ und „Huren“. Mutmaßlicher Auslöser der Tat war, dass seine Mutter ihm einen Termin nannte, zu dem er ausziehen sollte.

Der Sohn wurde wegen Totschlags im Sicherungsverfahren nach § 63 StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.

Naheliegend erscheint auch, dass sich die Täter gegen ihre (Groß-)Mütter richteten, weil es sich schlicht um ihre engsten bzw. einzigen Bezugspersonen handelte. Wie sich in der Fallvignette zeigte, fällt gerade im Zusammenhang mit psychotischen Erkrankungen die Verantwortung für die davon betroffenen oft auf die Mütter zurück bzw. sind sie es, die sich für ihre Kinder verantwortlich fühlen, auch weil diese Fälle im Hilfesystem vielfach schwer aufzufangen und Zuständigkeiten nicht klar geregelt sind (dazu auch Condry & Miles, 2023). Aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Geschlechterrollen sind es primär Frauen, die Care-Arbeit übernehmen und sich um erkrankte und pflegebedürftige Angehörige kümmern (Krüger et al., 2024). Dies schließt die Fürsorge für psychisch kranke Angehörige ein (vgl. Gühne et al., 2022), was dementsprechend die Gefahr bergen kann, von einem psychisch kranken Kind misshandelt oder sogar getötet zu werden.

³⁴ Vgl. dazu <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-11/anschlag-hanau-attentaeter-psychische-erkrankung-gutachten-rechtsextremismus> (abgerufen am 16.11.2025).

Es kann daher von einem mindestens indirekten, über die Care-Beziehung vermittelten strukturellen Geschlechtsbezug gesprochen werden. Inwiefern Männer, die dieselbe Fürsorgerolle übernehmen, gleichermaßen betroffen sind, bleibt eine offene Frage. In einem Fall wurden sowohl die Großmutter als auch der Vater von einem psychisch erkrankten jungen Mann getötet.

4.2.1.2. Sonstige (Groß-)Mutterfemizide (n=3)

Bei den übrigen drei (Groß-)Mutterfemiziden handelte es sich um Fälle, die nur wenige Gemeinsamkeiten aufwiesen und daher nicht zu einem Falltyp verdichtet werden konnten. In einem Fall tötete eine Jugendliche zusammen mit ihrem (psychisch kranken) Freund ihre alleinerziehende Mutter, da sich diese gegen die Beziehung der beiden gestellt hatte. Den anderen beiden Fällen lagen die Taten erwachsener Söhne des Opfers zugrunde. Beiden Taten war ein langjähriger Konflikt vorausgegangen. Die späteren Täter warfen ihren Müttern vor, sich nicht hinreichend um sie gekümmert zu haben und folglich ihrer Mutterrolle nicht nachgekommen zu sein. Einer der Männer machte seine Mutter für sein „gescheitertes Leben“ verantwortlich – sie habe ihn als Kind im Stich gelassen und den Vater systematisch betrogen. Wiederholt bezeichnete er sie als „Schlampe“ oder „Hure“. Die andere Tat richtete sich primär gegen den Vater, der von Zeug:innen als „Familiencyrann“ charakterisiert wurde. Warum der Sohn auch seine Mutter tötete, ließ sich nicht vollständig rekonstruieren. Jedoch warf er ihr vor, sich auf die Seite des Vaters gestellt zu haben. In der Akte fanden sich zudem Hinweise auf sexistische Einstellungen des Mannes, die an die Ideologie der sogenannten Incels erinnern.

4.2.2. Ehrbezogene Femizide (n=2)

Ehrbezogene Femizide zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter das Opfer für einen Verstoß gegen eine sexistische Verhaltenserwartung bestrafen und dadurch die vermeintliche „Familien-ehre“ verteidigen will (Agel, 2013). Obwohl diese sogenannten Ehrenmorde in der Vergangenheit in der öffentlichen Debatte zu Frauentötungen großen Raum eingenommen haben, sind sie im Vergleich zu anderen Fallkonstellationen sehr selten (dazu auch Oberwittler & Kasselt, 2011).

Von den hier analysierten 133 Femiziden waren nur zwei (1,5 %) ehrbezogene Femizide in diesem Sinne. In beiden Fällen tötete jeweils ein Vater seine minderjährige Tochter. Bezieht man eine weitere Tat ein, bei der es sich nach Aussage des überlebenden Opfers ebenfalls um eine ehrbezogene Tötung handelte, aber nicht geklärt werden konnte, wer genau die Tat begangen hatte, liegt ihr Anteil an allen Femiziden bei 2,3 %.³⁵

In beiden Fällen handelte es sich bei den Tätern um Männer, die nicht in Deutschland geboren worden waren, jedoch schon längere Zeit hier lebten und die deutsche Staatsbürgerschaft hatten. Die beiden Opfer wurden ebenfalls im Ausland geboren, waren jedoch in Deutschland aufgewachsen.

Hintergrund des tatauflösenden Konflikts war in beiden Fällen, dass die jungen Frauen sich sukzessive von den starren Geschlechterrollen ihrer Herkunftsfamilien emanzipiert hatten. Die Missbilligung des Lebenswandels der Geschädigten durch den Täter wurde von den anderen Familienmitgliedern geteilt bzw. der ablehnenden Haltung des Vaters nichts entgegengesetzt, weshalb die

³⁵ Nach der hier gewählten Systematik gehört dieser Fall zu den Femiziden außerhalb von Familie und Partnerschaft, da die Täter-Opfer-Beziehung nicht abschließend geklärt werden konnte, wenngleich es deutliche Hinweise auf eine Täterschaft innerhalb der Familie gab.

Töchter mit ihren Familien brachen. Die Konflikte eskalierten, als sich die Opfer in Männer verliebten, die nicht den Vorstellungen ihrer Väter entsprachen.

In beiden Fällen wurden die Täter in ihrem Handeln durch ihr soziales Umfeld unter Druck gesetzt. Die typische Dynamik verdeutlicht die folgende Fallvignette:

Fallvignette 9: Ehrbezogener Femizid

Der 50-jährige Täter versuchte, seine 20-jährige Tochter und ihren Partner zu erschießen.

Die Familie stammte aus dem Kosovo, wohnte aber schon seit mehreren Jahrzehnten in Deutschland. Zum Frauenbild ihres Vaters (des Täters) befragt, sagte die Tochter später aus: „Meiner Meinung nach erwartet er von einer Frau, dass sie gehorsam zu Hause bleibt, ihn bekocht und den Mund hält.“ Zu ersten Konflikten kam es bereits zu Beginn der Pubertät der Geschädigten. In dieser Zeit lehnte sie sich gegen die starren Verhaltenserwartungen ihres Vaters auf und ging erste Beziehungen mit Männern ein. Außerdem zeigte sie jugendtypische Devianz (z. B. Ladendiebstähle). In der Folge kam es zu heftigen, auch gewalttätigen Übergriffen durch den Vater, der einerseits durch Sorge um seine Tochter, andererseits durch seine Rollenvorstellungen getrieben war. Die Tochter floh und kam in verschiedenen sozialen Einrichtungen unter, wurde dort trotz eines Annäherungsverbots mehrmals von ihrem Vater aufgespürt und teils heftig misshandelt. Außerdem wurde sie explizit mit dem Tode bedroht. Die Tat ereignete sich kurz nachdem die Tochter einen neuen Freund hatte, was ihr Vater durch intensive Nachstellungen in Erfahrung brachte. Er plante die Tat exzessiv. Zuvor hatte er anonyme Briefe erhalten, in denen er dazu aufgefordert wurde, seine Tochter zu töten, da diese „mit jedem ficke“, „Schande über die Familie“ bringe und daher bestraft werden müsse.

Der Vater wurde wegen versuchten heimtückischen Mordes an seiner Tochter und versuchten Totschlags an ihrem Partner zu elf Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.

4.3. Femizide außerhalb von Partnerschaften und Familie (n=13)

Hinzu kommen 13 Femizide, die sich außerhalb des sozialen Nahraums ereigneten. Darunter befanden sich zwei Tötungen von Sexarbeiterinnen und zwei Tötungsdelikte innerhalb loser sexueller Beziehungen. Bei diesen Fällen wurde schon aufgrund der Täter-Opfer-Beziehung davon ausgegangen, dass es sich nach dem weiten Begriffsverständnis um Femizide handelte. Hinzu kommen neun Fälle, die aufgrund des Motivs als Femizid charakterisiert werden konnten.³⁶

4.3.1. Femizide in losen sexuellen Beziehungen (n=2)

In einem der beiden Fälle in einer losen sexuellen Beziehung stach ein schwer krebserkrankter, älterer Mann „aus dem Nichts“ auf eine schlafende Bekannte ein, mit der er in der Vergangenheit eine Affäre gehabt hatte. Die Geschädigte überlebte die Tat, der Täter starb kurze Zeit später an seiner Erkrankung. Der andere Fall zeichnete sich dadurch aus, dass das Opfer vor der Tat unbedingt eine Beziehung mit dem Täter eingehen wollte, was dieser aber ablehnte. Dennoch kam es zu zahlreichen sexuellen Kontakten. Die junge Frau versuchte auf unterschiedliche Weise, den Mann zur Aufnahme einer Partnerschaft zu bewegen, z. B., indem sie eine Schwangerschaft vor täuschte und ihn unablässig kontaktierte. In der Tatnacht übernachtete die Frau bei dem Täter. Als dieser, noch vom Vorabend alkoholisiert, nachts aufwachte, versuchte er, sexuelle Handlungen

³⁶ Einer davon ist die bereits erwähnte ehrbezogene Tötung, bei der die Täterschaft ungeklärt blieb (s. **Abschnitt 4.2.2**). Dieser Fall wurde nicht in die folgenden Analysen einbezogen.

mit der Geschädigten durchzuführen. Sie habe dies nach der Aussage des Mannes zugelassen, ihn aber gebeten, etwas weniger grob zu sein. Daraufhin erwürgte er sie aus unklaren Gründen.

4.3.2. Sexualbezogene Femizide einschließlich Sexarbeiterinnenfemizide (n=7)

Im analysierten Sample ebenfalls selten waren sexualbezogene Femizide (n=7). Damit sind Taten gemeint, bei denen der Täter aus einem sexuellen Motiv handelte. Ebenfalls in diesen Falltyp aufgenommen wurden alle Fälle, in denen der Täter das Opfer während der Tat sexuell erniedrigte. Fünf Fälle wurden ausschließlich anhand des der Tötung zugrundeliegenden (sexuellen) Motivs als Femizide identifiziert. Zwei weitere dieser Femizide richteten sich gegen Sexarbeiterinnen. Fünf der sieben Taten waren vollendete Tötungen. Vier Taten richteten sich gegen eine dem Täter vor der Tat unbekannte Person, drei ereigneten sich in Bekanntschaften. Eine Tat fand bereits in den 1980er Jahren statt. Die Opfer waren zwischen 18 und 80 Jahre, die Täter zwischen 19 und 69 Jahre alt.

Über das sexuelle Motiv hinaus hatten die meisten dieser Fälle gemeinsam, dass es sich (mit einer Ausnahme) um Täter handelte, die sich in einer sehr prekären Lebenssituation befanden und die bereits vor der Tötung mit schweren Gewalt- oder Sexualdelikten in Erscheinung getreten und daher vorbestraft waren. Außerdem gab es in den meisten Fällen (n=6) Hinweise auf ausgeprägte sexistische Einstellungen, sadomasochistische Sexualpräferenzen und dissoziale Persönlichkeitsstörungen. Viele Taten wurden von erniedrigenden Gewalthandlungen begleitet. Nicht immer war das sexuelle das einzige Motiv des Täters (vgl. **Fallvignette 10**). Obwohl über derartige Fälle oft sehr medienwirksam berichtet und ihnen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuteilwird, stellen sie ein sehr seltenes Phänomen in Deutschland dar. Sie machen nur 3,6 % aller 197 Frauentötungen und 5,3 % aller 133 Femizide aus.

Fallvignette 10: Sexualbezogener Femizid

Der 60-jährige Täter vergewaltigte, quälte und erschlug letztlich im Zuge eines Gewaltexzesses die 80-jährige Vermieterin seiner Freundin.

Der Mann war wegen zahlreicher Sexualstraftaten vorbestraft und in der Vergangenheit immer wieder mit feindselig-sexualisiertem Verhalten gegenüber Frauen aufgefallen. Im Strafverfahren wurde ihm eine dissoziale Persönlichkeitsstörung attestiert. Zu dem Gewaltexzess kam es, weil das Opfer den Mann, der ihr gegenüber mehrmals ausfällig und anzüglich geworden war, aufforderte, aus der Wohnung seiner Freundin auszuziehen. Vor der Tat gab es Drohungen. Laut Urteil vergewaltigte der Täter sein Opfer während der Tat, weil ihn die Gegenwehr der Geschädigten sexuell erregt habe.

Der Mann wurde wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Bei einem der beiden Fälle, die sich gegen eine Sexarbeiterin richteten, handelte es sich um eine versuchte sexualbezogene Tötung durch einen Freier, der nicht identifiziert werden konnte. Im anderen Fall tötete ein junger Mann mit mehreren Dutzend Messerstichen seine Nachbarin, die als Sexarbeiterin tätig war. Warum genau es zur Tötung kam, ließ sich nicht rekonstruieren. Im Strafverfahren wurde vermutet, dass der Mann, dessen Partnerin ebenfalls der Sexarbeit nachging, sich einer Konkurrentin habe entledigen wollen. Manche Zeug:innen gingen hingegen von einem sexuellen Motiv aus. Da der Mann bei der Tat möglicherweise einen Wertgegenstand entwendet hatte, war auch ein Raubmord nicht auszuschließen.

Neben diesen beiden Frauen waren auch zwei Opfer eines Partnerinnenfemizids als Sexarbeiterinnen tätig. In beiden Fällen kam es auch aufgrund dieses Umstandes zu Konflikten in der Partnerschaft, jedoch nicht ausschließlich, weshalb diese Delikte in der Kategorie des De-Etablierungsfemizids erfasst wurden.

4.3.3. Misogyn-psychotische Femizide (n=3)

Auch außerhalb des sozialen Nahraums waren Taten (n=3) zu verzeichnen, die in einem engen Zusammenhang mit einer Wahnerkrankung des späteren Täters standen und bei denen sich aus den Aussagen der Männer Hinweise darauf ergaben, dass in ihrem Wahnerleben misogyne Elemente eine Rolle spielten. Alle derartigen Fälle verblieben im Versuchsstadium. Im Übrigen unterschieden sich diese Taten jedoch kaum von denjenigen anderer psychotischer Täter, die nicht zu den Femiziden gezählt wurden (s. oben). Ein Beispiel für einen misogyn-psychotischen Femizid liefert die folgende **Fallvignette 11**.

Fallvignette 11: Misogyn-psychotischer Femizid

Der 30-jährige Täter versuchte, eine ihm fremde, 20-jährige Frau zu töten, indem er sie vor eine U-Bahn schubste.

Der Mann hatte seit seiner frühen Jugend regelmäßig Alkohol und andere Drogen konsumiert. Mehrfach war bei ihm eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden. In den beiden Jahren vor der Tat hatte er mehrmals gezielt fremde Frauen im öffentlichen Raum attackiert. Zur Tat kam es laut dem Sachverständigengutachten, weil der Mann gedacht habe, dass sich das Opfer, das keinerlei Notiz von ihm genommen hatte, zusammen mit ihrer Freundin über ihn lustig gemacht hätte. Er habe sich von Frauen prinzipiell zurückgesetzt gefühlt.

Der Täter wurde wegen versuchten Totschlags nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht.

5. Soziale Lage, Migration und Femizide

In anderen Studien wurden unter anderem Migration und Arbeitslosigkeit des Täters als Risikofaktoren für Femizide ausgemacht, ebenso psychische Erkrankungen und Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch (zu letzteren Punkten mehr im Folgekapitel) (EIGE, 2021a; Staubli et al., 2021).

Zwei Drittel der Opfer von Femiziden in der vorliegenden Stichprobe waren deutsche Staatsangehörige (n=86; 64,7 %), bei den Tatpersonen etwas weniger (n=82; 61,7 %). Knapp die Hälfte (n=66; 49,6 %) der 134 Tatpersonen und 45,1 % (n=60) der 133 (Haupt-)Opfer wurden im Ausland geboren und sind vor der Tat zugewandert; sie hatten also eine eigene Migrationserfahrung. Im Vergleich dazu hatten im Jahr 2017 laut Statistischem Bundesamt etwa 11,5 % der Bevölkerung in Privathaushalten eine ausländische Staatsangehörigkeit; bei 16,0 % lag eine eigene Migrationserfahrung vor (Statistisches Bundesamt, 2019). Bezogen auf die Allgemeinbevölkerung dürften diese Werte etwas höher liegen.

Diese Überrepräsentation migrantischer Personen zeigt sich insbesondere im Typus „De-Etablierungsfemizid“ (n=78). Hier hatte nur knapp über die Hälfte (n=40, 51,3 %) der 78 Täter eine deutsche Staatsangehörigkeit; zwei Drittel (n=52; 66,7 %) besaßen eine eigene Migrationserfahrung. Bei den 78 Opfern lagen diese Anteile bei 59,0 % (n=46, deutsche Staatsangehörigkeit) und 55,1 % (n=43, Migrationserfahrung). Ein Viertel (n=20; 25,6 %) der Täter in der Subgruppe „De-Etablierungsfemizid“ war in den letzten sechs Jahren vor der Tat nach Deutschland eingewandert, meist gemeinsam mit ihren Partnerinnen.

Zudem waren in der Subgruppe „De-Etablierungsfemizid“ bei den sozioökonomischen Faktoren besondere Auffälligkeiten zu verzeichnen. 44,9 % (n=35) der Täter waren arbeitslos und 37,2 % (n=29) ohne Schulabschluss, weitere 10,3 % (n=8) berentet. Im Vergleich dazu hatten nur 13,8 % (n=8) der Tatpersonen in den anderen Subtypen keinen Schulabschluss, 31,0 % (n=18) waren erwerbslos und 24,1 % (n=14) berentet. Ein größerer Anteil der Täter in der Kategorie „De-Etablierungsfemizid“ verfügte somit über kein geregeltes Einkommen oder tagesstrukturierende Tätigkeiten – über die Hälfte war entweder arbeitslos oder berentet.

Der Forschungsstand dazu, inwieweit Armut und soziale Ausgrenzung Partnerschaftsgewalt beeinflusst, ist uneinheitlich. Jedoch gibt es Hinweise darauf, dass beide Faktoren die Wahrscheinlichkeit erhöhen (Hagemann-White et al., 2010). Da Ausländer:innen in Deutschland überdurchschnittlich häufig sozioökonomisch benachteiligt sind (Geißler, 2012), könnte dies einen Teil der Überrepräsentation migrantischer Personen im vorliegenden Sample und insbesondere in dieser Subgruppe erklären.

Jedoch wurden auch traditionelle und sexistische Geschlechterrollen sichtbar. Die Täter sahen sich oft in der Rolle des Familienversorgers, der Kontrolle über seine Partnerin beansprucht. Die mangelnde Erwerbstätigkeit und die daraus resultierende geringe soziale Einbindung stehen in Kontrast zu einem heteronormativen Männlichkeitsbild, wonach Männer für die Versorgung der Familie zuständig sind. Diese nichterfüllten Erwartungen schwächten das Selbstwertgefühl vieler Täter und führten mitunter zu Konflikten in den Beziehungen. Die Beziehung kann zur zentralen Quelle von Anerkennung und Selbstwert werden. Wird diese durch Trennung oder Emanzipation der Partnerin bedroht, können Täter dies als starke Krise und Angriff auf ihr Selbstwertgefühl erleben. Migrationserfahrungen, verbunden mit Arbeitslosigkeit und sozialer Unsicherheit, stehen in Zusammenhang mit psychischen Belastungen und häufigerem Substanzmissbrauch – beides

sind Risikofaktoren für eine Gewaltausübung in der Partnerschaft (Kluge et al., 2019; Oram et al., 2022).

Traditionelle und sexistische Geschlechterrollen fanden sich teils auch im sozialen Umfeld der Paare oder sogar bei den Geschädigten selbst. Dadurch verstärkte sich der Druck auf die Frauen, in den gewaltvollen Beziehungen zu verbleiben. Relevant wird in diesem Zusammenhang auch die Vulnerabilität der Geschädigten. Da sie selbst ebenfalls weniger Zugang zu entscheidenden Ressourcen wie einem regelmäßigen Einkommen hatten, befanden sie sich in einer starken Abhängigkeit von ihren Männern. Auch andere Ressourcen wie soziale Netzwerke und eine familiäre Unterstützung waren bei migrantischen Personen weniger ausgeprägt. Wurde zudem Gewalt im Herkunftsmilieu als legitim angesehen, bot das Umfeld oft keine Zuflucht.

Trotzdem versuchten zahlreiche Frauen, sich zu emanzipieren, was in vielen Fällen der Auslöser der Tat wurde. Die gemeinsame Migration fungierte vielfach als Katalysator für bereits zuvor vorhandene Konflikte. Die Geschädigten sahen in Deutschland mehr Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, zu arbeiten und sich auch von ihrem gewalttätigen Partner zu lösen. Auf diese Unabhängigkeitsbestrebungen reagierten Täter mit Kontrolle, Zwang und Gewalt.

Fallvignette 12: Versuchter De-Etablierungsfemizid nach gemeinsamer Flucht

Der 30-jährige Täter versuchte, seine im Kindesalter mit ihm zwangsverheiratete, 25-jährige Ehefrau mit mehreren Messerstichen zu töten. Der Mann und die später geschädigte Frau waren wenige Jahre vor der Tat gemeinsam nach Deutschland geflohen.

Laut Aussage der Überlebenden soll der Mann die Frau während der gesamten Beziehung misshandelt und unterdrückt haben. Als beide wenige Monate vor der Tat in Deutschland ankamen, fasste sie schnell Fuß und begann sich zu emanzipieren, was er, dem das Leben als Analphabet in Deutschland schwerfiel, nicht akzeptieren konnte. Sie trennte sich schließlich und zog mit den Kindern aus. Der Mann litt stark unter der Trennung von seiner Frau und den Kindern und der daraus folgenden Einsamkeit; er zeigte depressive Symptome. Bei von dem Mann erwirkten Umgangsterminen mit den Kindern bedrohte er seine Frau. Die Herkunftsfamilien der beiden setzten den Mann unter Druck, die Frau zu töten oder zur Wiederaufnahme der Ehe zu bewegen. Nach der Tat wurde das überlebende Opfer von Familienmitgliedern weiterhin bedroht: „Du denkst, Deutschland kann dich beschützen. Wir sind zwar sehr weit entfernt, aber egal wo du bist, egal wann, auch in 15-16 Jahren dein Kopf wird rollen.“

Der Täter wurde wegen versuchten Totschlags zu elf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Anzumerken ist auch, dass die Männer aus sehr unterschiedlichen Herkunftsländern stammten. Die drei häufigsten nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten der Täter waren afghanisch (n=7), rumänisch (n=5) und syrisch (n=5). Darüber hinaus stellten sogenannte Russlanddeutsche eine größere Gruppe dar (n=9). Bereits aus diesen wenigen Angaben wird deutlich, dass es sich nicht um eine homogene Gruppe handelt. Daher lassen sich die Taten nicht einseitig kulturell erklären. Trotz der Überrepräsentation migrantischer Personen wiesen die meisten Tatpersonen (bezogen auf alle Femizide) eine deutsche Staatsangehörigkeit auf (61,7 %, n=82), und etwa die Hälfte hatte weder eine eigene noch familiäre Migrationsgeschichte. Femizide sind somit kein „importiertes Problem“, sondern Ausdruck patriarchaler Strukturen, die – wenn auch in unterschiedlicher Form – in allen Gesellschaften existieren.

Die Religionszugehörigkeit und eine entsprechende -ausübung spielte bei den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden nur eine untergeordnete Rolle. In nur etwa einem Drittel (n=46, 34,6 %)

der 133 Femizidfälle waren überhaupt Angaben zur Religionszugehörigkeit der Tatpersonen zu verzeichnen, was bereits darauf hinweist, dass diese Information keine besondere Bedeutung für die Aufklärung der Fälle und deren Ahndung besessen haben dürfte.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass migrantische Frauen überdurchschnittlich gefährdet sind. Prävention muss daher an der Stärkung ihrer ökonomischen und sozialen Unabhängigkeit ansetzen, Schutz- und Beratungsangebote zugänglich halten und zugleich Geschlechterrollenbilder – bei Tätern, Opfern und ihrem Umfeld – kritisch verändern.

6. Femizide und psychische Auffälligkeiten

Bei mehr als zwei Dritteln (n=76; 71,0 %) der Tatpersonen, zu denen in dieser Hinsicht ausreichend Informationen vorlagen (n=107), wurde die Diagnose oder Verdachtsdiagnose einer psychischen Erkrankung gestellt. Am häufigsten kamen mit 31,8 % (n=34) substanzbezogene Störungen vor. Zudem wurden bei 21,5 % (n=23) der Tatpersonen Störungen mit psychotischen Symptomen diagnostiziert (z. B. paranoide Schizophrenie). Bei weiteren 11,2 % (n=12) wurde eine Persönlichkeitsstörung und bei 7,5 % (n=8) eine depressive Störung festgestellt.

Besonders deutlich zeigte sich dieser Befund bei Femiziden *außerhalb* von Paarbeziehungen (n=21). Hier lag bei 85,7 % (n=18) eine psychische Erkrankung vor. Bei den Partnerinnenfemiziden (hier waren bei n=86 Tatpersonen ausreichend Informationen vorhanden) war dieser Anteil mit 67,4 % (n=58) etwas niedriger, wenn auch weiterhin hoch. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich ein relevanter Anteil (18 Täter) im Anschluss suizidierte, somit also ein Femizid-Suizid vorlag. Diese Fälle wurden aus der Prävalenzrechnung ausgeschlossen, da keine weiteren Angaben zu möglicherweise vorliegenden psychischen Erkrankungen vorhanden waren. Jedoch zeigen sich in der Forschung Hinweise, dass bei Femizid-Suizid-Tätern ebenfalls in einigen Fällen psychische Erkrankungen vorliegen (Caman et al., 2022).

Neben psychischen Auffälligkeiten war bei 52,3 % (n= 68) aller Tatpersonen (n=108) ein problematischer Alkohol- und/oder Drogenkonsum zu verzeichnen. Etwa ein Drittel (32,3 %; n=43) stand zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Drogen.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass bei einem erheblichen Teil der Fälle (38,9 %), die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten, die Schuldfähigkeit des Täters laut Gericht vermindert oder aufgehoben war (§§ 20, 21 StGB). In knapp der Hälfte der Fälle (52,8 %), in denen eine psychische Erkrankung diagnostiziert wurde, wirkte sich dies nicht auf die Entscheidung über die Schuldfähigkeit aus. Diese Tatpersonen wurden trotz ihrer psychischen Probleme von den Gerichten als voll schuldfähig angesehen. Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich ein Unterschied zwischen den Femiziden inner- und außerhalb von Paarbeziehungen. So wurde bei 31,7 % der Partnerinnenfemizid-Täter eine aufgehobene oder verminderte Schuldfähigkeit festgestellt. Bei Taten, die nicht im Zusammenhang mit Paarbeziehungen standen, wurden hingegen 61,9 % (n=13) als nicht voll schuldfähig eingeschätzt.

Psychische Erkrankungen – insbesondere Störungen mit psychotischen Symptomen – spielen bei der Genese von Femiziden also möglicherweise eine Rolle, was sich beispielsweise bei den misogyn-psychotisch motivierten Taten zeigte. Allerdings lassen sich aus unserem Studiendesign keine Aussagen über einen Kausalzusammenhang zwischen psychischen Störungen und Femiziden ableiten.

7. Prävention von Femiziden

Das zentrale Anliegen des internationalen Diskurses zu Femiziden ist die Verhinderung tödlicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Der Begriff Femizid wird daher häufig auch dazu genutzt, um auf Defizite in der Prävention solcher Tötungsdelikte aufmerksam zu machen.

In Deutschland richtet sich die Kritik vor allem auf die geringe Verfügbarkeit von Plätzen in Frauenhäusern. Deutschland ist völkerrechtlich verpflichtet, rund 21.000 Frauenhausplätze vorzuhalten.³⁷ Tatsächlich existieren jedoch nur etwa 7.000 bis 8.000 Plätze (Ruschmeier et al., 2024). Ob dieser Mangel die Entstehung von Femiziden in Deutschland tatsächlich begünstigt, wurde, soweit ersichtlich, bislang nicht empirisch untersucht. Daneben steht auch die Tätigkeit der Polizei in der Kritik. Der Deutsche Juristinnenbund (2021) betont etwa, dass viele Taten einen erkennbaren Vorlauf aufwiesen, der unter anderem von intensivem Kontrollverhalten und Gewalt geprägt sei. Täter und Opfer seien den Behörden häufig bereits durch Kriseneinsätze oder Strafanzeigen bekannt gewesen. Viele Taten hätten daher durch die Polizei verhindert werden können. Auch hierzu liegen bislang nur wenige empirische Erkenntnisse vor (z. B. Greuel, 2009; Schröttle et al., 2021).

Vor diesem Hintergrund hat FemiziDE untersucht, inwiefern der Mangel an Frauenhausplätzen in den ausgewerteten Fällen eine Rolle für die Entstehung der Taten spielte und ob diese durch die Polizei möglicherweise hätten verhindert werden können. In die Analyse einbezogen wurden nur die oben beschriebenen 108 Partnerinnenfemizide. Ausgewertet wurden die qualitativen Fallanalysen sowie quantitative Daten.

Eine zentrale Limitation dieser Untersuchung ist, dass es sich bei der Stichprobe um eine Negativauswahl handelt: Es sind nur Fälle eingeflossen, in denen etwaige präventive Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die allermeisten Männer, die gegen ihre (Ex-)Partnerin Gewalt ausüben, kein Tötungsdelikt begehen (vgl. **Abschnitt 1.4**; s. dazu auch Aebi et al., 2021; Greuel, 2009; Kinzig & Rebmann, 2025). Insbesondere für die Polizei, die sehr viele Fälle von Partnerschaftsgewalt bearbeitet, kann es daher schwierig sein, eine solche Eskalation vorherzusehen.

7.1. Frauenhäuser

Von den 108 Opfern, die von ihrem Ex-Partner getötet wurden,³⁸ versuchten zwölf (11,1 %) vor der Tat, einen Platz in einem Frauenhaus zu bekommen. Drei Viertel von ihnen hatten eine eigene Migrationserfahrung. Alle waren zuvor von systematischer Partnerschaftsgewalt betroffen. Von den insgesamt 77 Opfern, die schon vor der Tat Gewalt in der Täter-Opfer-Beziehung erlebt hatten,³⁹ suchten somit nur 15,6 % Schutz in einem Frauenhaus. Die große Mehrheit hat dieses Angebot

³⁷ Genauer gesagt, schreibt die Istanbul-Konvention in Art. 23 vor, dass Deutschland über eine „ausreichende Zahl“ an Frauenhausplätzen verfügen muss. Diese Vorgabe wird in der Regel so interpretiert, dass pro 10.000 Einwohner:innen ein Familienplatz bzw. 2,5 Betten in einem Frauenhaus zur Verfügung stehen müssen (GREVIO, 2022; Ruschmeier et al., 2024). Bezogen auf die Bevölkerungszahl Deutschlands ergibt sich die Zahl von rund 21.000 Frauenhausplätzen (Ruschmeier et al., 2024).

³⁸ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird folgend nicht immer zwischen versuchten und vollendeten Delikten differenziert. Gleiches betrifft die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Femiziden.

³⁹ Die Geschädigten wurden als „gewaltbetroffen“ gezählt, wenn es vor der Tat zu irgendeiner Form der Gewalt in der Täter-Opfer-Beziehung gekommen ist und dies in den Akten dokumentiert war. Die Zahl bezieht sich auf alle Partnerinnenfemizide und weicht daher von den in **Abschnitt 4.1.1** berichteten Daten ab.

hingegen nicht in Anspruch genommen. Einige Fallgeschichten zeigten, dass Frauen den mitunter belastenden Umzug ins Frauenhaus unter Umständen trotz massiver Gewalt mieden. 44,2 % (n=34) der 77 gewaltbetroffenen Opfer suchten stattdessen Schutz im privaten Umfeld (z. B. bei den eigenen Eltern).

Von den zwölf Frauen, die einen Platz im Frauenhaus suchten, fanden zehn tatsächlich Aufnahme. Zwei wurden von mehreren Einrichtungen abgewiesen; vermutlich spielte dabei der Mangel an Plätzen eine Rolle. Eine weitere Frau konnte zunächst nicht gemeinsam mit ihren Kindern untergebracht werden. Sie floh deshalb zunächst allein und kehrte später zurück, um die Kinder nachzuholen. Bei dieser Gelegenheit wurde sie von ihrem Ex-Partner getötet. Insgesamt konnten somit drei Fälle identifiziert werden, in denen eine ausreichende Verfügbarkeit von Frauenhausplätzen das spätere Tötungsdelikt möglicherweise hätte verhindern können. Bei zwei dieser drei Fälle handelte es sich um versuchte Tötungen. Jede vierte Frau (drei von 12), die sich an ein Frauenhaus wandte, stieß somit auf Aufnahme Probleme.

Von den zehn Frauen, die in ein Frauenhaus flüchten konnten, hielten sich sechs zum Zeitpunkt der Tat nicht mehr dort auf. Fünf waren zum Täter zurückgekehrt – z. B., weil sie die Beziehung der gemeinsamen Kinder wegen wiederaufleben lassen wollten. Vier Frauen lebten zum Tatzeitpunkt noch im Frauenhaus, wurden aber außerhalb der Einrichtung angegriffen: drei während Umgangs- oder Übergabesituationen von Kindern, eine nach digitaler Ortung ihres Smartphones durch den Täter.

Auch wenn Frauenhäuser, wie gezeigt, keinen absoluten Schutz vor Femiziden bieten können, machen die Ergebnisse eines deutlich: Der Mangel an Frauenhausplätzen kann Leben kosten. Deutschland ist nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, in einem ausreichenden Maße Frauenhausplätze bereitzustellen. Zudem muss gewährleistet sein, dass Frauen ihre Kinder in die Schutzunterkünfte mitnehmen können, da Männer andernfalls über diese Druck ausüben und eine Rückkehr ihrer Partnerin erzwingen können.

7.2. Polizeiliche Interventionen

Zentral dafür, ob die Polizei die hier analysierten Femizide hätte verhindern können, ist die Klärung der Frage, ob die Betroffenen sich vor der Tat überhaupt an die Polizei gewandt hatten (im Folgenden „Kontaktaufnahme“⁴⁰). Nur 38 der späteren 108 Opfer (35,2 %) machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Bezogen auf die insgesamt 77 Opfer, die schon vor der Tat Gewalt in der Täter-Opfer-Beziehung erlebt hatten, lag der Anteil bei 49,4 %. 35 der 38 Opfer, die Kontakt zur Polizei aufgenommen hatten, erstatteten mindestens eine Anzeige. Meist wurde die Polizei im Zuge einer akuten Gewalteskalation kontaktiert. In rund einem Viertel (n=10) der 38 Fälle lag die letzte Kontaktaufnahme zum Zeitpunkt der Tötung weniger als 24 Stunden zurück. Dies zeigt, dass es durchaus Konstellationen gibt, in denen es nahe liegt, dass die Polizei die Tat hätte verhindern können.

Festzustellen ist jedoch, dass die meisten Taten schon deshalb nicht durch die Polizei verhindert werden konnten, weil die Betroffenen häufig zögerten, Kontakt zu staatlichen Behörden aufzunehmen.

⁴⁰ Gemeint sind ausschließlich Kontaktaufnahmen durch das Opfer aufgrund des tatsächlichen Beziehungskonflikts. Nicht mit jeder Kontaktaufnahme geht auch notwendigerweise eine Anzeige einher, sodass insoweit differenziert wurde (s. unten). Die meisten Opfer, die Kontakt zur Polizei hatten, suchten diesen Kontakt mehrfach.

men. Selbst wenn sie sich dazu überwunden hatten, zogen sie teilweise im Nachhinein ihre Strafanträge zurück, verweigerten oder änderten ihre Aussagen zugunsten des Täters. Rund zwei Drittel der Frauen, die eine Anzeige erstattet hatten (23 von 35), taten dies mindestens einmal. Insgesamt nahmen somit 58 der 77 gewaltbetroffenen Opfer (75,3 %) entweder keinen Kontakt zur Polizei auf oder versuchten, eine einmal erstattete Anzeige wieder aus der Welt zu schaffen. In vielen Fällen geschah dies aus Angst, dass die Anzeige die Gewalt eskalieren lassen oder den Täter provozieren könnte. Eine überlebende Frau schilderte beispielsweise in einer Vernehmung, wie der Täter gedroht habe: „[Er hat gesagt], wenn ich mal zur Polizei gehe, dann würde er abgeschoben werden und dann würde er nicht nur mich umbringen, sondern auch meine ganze restliche Familie, die noch in [Herkunftsland] ist.“ In 19 (32,8 %) von 58 Fällen, in denen das Opfer keinen Kontakt aufgenommen hatte oder eine Anzeige wieder zurücknehmen wollte, fanden sich ähnliche Hinweise.

Eine weitere Überlebende, die nach mehreren Anzeigen zum Täter zurückkehrte und alle Maßnahmen rückgängig machen wollte, erklärte in einer Vernehmung nach der versuchten Tötung, dass die polizeilichen Maßnahmen nur dazu geführt hätten, dass ihr Partner sie noch stärker misshandelt habe. Sie habe daraufhin verstanden, dass sie sich am besten schütze, indem sie sich „diplomatisch“ verhalte. Dieses Beispiel zeigt, dass manche Opfer primär versuchen, das Gewaltpotenzial ihres Partners zu „managen“. Aus ihrer Perspektive kann eine Kontaktaufnahme zur Polizei kontraproduktiv erscheinen. Dieses auf den ersten Blick widersprüchliche Verhalten wird von Polizist:innen oft als frustrierend wahrgenommen. Mitunter gewinnen sie den Eindruck, dass die Betroffenen die Strafverfolgung sabotieren wollten oder kein Interesse mehr an einer polizeilichen Intervention hätten (vgl. auch Monckton-Smith, 2021). Welche Auswirkungen dies auf das polizeiliche Handeln hat, ist bislang nicht ausreichend erforscht.

Untersucht wurde auch, wie mit den Kontaktaufnahmen der Opfer umgegangen wurde. In 28 von 38 Fällen (73,7 %) ergriff die Polizei mindestens eine polizeirechtliche Maßnahme. Insgesamt erließ sie 26 Wohnungs- oder Platzverweise etc. und führte zwölf Gefährderansprachen durch. Drei Männer kamen in Polizeigewahrsam, drei Frauen standen (zeitweilig) unter Polizeischutz. Zudem leitete die Polizei insgesamt 55 Ermittlungsverfahren⁴¹ ein und begleitete einzelne Geschädigte intensiv über mehrere Monate hinweg. In 26,3 % (n=10) der Fälle, in denen sich eine gewaltbetroffene Frau an die Polizei wandte, wurden hingegen keine polizeirechtlichen Maßnahmen ergriffen. Die meisten der eingeleiteten Strafverfahren verliefen zudem im Sand: Vor dem Tötungsdelikt kam es lediglich in fünf Fällen zu einer Verurteilung des Täters wegen einer Straftat zulasten des späteren Opfers (alle im Wege eines Strafbefehls). Die übrigen 50 Verfahren wurden entweder eingestellt oder waren noch anhängig, als sich die Tat ereignete. In Einzelfällen lassen sich Hinweise auf verzögerte Ermittlungen seitens der Polizei finden. Das Strafrecht kommt bei eskalierender Partnerschaftsgewalt somit häufig zu spät.

Die Gründe, warum in etwa jedem vierten Fall mit einer vorhergehenden Kontaktaufnahme keine polizeirechtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, sind heterogen. Teilweise befand sich das Opfer bereits in einem Frauenhaus oder hatte Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt, sodass ein polizeiliches Einschreiten nicht mehr erforderlich erschien. Es waren jedoch auch Fälle

⁴¹ In den meisten Fällen waren es mehrere Strafverfahren, sodass diese Zahl die Zahl der anzeigeerstattenden Opfer (n=35) übersteigt.

zu verzeichnen, in denen sich nicht nachvollziehen ließ, warum auf Maßnahmen verzichtet worden war. In einem Fall wurde z. B. eine „Vorgangsmeldung“ über mehrere Monate nicht bearbeitet, obwohl sie massives Stalking dokumentierte. In zwei Fällen akzeptierte die Polizei eine mündliche Zusage des Täters, das Opfer nicht weiter zu belästigen. In einem weiteren Fall, in dem der Vater eines späteren Opfers die Polizei aufgrund einer Eskalation kontaktierte, reagierte ein Beamter der Notrufzentrale lapidar: „Rumschreien tun viele!“ und legte auf. Diese Beispiele zeigen, dass es bei einzelnen Sachbearbeiter:innen an einer Sensibilität für das Eskalationspotenzial in konfliktreichen Partnerschaften gemangelt haben könnte.

Abschließend wurde anhand der qualitativen Fallanalysen untersucht, warum es in manchen Fällen trotz energischen Einschreitens der Polizei zur Tötung kam. Vier zentrale Gründe ließen sich identifizieren:

- **Aufhebung von Schutzmaßnahmen:** In einigen Fällen wurden Schutzmaßnahmen nach einer sogenannten „Wohlverhaltensphase“ des Täters wieder aufgehoben.
- **Begrenzte Wirkung polizeilicher Maßnahmen:** Die Logik der verfügbaren Maßnahmen besteht überwiegend darin, die Männer von weiteren Zuwiderhandlungen abzuschrecken. Für Täter, die zur Tötung entschlossen sind, entfaltet dies jedoch keine präventive Wirkung.
- **Eskalation durch Intervention:** Auch waren Fälle zu verzeichnen, in denen eine staatliche Intervention die Eskalation der Gewalt in der Partnerschaft erst befeuerte. Dies zeigt auch, dass die oben geschilderten Sorgen der Geschädigten nicht unberechtigt waren. Ein Täter, der sich später tötete, schrieb z. B. in einem Abschiedsbrief: *„Meine Frau wusste nichts Besseres, als mich bei der Polizei anzuzeigen wegen Vergewaltigung, um mich aus dem Weg zu räumen. Sowas macht man mit mir nicht! [...]. Diese Anzeige war der Auslöser allen Übels; ich hätte ihr alles andere verziehen, aber als Vergewaltiger hätte Sie mich nie anzeigen dürfen.“* Teils spielte auch eine Rolle, dass sich die soziale Lage des Mannes durch die Intervention verschlechterte, beispielweise durch den Verweis aus der gemeinsamen Wohnung. Hinweise auf eine solche Dynamik fanden sich in neun Partnerinnenfemiziden (8,3 %).
- **Ausnutzung des Umgangsrechts:** Einige Täter nutzten bestehende Kontakte zu bzw. den Umgang mit den gemeinsamen Kindern, um Schutzmaßnahmen zu umgehen und das Opfer zu töten. Während Gewaltschutzmaßnahmen darauf abzielen, Täter und Opfer zu trennen, wirkt das Umgangsrecht oft in die entgegengesetzte Richtung. Bei neun Partnerinnenfemiziden (8,3 %) fanden sich Hinweise darauf, dass der Mann den Umgang gezielt ausnutzte – etwa, um die Frau bei Übergaben, am Kindergarten oder an der Schule abzufangen. In einem Fall missbrauchte ein Täter sein Umgangsrecht sogar, um die gemeinsamen Kinder zu töten (indirekter Femizid).

Die Analyse hat gezeigt, dass sich einige Partnerinnenfemizide offensichtlich nur schwer durch die Polizei mit den üblichen polizeilichen Maßnahmen verhindern lassen, da diese bei manchen gewalttätigen Männern keine oder sogar kontraproduktive Wirkungen zeigen. Prävention muss also auch schon früher ansetzen. Zugleich wurde ein erhebliches Verbesserungspotenzial sichtbar, insbesondere was die Risikoeinschätzung betrifft. Nicht zuletzt wurde deutlich, wie das Umgangsrecht der Männer Gewaltschutzbemühungen auf fatale Weise konterkarieren kann.

8. Strafrechtliche Ahndung von Femiziden

Neben der Prävention steht auch die strafrechtliche Ahndung von Femiziden im Mittelpunkt internationaler Debatten. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass in fast allen lateinamerikanischen Ländern ein Straftatbestand geschaffen wurde, der Femizide als solche unter Strafe stellt und im Regelfall mit einer härteren Strafe bedroht als andere Tötungsdelikte (Pasinato & Ávila, 2023).

Hintergrund dieser Entwicklung ist unter anderem die in Lateinamerika weit verbreitete Straflosigkeit (zur Rolle zivilgesellschaftlicher, feministischer Akteur:innen in diesem Prozess s. Sagot, 2020). Selbst Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikte werden in manchen lateinamerikanischen Ländern, die durchweg eine hohe Tötungsrate aufweisen, teilweise kaum oder gar nicht verfolgt bzw. können aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten nicht verfolgt werden (Nolte, 2000; Huebert, 2023). Neben einer generell schwachen Rechtsstaatlichkeit (Huebert, 2023) wird als Ursache hierfür ein hohes Maß an Diskriminierung beim Zugang zum Recht ausgemacht, von der mehrfach marginalisierte Personen besonders stark betroffen sind (Berlanga Gayón, 2023). Tötungsdelikte an Frauen werden insbesondere deshalb keiner (ausreichenden) strafrechtlichen Aufarbeitung unterzogen, weil Frauen angesichts der Vielzahl von Tötungsdelikten nicht als „wichtig“ genug gelten (Toledo Vásquez, 2014). Außerdem spielen sexistische Vorurteile innerhalb der Strafverfolgungsbehörden eine Rolle. So stellte der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2007 in einem Urteil zu den Femiziden im mexikanischen Ciudad Juárez (s. **Abschnitt 2.1**) fest, dass die dortigen Behörden aufgrund sexistischer Vorurteile gegen die Opfer von einer effektiven Verfolgung dieser Sexualmorde abgesehen hätten, was zu einem Klima der Straflosigkeit geführt habe (Celorio, 2010; Tiroch, 2010).

Laut Pasinato & Ávila (2023) haben Femizide in Lateinamerika eine Ursache – das patriarchale Geschlechterverhältnis – und einen „reinforcing motor“ – die Straflosigkeit. Für Femizide verantwortlich seien nicht nur einzelne Tatpersonen, sondern auch der Staat, der aufgrund hergebrachter Geschlechterstereotype kaum etwas unternahme, um Femizide angemessen zu verfolgen und zu sanktionieren (Pasinato & Ávila, 2023; vgl. auch Lagarde, 2024).

Auch in Deutschland wird neuerdings vermehrt um eine angemessene Bestrafung von Frauentötungen bzw. Femiziden gerungen. Diese Diskussionen sind zwar nicht gänzlich neu, finden aber vor dem Hintergrund der internationalen Femiziddebatte nun auch hierzulande verstärkt statt (vgl. Habermann, 2021; Mattutat, 2022; Montenegro, 2023; Schuchmann & Steinl, 2021). Im Wesentlichen drehen sie sich um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Partnerinnenfemizide als Morde aus niedrigen Beweggründen verurteilt werden können oder gar müssen. Eine deutsche Besonderheit in diesem Zusammenhang ist, dass das Recht der vorsätzlichen Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB) nicht nur aufgrund seiner nationalsozialistischen Provenienz seit Jahrzehnten als unbefriedigend und reformbedürftig gilt (Sternberg-Lieben & Steinberg, 2025, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Mehrere und vielfältige Reformversuche sind jedoch gescheitert und haben ein kriminalpolitisch verbranntes Feld zurückgelassen (Hachmeister, 2023). Trotz oder vielleicht auch eher gerade wegen dieser Gemengelage sind in Deutschland explizite Forderungen nach der Einführung eines speziellen Femizidtatbestands – von mittlerweile zahlreichen Petitionen abgesehen – bislang vereinzelt geblieben.

8.1. Die Rechtslage in Deutschland – ein Überblick

Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird in Deutschland im Grundsatz als Totschlag (§ 212 Abs. 1 StGB) mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf und bis zu 15 Jahren bestraft. In minder schweren Fällen (z. B. aufgrund einer schweren Provokation durch das Opfer) ist auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen (§ 213 StGB). Eine Verurteilung wegen Mordes (§ 211 StGB) zu lebenslanger Freiheitsstrafe setzt hingegen voraus, dass zusätzlich eines der in § 211 Abs. 2 StGB genannten Mordmerkmale erfüllt ist.

Während sich manche dieser Mordmerkmale auf die Art und Weise der Tatbegehung beziehen („heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln“), setzen andere eine bestimmte Absicht („um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken“) oder einen bestimmten Beweggrund („aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen“) voraus. Liegt eines dieser Mordmerkmale vor, gibt es für die Gerichte – unbeschadet einzelner Ausnahmen – gem. § 211 Abs. 1 StGB keine Möglichkeit, eine andere als eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Eine Strafzumessung findet dann im Grundsatz nicht mehr statt. Die Mordmerkmale sind daher tendenziell zurückhaltend auszulegen und anzuwenden (BVerfG, Urt. v. 21.6.1977 – 1 BvL 14/76). Für jedes der Mordmerkmale existieren zahlreiche ungeschriebene Voraussetzungen, die sicherstellen sollen, dass nur höchststrafwürdige Tötungen den Tatbestand des Mordes erfüllen.

Wie oben dargelegt, werden Femizide häufig als sexistisch motivierte Tötungen von Frauen verstanden (s. **Kapitel 2**). Ein Mordmerkmal, das spezifisch auf diese Motive zugeschnitten ist, gibt es nicht. Der Begriff Femizid ist also in Deutschland bis jetzt kein Rechtsbegriff. Das Augenmerk jüngerer rechtswissenschaftlicher Diskussionen zur Sanktionierung von Femiziden liegt daher auf der Anwendung der niedrigen Beweggründe, die für diese Fallkonstellation eine Art Auffangmotiv darstellen (Schneider, 2025; vgl. Habermann, 2021; 2023; Schuchmann & Steinl, 2021).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) liegt ein niedriger Beweggrund vor, wenn die Motive des Täters „nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag als verwerflich und deshalb als besonders verachtenswert erscheinen“ (z. B. BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20, m. w. N.; Schneider, 2025). Konkretisiert wird diese recht vage Definition durch verschiedene Leitkriterien, darunter ein krasses Missverhältnis zwischen Tat und Tatanlass, die Missachtung des personalen Eigenwerts des Opfers oder eine besondere Rücksichtslosigkeit bzw. Eifersucht des Täters, sowie eine reichhaltige Kasuistik (eingehend Schneider, 2025). Sind Emotionen wie Wut, Ärger, Eifersucht, Verzweiflung oder Hass für die Tatmotivation relevant, so sind die Gründe entscheidend, die den Täter in Wut oder Verzweiflung versetzt oder zur Tötung aus Hass oder Eifersucht gebracht haben (BGH, B. v. 12.9.2019 – 5 StR 399/19). So motivierte Tötungen sind als niedrig einzustufen, „wenn sie unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen Täter und Opfer eines beachtlichen Grundes entbehren“ (BGH, B. v. 12.9.2019 – 5 StR 399/19), also nicht noch im Ansatz „menschlich verständlich“, sondern Ausdruck einer „niedrigen Gesinnung“ des Täters sind (BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20). Ob die Beweggründe des Täters diese Voraussetzungen erfüllen, ist „aufgrund einer Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren zu beurteilen“ (BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20). Sowohl bei der Bestimmung als auch bei der Bewertung der Motive kommt den Tatgerichten, die den einzel-

nen Fall verhandeln und aburteilen, ein Beurteilungsspielraum zu, der vom BGH in der Revisionsinstanz nur eingeschränkt überprüft wird. Wie weit dieser reicht, ist jedoch im Einzelfall schwer einzuschätzen (vgl. Drees, 2024). Daneben verlangt die Rechtsprechung, dass der Täter „die Umstände, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in ihrer Bedeutung für die Tatausführung ins Bewusstsein aufgenommen hat“ (BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20). Bei „gefühlsmäßigen oder triebhaften Regungen“ wie Wut, Verzweiflung, Eifersucht usw. muss es dem Täter zudem möglich gewesen sein, diese Emotionen „zur Tatzeit gedanklich beherrschen und willensmäßig steuern“ zu können (BGH, B. v. 12.10.2023 – 2 StR 79/23).

Stellt das Gericht mehrere Motive fest (sogenannte Motivbündel), kommt es darauf an, ob das „Hauptmotiv“, das für die Tat kennzeichnend war, als niedrig zu werten ist (BGH, B. v. 24.10.2019 – 4 StR 393/19). Ist nicht sicher herauszufinden, welches der Motive das „Hauptmotiv“ darstellte, so kommt eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen nur dann in Betracht, wenn alle möglichen Motive das Verdikt der Niedrigkeit verdienen (BGH, Urt. v. 14.6.2023 – 1 StR 399/22).

Zusammengefasst setzt eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen somit nach derzeitiger Rechtsprechung voraus, dass ...

- a) ein Beweggrund festgestellt und nachgewiesen werden kann. Werden mehrere Beweggründe festgestellt, ist grundsätzlich das Hauptmotiv entscheidend.
- b) der Beweggrund bzw. das Hauptmotiv sich bei Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles (objektiv) als deutlich verwerflicher erweisen, als dies bei einer durchschnittlichen Tötung der Fall ist.
- c) der Täter sich der Umstände bewusst ist, die zu dieser Annahme führen.
- d) der Täter bei „gefühlsmäßigen oder triebhaften Regungen“ ein gewisses Maß an Kontrolle über diese Regungen behalten hat (sogenanntes Motivationsbeherrschungspotenzial).

Diese durchaus komplexen Maßstäbe gelten auch bei Partnerinnenfemiziden. Tötungsdelikte in oder nach Paarbeziehungen – auch solche aus Anlass einer Trennung – sind nach ständiger Rechtsprechung nicht zwingend als niedrig motiviert anzusehen (so zuletzt BGH, B. v. 17.4.2024 – 1 StR 92/24; i. E. ebenso BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22). Entscheidend seien vielmehr die Gegebenheiten des Einzelfalles.

Eine Besonderheit ist bei Partnerinnenfemiziden jedoch zu beachten. So wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung betont, dass gerade der Umstand, dass sich das Opfer vor der Tötung vom Täter getrennt hat, gegen die Niedrigkeit der Beweggründe ins Feld geführt werden dürfe (BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22; vgl. auch die Urteilsanmerkung von Drees, 2024). In älteren Entscheidungen ergänzte der BGH diese „Trennungsformel“ noch um den erklärenden Zusatz, dass der Täter sich durch die Tat dessen beraube, „was er eigentlich nicht verlieren will“ (BGH, B. v. 15.5.2003 – 3 StR 149/03; dazu Rebmann, 2023).

In Trennungssituationen soll es zudem gegen die Niedrigkeit der Beweggründe sprechen, wenn der Täter sich aufgrund von Verzweiflung über das (ggf. unerwartete und unverschuldete) Beziehungsende und einer daraus erwachsenden, subjektiven Perspektivlosigkeit zur Tötung entschließt (vgl. z. B. BGH, B. v. 15.5.2003 – 3 StR 149/03; BGH, Urt. v. 25.7.2006 – 5 StR 97/06; so i. E. auch BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22). Gleiches soll gelten, wenn sich die tatarsächliche Eifersucht des Täters als „begründet“ erweist (BGH, Urt. v. 1.3. 2012 – 3 StR 425/11; zur Tötung aus

Eifersucht vgl. aber auch aus jüngerer Zeit mit deutlich anderer Stoßrichtung BGH, Urt. v. 13.11.2019 – 5 StR 466/19; BGH, Urt. v. 11.11.2020 – 5 StR 124/20).

Gestaltete sich der Sachverhalt nach den Feststellungen des Tatgerichts hingegen so, dass der Täter die Trennung vor allem deshalb nicht habe akzeptieren können, weil er seine Partnerin als sein Eigentum begriff, über das er verfügen könne, so ist der Täter (grundsätzlich) wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen zu verurteilen (vgl. BGH, Urt. v. 22.3.2017 – 2 StR 656/13). Gleiches gilt, wenn er die verloren geglaubte Frau keinem anderen „gönnte“ (so bereits BGH, Urt. v. 1.12.1967 – 4 StR 523/67) oder der Tatentschluss sonst „auf einer Grundhaltung beruhte, die durch eine ungehemmte Eifersucht, exklusive Besitzansprüche und eine unduldsame Selbstgerechtigkeit gekennzeichnet war“ (BGH, Urt. v. 30.8.2012 – 4 StR 84/12).

Die vor dem Hintergrund der Femiziddebatte in letzter Zeit erstarkte Kritik an dieser Rechtsprechung bezieht sich primär auf die beschriebene Trennungsformel (vgl. DIMR, 2024; Habermann, 2021; Habermann, 2023; Rebmann, 2023; Schuchmann & Steinl, 2021). Kritisiert wird etwa, dass diese in Widerspruch zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention stehe. Diese sieht in Art. 46 lit. a vor, dass es möglich sein muss, eine der Tat vorausgehende Paarbeziehung bei der Strafbemessung erschwerend zu berücksichtigen (skeptisch Schneider, 2021). Außerdem wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es eine Grundwertung des Grundgesetzes darstellt und seinem Menschenbild entspricht, dass jede Person das Recht hat, frei über den Fortbestand ihrer persönlichen und intimen Beziehungen zu entscheiden (Schuchmann & Steinl, 2021; BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22). Wer seine Partnerin in Reaktion auf eine Trennung tötete, negiere nicht nur den personalen Eigenwert des Opfers, sondern auch jene Wertentscheidung des Grundgesetzes, sodass eine opferseitige Trennung eher für, jedenfalls aber nicht gegen die Niedrigkeit der Beweggründe sprechen könne (in diese Richtung beispielsweise auch Drees, 2024; DIMR, 2024; BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22).

Im Übrigen bezieht sich die Kritik vor allem auf die Sachverhaltsfeststellungen der Tatgerichte. Trennungstötungen seien häufig durch einen Besitzanspruch des Täters gekennzeichnet, was in den Entscheidungen der Gerichte jedoch nicht hinreichend zum Ausdruck komme. Diese würden häufiger auf Motive wie „Verzweiflung“ oder „Eifersucht“ ausweichen (Habermann, 2021; Schuchmann & Steinl, 2021; skeptisch Schneider, 2021; siehe aber nun Schneider, 2025). Die oben erwähnte Problematik, wie Motive bzw. Beweggründe überhaupt festgestellt werden können (s. **Abschnitt 2.3**) findet in dieser Debatte eher wenig Beachtung.

Die dargestellte Kritik an der Rechtsprechung des BGH zu Partnerinnenfemiziden war nicht nur ausschlaggebend dafür, dass der Gesetzgeber die „geschlechtsspezifischen Beweggründe“ in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB (Grundlagen der Strafzumessung) als weiteren Unterfall menschenverachtender Beweggründe aufgenommen hat, um indirekt⁴² auf die Rechtsprechung des BGH zu § 211 StGB Einfluss zu nehmen (BT-Drs. 20/5913, S. 64 ff.)⁴³, sondern dürfte auch den 5. Strafsenat des BGH dazu motiviert haben, die bisherige Trennungsformel in einem sogenannten obiter dictum infrage zu stellen (BGH, B. v. 6.12.2022 – 5 StR 479/22; dazu ausführlich Rebmann, 2023). Ob sich der 5. Strafsenat mit dieser Auffassung durchsetzen und wie sich die Reform des § 46 StGB auf

⁴² Indirekt, weil § 46 Abs. 2 S. 2 StGB auf § 211 StGB allenfalls im Wege der systematischen Auslegung ausstrahlen kann.

⁴³ Online abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/059/2005913.pdf> (abgerufen am 30.10.2025).

die Rechtsprechung auswirken wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen (vgl. etwa BGH, B. v. 17.4.2024 – 1 StR 92/24, in der an der Trennungsformel festgehalten wird; weiterführend auch Bönte, 2025; Schneider, 2025; Rebmann, 2023; Steinl, 2025).

8.2. Ergebnisse

Vor dem Hintergrund der nachgezeichneten internationalen und deutschen Debatten sollte im Rahmen von FemiziDE ermittelt werden, inwieweit es auch in Deutschland Defizite bei der polizeilichen Verfolgung von Femiziden gibt. Außerdem wurde in den Blick genommen, wie die Staatsanwaltschaften und Landgerichte die Femizide rechtlich bewertet haben. Ein besonderes Augenmerk lag auf der Anwendung der sonstigen niedrigen Beweggründe.

Für dieses Unterkapitel des Forschungsberichts wurden nur die Daten zu den 108 Partnerinnenfemiziden (s. **Abschnitt 4.1**) analysiert. Grundlage der folgenden Angaben zur polizeilichen Praxis bei der Verfolgung der Tötungsdelikte ist eine Auswertung der für jeden Femizid erstellten, qualitativen Fallanalysen. Um die rechtliche Bewertung der Partnerinnenfemizide zu eruieren, wurden zudem die zugehörigen Urteile sowie quantitative Daten ausgewertet.

8.2.1. Defizite bei der polizeilichen Bearbeitung von Partnerinnenfemiziden

Gravierende Defizite bei der polizeilichen Bearbeitung von Partnerinnenfemiziden konnten im Rahmen der Aktenanalyse nicht festgestellt werden. Insbesondere fanden sich in keiner der analysierten Akten belastbare Hinweise darauf, dass die Kriminalpolizei aufgrund sexistischer Vorurteile von einer effektiven Verfolgung der Täter abgesehen hätte. Diese Aussage gilt mit der methodischen Einschränkung, dass solche Hinweise möglicherweise keinen Eingang in die Strafverfahrensakten gefunden hätten.

Insgesamt ließen die Akten eine hohe Professionalität sowie Einsatzbereitschaft der ermittelnden Polizeibehörden erkennen. In den meisten Fällen wurden Dutzende Zeug:innen befragt sowie Hunderte Spuren gesichert und ausgewertet. Die durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen erstreckten sich von DNA-Analysen über aufwändige Tatortrekonstruktionen bis hin zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen wie der Telekommunikationsüberwachung. Mit einer Ausnahme wurde der Tatverdächtige in allen Fällen in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig nach § 126a StPO untergebracht.⁴⁴

Offensichtlich und wenig überraschend ermittelt die Polizei, wenn sie von einem Tötungsdelikt ausgeht, deutlich intensiver als in Fällen weniger schwerwiegender Delikte. Besteht der Verdacht auf ein Tötungsdelikt, sind zudem andere Zuständigkeiten gegeben. Auch lassen sich eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen eher rechtlich legitimieren und institutionell begründen.

Nur in einzelnen Fällen fanden sich Hinweise darauf, dass sich Ermittlungen verzögerten. In einem Fall eines Partnerinnenfemizids in einer Geflüchtetenunterkunft ging die Kriminalpolizei trotz gewichtiger Hinweise auf ein Tötungsdelikt zunächst von einem natürlichen Todesfall aus. Als eine gleichwohl durchgeführte Obduktion der Leiche ergab, dass es sich um eine vorsätzliche Tötung gehandelt hatte, war der Tatverdächtige bereits auf der Flucht, konnte aber kurze Zeit später verhaftet werden. In einem Fall eines versuchten Tötungsdelikts wurden relevante Spuren am Tatort

⁴⁴ Bei dieser Berechnung wurden Fälle, in denen der Täter sich suizidierte oder verletzungsbedingt verhandlungsunfähig war, nicht berücksichtigt.

nicht gesichert und Zeug:innen nur unzureichend befragt. Bekannt wurde dies, weil sich ein Anwalt der Geschädigten über den Fortgang der Ermittlungen erkundigte und sich über die schleppe Bearbeitung beschwerte. Solche Fälle bildeten aber die absolute Ausnahme.

Aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden, die in Strafverfahrensakten naturgemäß in erster Linie dokumentiert ist, erwies sich insbesondere als problematisch, dass in einigen Fällen überlebende Opfer, Angehörige der Tatbeteiligten oder vorherige Partnerinnen des Täters nach einer ersten Aussage bei der Polizei vor dem Ermittlungsrichter oder im Hauptverfahren keine Angaben mehr machen wollten oder ihre Aussage zugunsten des Tatverdächtigen änderten – nicht selten aus Angst vor, teils aber auch aus Mitleid oder Solidarität mit ihm. In einem Fall modifizierten Zeugen ihre Aussage zugunsten des Angeklagten, als im Prozess bekannt wurde, dass das Opfer „tatsächlich“ fremdgegangen sei. Zuvor hatten sie von Beleidigungen, Misshandlungen und sexueller Gewalt gegen das spätere Opfer berichtet. In einem anderen Fall, der mit einer Verurteilung wegen Totschlags endete, hatten mehrere Ex-Partnerinnen des Täters bei der Polizei von Misshandlungen und Demütigungen berichtet, die jedoch nicht alle zur Anzeige gebracht worden waren. Bis auf eine gaben alle Frauen an, sich weiterhin vor ihm zu fürchten und ihm nicht in der Hauptverhandlung entgegentreten zu wollen. Der Antrag einer Zeugin, die seit der Gewaltbeziehung mit dem Angeklagten unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt, in Abwesenheit des Angeklagten oder per Videovernehmung aussagen zu dürfen, wurde mit dem Verweis abgelehnt, sie sei keine Geschädigte im vorliegenden Verfahren. In einem anderen Verfahren wurde dies auch der Geschädigten verwehrt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine „absolute“ Straflosigkeit in dem Sinne, dass Täter von Femiziden beispielsweise aufgrund sexistischer Vorurteile nicht verfolgt werden, ausweislich der analysierten Akten in Deutschland nicht erkennbar ist und daher auch kein „Klima der Straflosigkeit“ bestehen dürfte, das Femizide begünstigen könnte. Als problematisch erwies sich hingegen eher die Verfolgung weniger schwerer Taten im Vorfeld der Femizide (s. **Abschnitt 7.2**).

8.2.2. Die rechtliche Bewertung der Partnerinnenfemizide durch die Landgerichte

Die Debatte in Deutschland dreht sich vor allem um die Frage, ob Femizide in Deutschland „hart genug“ bzw. wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen bestraft werden. Um dem nachzuspüren, wird im Folgenden zunächst dargestellt, wie die Verfahren zu den 108 Partnerinnenfemiziden abgeschlossen wurden.

8.2.2.1. Verfahrensbeendigende Entscheidungen bei Partnerinnenfemiziden

Auf den ersten Blick überraschend ist es, dass weniger als die Hälfte (n=50, 46,3 %) der 108 Verfahren zu einer Verurteilung wegen eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder Mordes (§ 211 StGB) führten (vgl. **Tabelle 2**).

24 der 108 Verfahren (22,2 %) endeten bereits aufgrund einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO oder § 154f StPO. In 19⁴⁵ dieser Verfahren erfolgte die Einstellung, weil der Tatverdächtige sich selbst getötet hatte. Ein Mann starb in Untersuchungshaft eines natürlichen Todes; ein weiterer war infolge eines Suizidversuchs und daraus resultierender neurologischer Schäden dauerhaft verhandlungsunfähig. Bei einem Verdächtigen einer versuchten Tat

⁴⁵ Dieser Wert weicht von dem in **Kapitel 6** berichteten um n=1 ab, da dort nur Suizide in zeitlich engem Zusammenhang mit der Tat berücksichtigt wurden.

kam ein Sachverständiger zu dem Ergebnis, dass der Tat eine „passagere Psychose“ zugrunde gelegen habe. Die Symptome seien mittlerweile aber abgeklungen. In der Folge stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) ein. Mangels andauernder Gefährlichkeit habe auch keine Anordnung der Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) erfolgen können.

Zwei Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft nach § 154f StPO ein, weil die Tatverdächtigen ins Ausland geflüchtet waren und die Behörden ihrer aufgrund fehlender Auslieferungsübereinkommen nicht habhaft werden konnten. In einem Fall war der Ausgang des Verfahrens nicht rekonstruierbar, da Aktenbestandteile fehlten.

Tabelle 2: Verfahrensbeendigende Entscheidungen – Versuchte und vollendete Partnerinnenfemizide (n=108)

Verfahrensbeendigende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft	n=24
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	22
davon: Suizid des Täters	19
davon: natürlicher Tod des Täters in Untersuchungshaft	1
davon: krankheitsbedingte Verhandlungsunfähigkeit infolge eines Suizidversuchs	1
davon: schuldunfähig und keine Aussicht auf Maßregel im Sicherungsverfahren	1
Einstellung nach § 154f StPO (Täter flüchtig)	2
Verfahrensbeendigende Entscheidung durch ein Gericht	n=83
Einstellung nach § 206a StPO (Suizid nach Anklageerhebung)	2
Freispruch (schuldunfähig und keine Maßregel)	2
Anordnung einer Maßregel im Sicherungsverfahren	9
Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe	70
davon: Mord/Totschlag/minder schwerer Fall des Totschlags	50
davon: Körperverletzung mit Todesfolge	3
davon: Gefährliche Körperverletzung (Rücktritt)	12
davon: Gefährliche Körperverletzung/Nötigung/Bedrohung/Brandstiftung (kein Tötungsvorsatz)	5
Unklares Ende des Verfahrens (Urteil lag der Akte nicht bei)	n=1

Die übrigen 83 Verfahren endeten mit einer Entscheidung eines Gerichts – zwei davon aber ebenfalls durch Einstellung (§ 206a StPO), weil sich die Männer nach Eröffnung des Hauptverfahrens getötet hatten. In zwei Verfahren wurden die Angeklagten freigesprochen, weil sie laut Gericht (wie in obigem Beispiel) schuldunfähig waren und die Voraussetzungen einer stationären Maßregel (§§ 63, 64 StGB) nicht vorlagen.

Ungefähr jedes zehnte der 83 von einem Gericht entschiedenen Verfahren (n=9) endete mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB im sogenannten Sicherungsverfahren. Ein Sicherungsverfahren wird angestrengt, wenn schon bei Anklageerhebung ersichtlich ist, dass der Täter sich bei der Tat in einem schuldausschließenden Zustand befunden hat (vgl. §§ 413 ff. StPO). In einem der neun Fälle wurde die Unterbringung, auch auf expliziten Wunsch der Geschädigten hin, zur Bewährung ausgesetzt (vgl. § 67b StGB). In allen neun Fällen litten die Männer unter einer Störung mit psychotischen Symptomen (z. B. einer paranoiden Schizophrenie).

Die verbliebenen 70 Verfahren wurden mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe abgeschlossen. In fünf davon verurteilte das Gericht den Täter nur wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224

StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) oder schwerer Brandstiftung (§ 306a StGB), weil sich die Richter:innen – anders als die Staatsanwaltschaft – nicht vom Tötungsvorsatz des Angeklagten überzeugen konnten.⁴⁶ Weitere 12 Verfahren endeten mit einer Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB), weil es das Gericht als erwiesen oder nicht widerlegbar ansah, dass die Angeklagten strafbefreiend vom Tötungsversuch zurückgetreten waren (vgl. § 24 StGB). In drei Fällen wurde der Täter wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) verurteilt.

Bei den 50 Verfahren, die mit einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts endeten, handelte es sich fast ausschließlich um De-Etablierungsfemizide (n=46). Daneben fanden sich unter diesen 50 Fällen ein alters- und krankheitsbezogener Femizid-Suizid⁴⁷, ein psychotisch bedingter Partnerinnenfemizid⁴⁸ sowie zwei Fälle, die keiner Fallgruppe zugeordnet werden konnten (vgl. **Abschnitt 4.1**).⁴⁹ Da diese vier Fälle mit den 46 De-Etablierungsfemiziden kaum zu vergleichen sind und es primär die Rechtsprechung zu Trennungstötungen ist, die in der Kritik steht (s. oben), werden im Folgenden nur Ergebnisse zu den 46 De-Etablierungsfemiziden berichtet, die zu einer Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts führten.

8.2.2.2. Sanktionsschwere bei De-Etablierungsfemiziden

Von Interesse ist zunächst, wie hoch die Strafen in diesen 46 Fällen ausgefallen sind. Dabei muss zwischen versuchten (n=22) und vollendeten Taten (n=24) differenziert werden. **Abbildung 10** zeigt die Verteilung der erhobenen Werte in Form von Boxplots. Diese Darstellung ermöglicht einen Überblick über Lage- und Streuungsmaße (Median, Durchschnitt, Quartile) sowie über potenzielle Ausreißer innerhalb der Daten.⁵⁰

In der Hälfte der Fälle einer vollendeten Tötung wurde der Täter zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt (n=12), wovon in fünf Fällen zusätzlich die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde (vgl. § 57a Abs. 1 StGB). In den übrigen 12 Fällen einer vollendeten Tötung lagen die Strafen zwischen sieben und 15 Jahren. Bezieht man die Fälle mit lebenslanger Freiheitsstrafe unter Annahme einer Vollstreckungsdauer von 20 Jahren und Fälle mit besonderer Schwere der Schuld mit 25 Jahren in die Berechnung ein (die Werte sind angelehnt an die Erkenntnisse von Dessecker & Akgül, 2025), so ergibt sich eine durchschnittliche Strafhöhe von 16,05 Jahren; der Median liegt bei 16,75 Jahren. Bei den 22 versuchten Taten liegt der Durchschnitt hingegen bei 7,72 Jahren und der Median bei sieben Jahren.

Insgesamt weisen die Werte eine große Schwankungsbreite auf. Sie liegen bei den Versuchen zwischen 2,83 und 14 Jahren und bei den vollendeten Taten zwischen sieben und 25 Jahren bzw. einer potenziell lebenslangen Inhaftierung. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es auf der einen Seite versuchte Taten gab, in denen die Opfer weitgehend oder vollständig unverletzt geblieben sind –

⁴⁶ Dies war möglich, weil es für den Einfluss in die Stichprobe der Tötungsdelikte (n=197) als ausreichend angesehen wurde, wenn die Staatsanwaltschaft *oder* das Tatgericht den Tötungsvorsatz bejahten.

⁴⁷ Dieses Verfahren, in dem der Täter seinen Suizidversuch überlebte, endete mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

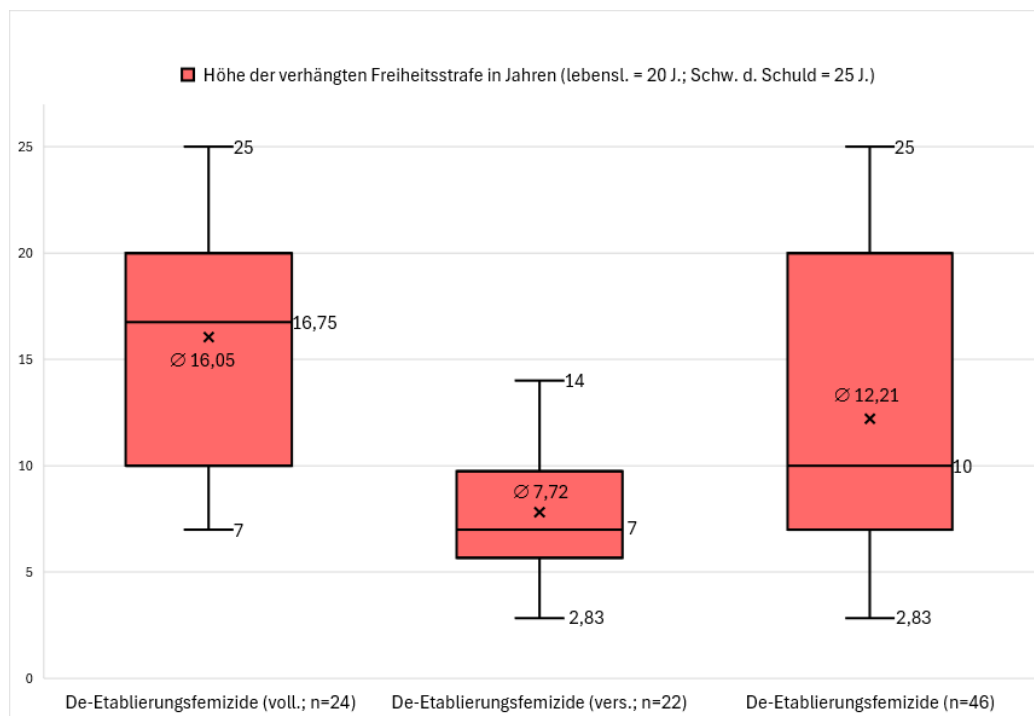
⁴⁸ Am Ende dieses Verfahrens stand eine Verurteilung wegen heimtückischen Mordes und versuchten heimtückischen Mordes im Zustand eingeschränkter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) zu 14 Jahren Freiheitsstrafe.

⁴⁹ Eines davon führte zu einer Verurteilung wegen heimtückischen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe, das andere zu einer Verurteilung nach § 213 StGB zu sechs Jahren und sechs Monaten.

⁵⁰ Die Box steht dabei für den Bereich, in dem die mittleren 50 % der Werte liegen (zwischen dem unteren und oberen Quartil). Die Linie in der Box markiert den Median, also den mittleren Wert der Verteilung. Die „Balken“ (Whisker) zeigen, wie weit die restlichen Werte streuen.

beispielsweise, weil der Täter „danebengeschossen“ hatte. Auf der anderen Seite kam es auch vor, dass eine Geschädigte infolge einer Hirnverletzung im Koma lag. Dies erklärt einen Teil der Variation bei den versuchten Taten. Die Ausreißer bei den vollendeten Taten (z. B. ein Fall mit einer Freiheitsstrafe von nur sieben Jahren) stehen in Zusammenhang mit den teils schweren psychischen Erkrankungen und Intoxikationen, die manche Täter aufwiesen. In sieben Fällen wurde die Strafe aufgrund einer solchen Erkrankung oder Intoxikation gemildert (§ 21 StGB). In allen diesen Fällen verhängten die Gerichte neben der Strafe eine stationäre Maßregel (§§ 63, 64 oder 66 StGB). In drei Fällen kam § 21 StGB hingegen zur Anwendung, weil der Täter sich nach Auffassung des Gerichts in einem „Affekt“ befunden hatte.

Abbildung 10: Boxplot – Höhe der verhängten Freiheitsstrafen bei De-Etablierungsfemiziden, die zu einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts führten (n=46); differenziert nach vollendeten und versuchten Taten. Ganz rechts sind die Daten zu allen 46 De-Etablierungsfemiziden abgebildet



Betrachtet man versuchte und vollendete De-Etablierungsfemizide (n=46) zusammen, liegt die durchschnittliche Strafhöhe bei 12,21 und der Median bei zehn Jahren. Zum Vergleich: 68,0 % aller Freiheitsstrafen, die in den Jahren 2017-2021 für einen versuchten oder vollendeten Mord oder Totschlag verhängt wurden, lagen laut der Strafverfolgungsstatistik unterhalb des Medians im hier analysierten Subsample.⁵¹ Der Median der Strafhöhen bei allen Tötungsdelikten außerhalb von Partnerschaften, die im Rahmen von FemiziDE analysiert wurden und zu einer Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts führten (n=22), liegt bei 9,25 Jahren. Der Anteil der vollendeten Tötungsdelikte in diesem Subsample war jedoch deutlich größer als bei den De-Etablierungsfemiziden. Die hier ermittelten Strafhöhen deuten zusammengefasst also eher nicht daraufhin, dass versuchte und vollendete De-Etablierungsfemizide auffällig milde oder hart bestraft werden.

⁵¹ Die Daten für diese Berechnung wurden der Strafverfolgungsstatistik entnommen. Diese ist online abrufbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00040937/2100300177004.pdf (abgerufen am 31.10.2025). Berücksichtigt wurden nur die Daten zu den Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht. Der Zeitraum von 2017-2021 wurde gewählt, weil die hier analysierten Urteile aus diesem Zeitraum stammen.

Dass eine Erhöhung dieser Strafen potenzielle Täter eines Femizids abschrecken könnte, ist angesichts der bisherigen Studienlage zur Abschreckungswirkung von Kriminalstrafen zweifelhaft (Dölling et al., 2006; Dölling et al., 2024; Hirtenlehner, 2020). Gegen eine solche Annahme spricht auch, dass sich insgesamt 21 Täter eines Partnerinnenfemizids suizidierten, kaum jemand Vorbe-reitungen für die Zeit nach der Tat getroffen hatte und viele sich danach widerstandslos festnehmen ließen (s. **Abschnitt 4.1.1**). Die meisten Männer rechneten somit vermutlich entweder damit, hart bestraft zu werden, nahmen dies aber sehenden Auges in Kauf bzw. entzogen sich der Justiz oder dachten erst gar nicht über die Möglichkeit einer Bestrafung nach. Von größerer Bedeutung, als Strafvorschriften zu verschärfen, dürfte es sein, die hohe Intensität und Qualität der Ermittlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten weiterhin zu gewährleisten, um ein Klima der (absoluten) Straflosigkeit und eine Erosion des Tötungsverbotes zu vermeiden, wie dies in Lateinamerika z. T. der Fall ist. Denn vor allem die Entdeckungswahrscheinlichkeit scheint für die abschreckende Wirkung des Strafrechts entscheidend zu sein (Dölling et al., 2006; Dölling et al., 2024).

8.2.2.3. Mord und Totschlag bei De-Etablierungsfemiziden

Exakt die Hälfte der 46 Täter (n=23) eines De-Etablierungsfemizids wurde wegen Mordes verurteilt. In der anderen Hälfte der Fälle lautete das Urteil auf Totschlag (§§ 212, 213 StGB). Verurteilungen wegen Mordes und Totschlags halten sich also in unserem Sample die Waage.

Bei allen Verurteilungen wegen Mordes oder Totschlags nach allgemeinem Strafrecht in den Jahren 2017-2021 lag der Anteil der Verurteilungen wegen Mordes laut der Strafverfolgungsstatistik hingegen bei ca. 42,7 %, also um 7,3 % niedriger als bei den Femiziden in unserem Sample. Bei den anderen Tötungsdelikten mit Verurteilung (s. oben; n=22) lag der Anteil der Verurteilungen wegen Mordes bei 45,5 % (n=10). De-Etablierungsfemizide werden also weder deutlich häufiger noch deutlich seltener als andere Tötungsdelikte (an Frauen) wegen Mordes abgeurteilt.

Tabelle 3: Mordmerkmale und Mordmerkmalskombinationen bei versuchten und vollendeten De-Etablierungsfemiziden (n=46)

Mordmerkmale	
Heimtücke	15
Grausamkeit	1
Gemeingefährliche Mittel	1
Ermöglichungsabsicht	1
Verdeckungsabsicht	0
Mordlust	0
Befriedigung des Geschlechtstriebes	0
Habgier	0
Niedrige Beweggründe	11
Mordmerkmalskombinationen	
Nur ein Mordmerkmal	15
Heimtücke und niedrige Beweggründe	7
Niedrige Beweggründe und Grausamkeit	1

Das am häufigsten angenommene Mordmerkmal war die Heimtücke. In etwa jedem dritten Fall (n=15, 32,6 %) kam das Tatgericht zu dem Ergebnis, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausgenutzt hatte, also heimtückisch tötete (vgl. **Tabelle 3**). In 23,9 % (n=11) der Fälle stellte das Gericht einen niedrigen Beweggrund fest und ging somit davon aus, dass die Motive des Täters besonders verachtenswert waren. Zum Vergleich: Bei den anderen Tötungsdelikten mit Verurteilung (n=22) wurden niedrige Beweggründe nur in drei Fällen (13,6 %) bejaht.

Die übrigen Mordmerkmale tauchten bei den De-Etablierungsfemiziden entweder gar nicht oder nur ein einziges Mal in der Stichprobe auf. Sie spielen bei De-Etablierungsfemiziden kaum eine Rolle (vgl. zum Ganzen mit vergleichbaren Ergebnissen auch Habermann, 2023). Am häufigsten wurde als Mordmerkmal lediglich Heimtücke bejaht (n=8), gefolgt von Heimtücke in Kombination mit niedrigen Beweggründen (n=7).

8.2.2.4. Fokus: Niedrige Beweggründe

Um zu analysieren, wie die Gerichte über die Motive der Täter geurteilt haben, muss zunächst betrachtet werden, welche Beweggründe festgestellt wurden. Um dies herauszufinden, wurde für jeden der 46 Fälle der gesamte Urteilstext ausgewertet.

Bemerkenswert ist zunächst, dass es einige Urteile gab (n=6), die keinerlei Informationen über ein mögliches Motiv des Täters enthielten. Dies spiegelt die Schwierigkeit, die subjektiven Hintergründe eines Tötungsdelikts festzustellen, zumal dem Tatverdächtigen und Angeklagten ein gesetzliches Schweigerecht zusteht (§§ 136 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 5 S. 1 StPO). In den übrigen Fällen wurden durchschnittlich drei verschiedene Motive in den Urteilen erwähnt. In 56,5 % der Fälle (n=36) lag daher ein sogenanntes Motivbündel vor. **Abbildung 11** visualisiert, in wie vielen Urteilen die acht häufigsten Motivlagen Erwähnung fanden.

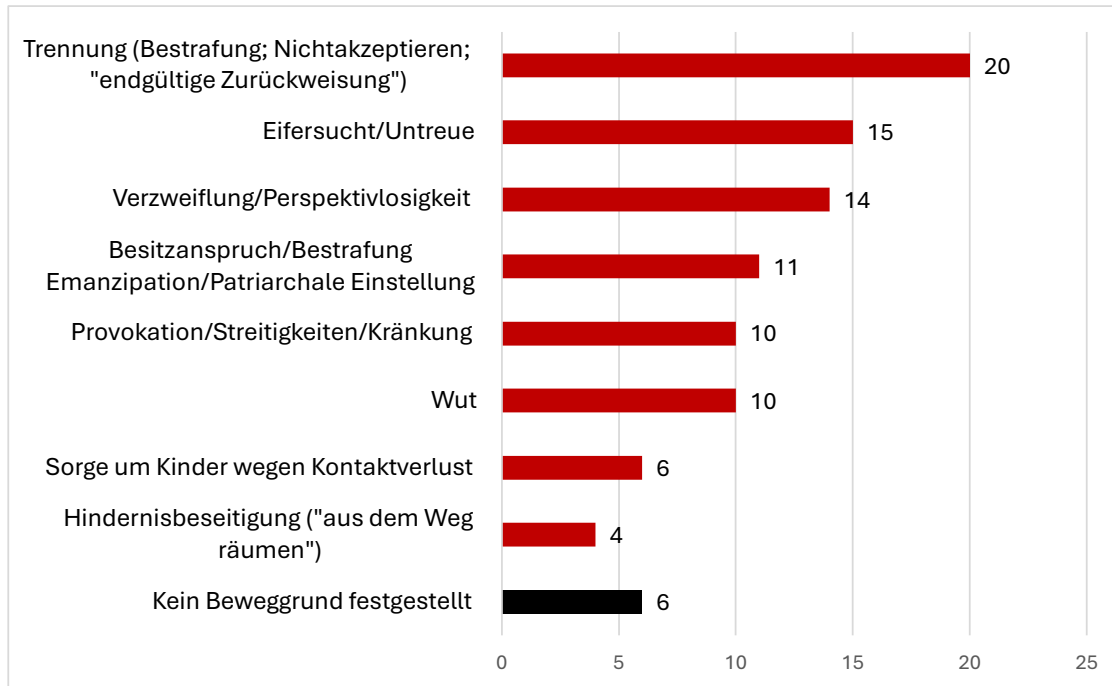
In 23,9 % der Urteile (n=11) kam das Gericht zum Ergebnis, dass ein sexistisches Motiv gegeben war (Besitzanspruch, Abstrafen für emanzipative Tendenzen, patriarchale/sexistische Einstellung). In einem Urteil wurde beispielsweise festgehalten, dass der Täter das Opfer während der Beziehung wie eine Sklavin und ein Objekt behandelt habe. Als sich die Frau trennte, habe er dies nicht ertragen können, weil er Frauen nicht als gleichberechtigt angesehen habe. Eine solche Tat widerspreche der Wertung des Grundgesetzes, dass Männer und Frauen gleichgestellt sind. In sieben dieser elf Fälle stellte das Gericht explizit fest, dass der Täter einen Besitzanspruch gegen das Opfer gehegt habe. Alle bis auf zwei dieser Taten bewertete das Gericht als Mord aus niedrigen Beweggründen.

Vergleicht man diese Feststellungen der Gerichte mit den Motivzuschreibungen im Rahmen des Projekts FemiziDE, so fällt auf, dass die Gerichte bedeutend zurückhaltender sind, wenn es darum geht, ein sexistisches Motiv festzustellen. In 33 (vs. 11) der 46 De-Etablierungsfemizide, die zu einer Verurteilung wegen Mordes oder Totschlags führten, kam die Aktenanalyse zu dem Ergebnis, dass ein sexistisches Motiv vorlag. Bei diesem Vergleich ist aber zu berücksichtigen, dass die Informationsgrundlage, auf der die Gerichte entschieden, nicht die Strafverfahrensakte war, sondern die Hauptverhandlung, die wiederum nicht protokolliert wird und daher einer Aktenanalyse nicht zugänglich ist. Ein Grund für diese Diskrepanz könnte zudem sein, dass manche Zeug:innen ihre Aussagen im Verlauf des Verfahrens geändert haben (s. oben). Auch ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile eine Sensibilisierung der Gerichte für diese Problematik erfolgt sein könnte. Zudem war die Auswertung von FemiziDE explizit auf dieses Phänomen gerichtet.

Das Motiv, das in den Urteilen am häufigsten erwähnt wurde, war demgegenüber eine Trennung durch das Opfer (n=20; 34,5 %), gefolgt von Eifersucht/Untreue (n=15; 32,6 %), Verzweiflung/Perpektivlosigkeit (n=14; 30,4 %) und einer Provokation oder dergleichen durch das Opfer (n=10; 21,7 %). In einem Fall gelang es beispielsweise nicht, zu widerlegen, dass die Getötete ihren Mann unmittelbar vor der Tat geohrfeigt habe. In einem Fall berichtete das überlebende Opfer, dass sie ihrem Ex-Partner vor der Tat in „deutlichen Worten“ klargemacht habe, dass die Beziehung beendet sei, was laut Gericht zur Verzweiflung des Täters beigetragen und ihn provoziert habe.

Bemerkenswert sind auch sechs Fälle, in denen es das Gericht als erwiesen oder nicht widerlegbar angesehen hat, dass der Täter seine Partnerin unter anderem tötete, weil er sich – auch wenn das irrational klingen mag – wegen des Kontaktverlusts um seine Kinder gesorgt habe. Die Motive, die mit Abstand am häufigsten zusammen genannt wurden (n=13, 28,2 %), waren Trennung und Verzweiflung. Nur drei dieser 13 Taten wurden als Mord aus niedrigen Beweggründen abgeurteilt.

Abbildung 11: Häufigkeit verschiedener Motivzuschreibungen (Mehrfachangaben) in n=46 Urteilen



Sodann wurde versucht herauszufinden, warum die Landgerichte in den meisten Fällen (n=35) von einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen abgesehen haben. Dabei stellte sich zunächst heraus, dass in über der Hälfte dieser 35 Urteile (n=18) nicht explizit thematisiert wurde, ob ein niedriger Beweggrund vorlag. Teilweise schien der Grund hierfür gewesen zu sein, dass das Gericht schon ein anderes Mordmerkmal bejahte (i. d. R. Heimtücke). „Lege artis“ wäre eine derartige Vorgehensweise freilich nicht. In einem anderen Teil dieser 18 Fälle endete die rechtliche Würdigung hingegen schlicht mit der Feststellung, der Täter habe sich wegen Totschlags strafbar gemacht, ohne Mörder zu sein.

In 17 Urteilen wurde das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe zwar thematisiert, aber verneint. Die Erörterungen umfassten zum Teil nur vier Zeilen, teilweise aber auch über 10 Seiten. In manchen Fällen ließ sich dem Urteil nicht genau entnehmen, warum letztlich keine niedrigen Beweggründe angenommen wurden. Folgende Gründe machten die Gerichte in den 17 Urteilen geltend, die zu einer Ablehnung niedriger Beweggründe führten:

- Am häufigsten begründeten die Gerichte ihre Entscheidung damit, dass sie nicht sicher hätten feststellen können, welches der Motive des Täters für die Tat ausschlaggebend, also das Hauptmotiv gewesen sei (n=9). Genauso häufig wurde argumentiert, der Täter habe sich in einer verzweifelten und ausweglosen Lage befunden (n=9). Dies führte dann zum Teil dazu, dass das bzw. eines der Motive des Täters als noch im Ansatz menschlich verständlich bewertet wurde (n=6).
In einem dieser Fälle misshandelte der Täter seine Ehefrau zur Überzeugung des Gerichts über mehrere Jahre hinweg. Als sie sich schließlich getrennt habe und in ein Frauenhaus geflüchtet sei, habe er ihr mehrfach aufgelauert und schließlich versucht, sie zu erstechen. Jedoch habe er in der Hauptverhandlung angegeben, es sei ihm in Wahrheit um die gemeinsame Tochter gegangen. Er habe befürchtet, sie könne einen gewalttätigen Stiefvater bekommen. Der Täter hatte nach den Feststellungen des Gerichts ebenfalls einen massiv gewalttätigen Stiefvater, weshalb nicht widerlegbar die (nicht niedrige) Sorge um sein Kind das Hauptmotiv der Tat gewesen sei.
- In nur sechs Urteilen rekurrierte das Gericht auf die oben dargestellte „Trennungsformel“, obwohl in den meisten der 17 Fälle eine Trennung in der Vorgeschichte eine Rolle spielte. Eine mögliche Erklärung für diese zurückhaltende Thematisierung ist, dass manche Gerichte die Frage nach der Niedrigkeit der Beweggründe aufgrund der Trennungsformel gar nicht erst aufgeworfen haben.
- Daneben spielte teilweise auch das Verhalten des Opfers in der Tatvorgeschichte oder der Tatsituation für die Bewertung der niedrigen Beweggründe eine Rolle: Vier Gerichte argumentierten, die Eifersucht des Täters sei „begründet“ gewesen. In fünf Fällen hatte sich das Opfer nach Überzeugung des Gerichts „ambivalent“ verhalten. Dies wurde beispielsweise damit begründet, dass das Opfer sich nicht eindeutig dazu geäußert habe, ob es die Beziehung fortsetzen wolle. In drei Fällen war es nach den Feststellungen des Gerichts vor der Tat zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen, was aus unterschiedlichen Gründen zur Verneinung niedriger Beweggründe führte. In einem dieser Fälle lauerte der Täter der Geschädigten in ihrer Wohnung auf, um sie zu einer letzten Aussprache zu zwingen. Als sie sich wehrte, erwürgte er sie. Das Gericht argumentierte, der Täter habe sich aufgrund der Gegenwehr der Geschädigten in einer Art „Affekt“ befunden.
- Daneben waren auch Argumente zu finden, die sich stärker auf die Person des Täters bezogen und dementsprechend sehr individuell waren. In einem Fall stand die Tat laut dem Urteil in Zusammenhang mit einer Art „Eifersuchtswahn“, weshalb eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen nicht möglich sei. In einem anderen Fall stellte das Gericht fest, dass die Motive des Täters von Eigensucht und Besitzdenken geprägt gewesen seien, jedoch sei diese Haltung derart tief in die Persönlichkeitsstruktur des Täters eingeschrieben, dass ihm dies nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. In manchen Fällen wurde dem Täter zudem zugutegehalten, dass er in einem sehr stark patriarchal geprägten Land aufgewachsen sei.

8.2.3. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Landgerichte tendenziell zögern, De-Etablierungsfemizide als Morde aus niedrigen Beweggründen zu bewerten. In einem Teil der Urteile wurde diese Fragestellung überhaupt nicht thematisiert. Ein Grund hierfür könnte die Trennungsformel sein. Diese könnte die Landgerichte zu der vorschnellen Annahme veranlasst haben, dass De-Etablierungsfemizide eher nicht niedrig motiviert seien. Eine weitere mögliche Erklärung ist, dass die Landgerichte davor zurückschrecken, sich mit den komplexen Voraussetzungen dieses Mordmerkmals auseinanderzusetzen – insbesondere, wenn schon ein anderes Mordmerkmal erfüllt ist.

Selbst wenn die Gerichte die niedrigen Beweggründe thematisierten, waren die entsprechenden Passagen teilweise sehr kurzgehalten. In anderen Fällen begründeten die Gerichte ihre Entscheidung jedoch auch ausführlich und setzten sich intensiv mit allen Einzelheiten des Falles auseinander. Ob diese Entscheidungen überzeugend und gerecht sind, ist selbstverständlich retrospektiv und aufgrund bloßer Aktenkenntnis nur schwer einzuschätzen. Auffällig war allerdings, dass eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen teilweise auch dann unterblieb, wenn der Täter das Opfer vor der Tat systematisch misshandelt und kontrolliert hatte. In über der Hälfte (n=16; 45,7 %) aller Fälle, in denen niedrige Beweggründe nicht thematisiert oder nach einer Erörterung verneint wurden (n=35), lagen Hinweise auf entsprechende Gewalthandlungen vor. Teilweise stellten die Gerichte diese Gewalt explizit fest. Gewalt in der Vorgeschichte sollte daher bei der Entscheidung über die Niedrigkeit der Beweggründe künftig stärker berücksichtigt werden. 19 von 30 Fällen (63,3 %), die im Rahmen von FemiziDE als sexistisch motiviert gewertet wurden, wurden nicht als Mord aus niedrigen Beweggründen verurteilt.

Das häufigste Argument, das gegen eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen angeführt wurde, ist, dass nicht sicher feststellbar gewesen sei, worin das Hauptmotiv des Täters gelegen habe. Fast immer ging es dabei um die Differenzierung von nicht niedriger Verzweiflung auf der einen und einem Besitzanspruch oder einem ähnlich verwerflichen Motiv (z. B. Bestrafung) auf der anderen Seite. Eine mögliche Lösung für dieses Problem könnte sein, sich genauer mit dem Grund für die Verzweiflung der Täter auseinanderzusetzen. Jedenfalls, wenn diese gerade darin begründet liegt, dass die Männer ihren Machtanspruch gegen ihre (Ex-)Partnerinnen nicht mehr durchsetzen können, könnte auch eine vom Täter empfundene Verzweiflung als niedrig zu werten sein.

9. Fazit und Folgerungen

FemiziDE hat 292 Strafverfahrensakten zu Tötungsdelikten mit mindestens einem als weiblich registrierten Opfer analysiert, die im Jahr 2017 in der PKS erfasst wurden. Nach Ausschluss von Fehlerfassungen, Fällen ohne Tatnachweis und ohne Tötungsvorsatz verblieben 197 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte zulasten von Frauen. Davon wurden 133 (67,5 %) als Femizide in einem weiteren, soziostrukturellen Sinne klassifiziert. In mindestens 74 Fällen aller Frauentötungen (37,5 %) ergab die Analyse, dass die Tat mit einem sexistischen Motiv des Täters in Zusammenhang stand. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Femizide einen wesentlichen Anteil der Frauentötungen in Deutschland ausmachen. Einschränkend sei jedoch angemerkt, dass sich die Operationalisierung des Geschlechtsbezugs, durch die Femizide von anderen Frauentötungen abgegrenzt werden sollen, als äußerst schwierig erwies. Insgesamt besteht weiterer Forschungsbedarf zu Femiziden und Tötungskriminalität in Deutschland unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive.

9.1. Handlungsbedarf auf gesamtgesellschaftlicher Ebene

Geschlecht, Geschlechterrollen und Sexismus haben sich als zentrale Kategorien erwiesen, um Frauentötungen als gesellschaftliches Phänomen zu verstehen und zu erklären. Dies zeigt sich etwa daran, dass bei der Mehrzahl der Täter, die ihre Ex-Partnerin im Zusammenhang mit einer Trennung oder Eifersucht töteten („De-Etablierungsfemizide“), sexistische Einstellungen oder ein traditionelles Geschlechterrollenverständnis zu verzeichnen waren. Auch heteronormative Männlichkeitsideale erwiesen sich als relevante Faktoren für die Genese dieser Taten. Bemerkenswert ist, dass sich in den Akten auch Taten gegen männliche Opfer fanden, die eine patriarchale Logik aufwiesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, das dem Begriff zugrunde liegende theoretische Konzept geschlechtsbezogener bzw. patriarchaler Gewalt auch auf Tötungsdelikte zu übertragen, die nicht als Femizide klassifiziert werden können (vgl. Maier, 2025).

Um Femiziden und geschlechtsbezogener Gewalt wirksam entgegenzuwirken, ist es vor dem Hintergrund der Ergebnisse von FemiziDE erforderlich, die teils weiterhin gewaltbegünstigenden Sozialisationsmuster von Männern, sexistische Einstellungen in der Bevölkerung sowie strukturelle Formen des Sexismus gezielt zu adressieren. Es genügt nicht, das patriarchale Geschlechterverhältnis lediglich normativ zu delegitimieren – die Gleichberechtigung der Geschlechter muss auch in der Gesellschaft und in den Köpfen ihrer Mitglieder ankommen und verwirklicht werden. Besonders besorgniserregend ist vor diesem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren in Europa und den USA autoritäre politische Kräfte erstarken, die traditionelle Geschlechterrollen und sexistische Einstellungen auch in westlichen Demokratien wieder gesellschaftsfähiger machen bzw. machen wollen (Anduiza & Rico, 2022; Sauer, 2024).

Daneben erwiesen sich auch psychische Auffälligkeiten, insbesondere Störungen mit psychotischen Symptomen, als ein möglicher Risikofaktor für Femizide. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine Verbesserung der psychiatrischen Versorgung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen einen wichtigen Beitrag zur Prävention leisten könnte. In den analysierten Akten fanden sich zudem zahlreiche Fälle, in denen Partnerinnen sowie Mütter und Großmütter – in Übereinstimmung mit gesellschaftlich verbreiteten Rollenvorstellungen – die Hauptverantwortung für die Versorgung ihrer häufig psychotisch erkrankten Angehörigen übernahmen.

Geht man davon aus, dass enge Bezugspersonen psychotisch erkrankter Menschen allein aufgrund dieser Nähe einem höheren Risiko ausgesetzt sind, Gewalt zu erfahren (vgl. Kröber, 2024a), und dass Frauen nach wie vor häufiger Fürsorgerollen übernehmen (vgl. Gühne et al., 2022, Krüger et al., 2024), ist es naheliegend, von einem strukturell über die gesellschaftliche Organisation von Care-Arbeit vermittelten Geschlechtsbezug zu sprechen. Ansatzpunkte ergeben sich hier sowohl im Ausbau staatlicher Unterstützungsangebote für Angehörige als auch in der kritischen Reflexion und Auflösung traditioneller Geschlechterrollen, um die Verantwortung für Sorgearbeit auf mehrere Schultern zu verteilen.

Auffällig ist auch der vergleichsweise hohe Anteil von Tätern und Opfern mit Migrationsgeschichte und in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen – insbesondere in der Fallgruppe der De-Etablierungsfemizide. Mehrere Frauen erhielten im Vorfeld der Tat offenbar nur eine begrenzte Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Zugang zu staatlichen Hilfesystemen für Menschen mit Migrationsgeschichte auch dann sicherzustellen, wenn sie beispielsweise keinen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen. Ebenso wichtig ist es, die allgemeine Lebenssituation von Menschen in sozial und ökonomisch benachteiligten Lebenslagen zu verbessern und Migrant:innen hier nicht auszuschließen. Bei Männern, deren Sozialisationsbedingungen stark patriarchal geprägt sind, stellt sich zudem in besonderer Weise die Herausforderung, etwaige sexistische Einstellungen und gewaltlegitimierende Normen gezielt zu adressieren.

9.2. Handlungsbedarf auf Ebene der Prävention

Auch im Bereich der Prävention besteht Handlungsbedarf. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass mindestens drei Opfer eines Femizids Schwierigkeiten hatten, einen Platz in einem Frauenhaus zu erhalten. Das Angebot an Schutzeinrichtungen sollte daher weiter ausgebaut werden. Dabei ist sicherzustellen, dass auch für die Kinder gewaltbetroffener Frauen ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Zugleich verdeutlichen die Ergebnisse, dass Frauenhäuser allein nicht ausreichen, um Femizide zu verhindern: Selbst, wenn Frauen diesen Schritt wagen, können sie weiterhin gefährdet sein. Der Umzug ins Frauenhaus ist zudem mit vielen Belastungen für die Betroffenen verbunden.

Als zentrale Herausforderung für eine wirksame Prävention erwies sich zudem, dass viele betroffene Frauen trotz einer Gewaltvorgeschichte lange zögerten, professionelle Hilfe – etwa bei der Polizei – in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Unterstützungsangebote sollten deshalb möglichst niedrigschwellig ausgestaltet sein. Einige Opfer zogen aus Angst ihre Anzeigen oder Aussagen zurück, was teilweise zu Missverständnissen im Kontakt mit der Polizei führte. Eine verstärkte Sensibilisierung der Polizeibehörden für die Dynamik und das Eskalationspotenzial von Partnerschaftsgewalt könnte dazu beitragen, Risikosituationen frühzeitiger zu erkennen. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, das Prognoseinstrumentarium der Polizei weiterzuentwickeln; hier existieren international – beispielsweise in Spanien – erprobte Ansätze (Kinzig & Rebmann, 2025).

Da einige Täter Umgangssituationen nutzten, um Femizide zu begehen, sollte auch die Handhabung des Umgangsrechts in gewalthaltigen Trennungskonstellationen überprüft werden. Ähnliches gilt für die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach dem spanischen Modell. Hier mag im Einzelfall eine EAÜ einen Gewaltvorfall oder gar eine geplante Tötung

verhindern helfen. Ein Allheilmittel dürfte die Einführung einer derartigen Maßnahme jedoch nicht sein. Insbesondere sind die Schwierigkeiten, eine zuverlässige Prognose zu stellen, und die Eingriffstiefe der EAÜ klar zu benennen (weiterführend Kinzig & Rebmann, 2025). Zu eruieren ist auch, wie im Kontext einer Gewalteskalation sichergestellt werden kann, dass die Männer ihr Verhalten ändern, bevor es zur Tötung kommt. Denn auch eingriffsintensive Maßnahmen wie die EAÜ bieten nur Schutz auf Zeit. Neben Anti-Gewalt-Trainings erscheint eine engmaschigere soziale Betreuung und Unterstützung der Männer geboten, die als potenziell gefährlich eingestuft werden. Gleiches gilt für die betroffenen Frauen, die selbstverständlich vor allem unter den Gewaltbeziehungen zu leiden haben.

Eine weitere wichtige Möglichkeit, die Prävention von Femiziden zu verbessern, besteht darin, sogenannte *Femicide Reviews* einzuführen (vgl. UNODC, 2023b). Diese unter anderem in mehreren englischsprachigen Ländern etablierten Verfahren arbeiten Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher bzw. Partnerschaftsgewalt in einem vom Strafverfahren ausgekoppelten Reflexionsprozess auf. So muss nicht die rechtliche Verfahrenslogik im Zentrum stehen, sondern der Fokus kann auf (verpasste) Interventionsmöglichkeiten im Vorfeld des Delikts gelegt werden. Dies bietet z. B. für die polizeiliche Praxis ein hohes Lernpotenzial, da im Rahmen solcher Untersuchungen mögliche strukturelle Schwachstellen gemeinsam mit beteiligten Praktiker:innen aufgearbeitet werden können. Zentral ist hierbei ein multidisziplinäres Vorgehen, bei dem Fachkräfte aus allen Institutionen eingebunden werden, die mit den Betroffenen Kontakt hatten. Dabei könnte an die Strukturen des in mehreren Bundesländern bereits bestehenden Hochrisikomanagements angeknüpft werden, um dieses zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Wenn Femicide Reviews durch qualifizierte Praxisforscher:innen angeleitet und ausgewertet werden, tragen sie auch zur weiteren Forschung bei.

9.3. Handlungsbedarf auf Ebene des Strafrechts

Mit Blick auf die strafrechtliche Bewertung von Partnerinnenfemiziden hat die Untersuchung Defizite zu Tage befördert. So wurde in einem Großteil der analysierten Urteile nicht thematisiert, ob ein niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB gegeben war. Zudem macht die sehr diffizile Differenzierung zwischen Taten aus Verzweiflung und solchen aus einem Besitzanspruch, wie sie in der Rechtsprechung des BGH vorgesehen ist, den Landgerichten zu schaffen (vgl. **Kapitel 8**). Diese Dichotomie lässt sich häufig nicht widerspruchsfrei auflösen: So kann die Verzweiflung der Täter auch darauf beruhen, dass sie ihren Besitz- oder Überlegenheitsanspruch nicht einlösen können. Der Hauptgrund, warum niedrige Beweggründe, wenn sie in den Urteilen thematisiert wurden, verneint wurden, war dementsprechend, dass nicht sicher nachgewiesen werden konnte, bei welchem dieser Motive es sich um das Hauptmotiv gehandelt hatte. Selbst wenn die Gerichte eine Gewaltvorgeschichte oder sogar einen Besitzanspruch feststellten, kam es daher in manchen Fällen nicht zu einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen.

Die derzeitige Rechtslage – insbesondere die bei § 211 StGB nicht vorhandene Möglichkeit, trotz Vorliegen eines Mordes auf der Rechtsfolgende von einer Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe abzusehen – verlangt von den Gerichten bei der Beurteilung einer Tat als Totschlag (§ 212 StGB) oder als Mord (§ 211 StGB) eine Zuspitzung, die in vielen Fällen schlicht nicht zu leisten ist und der Realität auch kaum gerecht wird. Inwieweit sich daran aufgrund der aktuell dynamischen Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zu Trennungstötungen und der Einführung der

„geschlechtsspezifischen Beweggründe“ in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Jahr 2022 zukünftig etwas ändern wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Denkbar wäre es, das Recht der Tötungsdelikte unter Wegfall der zwingenden lebenslangen Freiheitsstrafe in § 211 Abs. 2 StGB umfassend zu reformieren. Dies könnte den Landgerichten einen größeren Spielraum verschaffen, um etwaig vorliegende sexistische Motive zu würdigen. Dass eine solche umfassende Reform der Tötungsdelikte erforderlich ist, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur weitgehend Konsens (Sternberg-Lieben & Steinberg, 2025).

Eine andere, gegenüber einer umfassenden Reform der Tötungsdelikte jedoch subsidiäre Möglichkeit könnte darin bestehen, die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgeführten menschenverachtenden (darunter die geschlechtsspezifischen⁵²) Beweggründe auch in § 211 Abs. 2 StGB zu verankern oder in § 211 Abs. 2 StGB explizit auf § 46 Abs. 2 S. 2 StGB zu verweisen, um so das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe näher zu konkretisieren. Dies hätte den Vorteil, dass Femizide künftig in der juristischen Ausbildung eine größere Rolle spielen würden. Die bisherigen Studien zu § 46 Abs. 2 S. 2 StGB lassen außerdem vorsichtig darauf schließen, dass die explizite Erwähnung der menschenverachtenden Beweggründe im Gesetz zu einer stärkeren Sensibilisierung der Rechtsanwender:innen führen kann (Henningsmeier et al., 2025). Das Problem, wie derartige Motive valide festgestellt werden können, würde dadurch jedoch nicht gelöst.

Wenig überzeugend ist der Vorschlag, ein neues Mordmerkmal zu kreieren, das an die körperliche Überlegenheit des Täters bzw. die Vulnerabilität der Opfer anknüpft. Weder würde ein solches Mordmerkmal dem Wirkmechanismus hinter Femiziden gerecht, noch würde es zu vertretbaren oder gar gerechten Ergebnissen führen (Rebmann & Maier, 2024). Zielführend könnte hingegen die Einführung spezialisierter Dezernate für geschlechtsbezogene Gewalt bei den Strafverfolgungsbehörden und möglicherweise auch den Gerichten sein, wie dies zum Teil in spanischsprachigen Ländern bereits üblich ist.

9.4. Handlungsbedarf mit Blick auf die Forschung zu Femiziden

Im Rahmen von FemiziDE konnte lediglich ein begrenzter Ausschnitt der Tötungskriminalität und der Femizide in Deutschland untersucht werden. Um ein vertieftes Verständnis dieser Phänomene zu erlangen, wären deutlich umfangreichere und systematischere Datensätze und weitere qualitative Forschung erforderlich.

Auch hier gibt es Vorbilder im europäischen Ausland. Beispielsweise hat sich in den Niederlanden und der Schweiz in den vergangenen Jahren der European Homicide Monitor (EHM) etabliert (vgl. Kivivuori et al., 2024), der derzeit für die Erfassung von Femiziden weiterentwickelt wird. Im Rahmen des EHM werden sämtliche der Polizei bekannt gewordenen Tötungsdelikte anhand der jeweiligen Strafverfahrensakten analysiert, sodass eine Vollerhebung stattfindet. Eine Übertragung dieses Ansatzes auf Deutschland – etwa in Form eines „German Homicide Monitor“ – würde es ermöglichen, Entwicklungen und Erscheinungsformen vorsätzlicher Tötungsdelikte sehr viel umfassender zu untersuchen, als es im Rahmen von FemiziDE möglich war. Davon würde speziell die Forschung zu Femiziden stark profitieren. Aufgrund der identifizierten Limitationen der PKS ist es

⁵² Wobei allerdings aufgrund der größeren Klarheit der Begriff „sexistische Beweggründe“ vorzugswürdig erschiene.

derzeit jedenfalls nicht möglich, Femizide oder Frauentötungen allein auf dieser Grundlage zuverlässig zu erfassen oder zu analysieren. Auch eine Erweiterung der PKS um zusätzliche Merkmale – etwa Motive oder Beziehungskontexte – dürfte angesichts der komplexen Erfassungslogik, der Vielzahl beteiligter Polizeidienststellen und datenschutzrechtlicher Einschränkungen kaum Abhilfe schaffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung des EHM oder eines vergleichbaren Erhebungsinstruments auch in Deutschland als deutlich besser geeignet. Es ist dringend zu empfehlen, entsprechende Forschungsinitiativen in Deutschland langfristig und institutionell zu fördern. Anstatt weiterhin „Kriminalpolitik im Blindflug“ (Heinz, 1998, S. 779) zu betreiben, könnte so ein wesentlicher Schritt hin zu einer evidenzbasierten, datenfundierte Kriminalpolitik erfolgen, die gerade im Bereich der Femizide dringend geboten ist.

10. Literaturverzeichnis

- Aebi, F. M., Molnar, L. & Baquerizas, F. (2021). Against all odds, femicide did not increase during the first year of the COVID-19 pandemic: Evidence from six spanish-speaking countries. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 37(4), 615-644. <https://doi.org/10.1177/10439862211054237>
- Agel, C. (2013). *(Ehren-)Mord in Deutschland. Eine empirische Untersuchung zu Phänomenologie und Ursachen von „Ehrenmorden“ sowie deren Erledigung durch die Justiz*. Pabst Science Publishers.
- Andre, P. (2022). Gewaltschutz in der internationalen Rechtsprechung. *SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 19(3), 4-19. https://doi.org/10.7396/2022_3_A
- Anduiza, E. & Rico, G. (2024). Sexism and the far-right vote: The individual dynamics of gender backlash. *American Journal of Political Science*, 68(2), 478-493. <https://doi.org/10.1111/ajps.12759>
- Angelkovski, E. (2024). Criminal motivations in femicide. In: O. I. Cortes-Perez (Hrsg.), *Forensic Victimology and Femi(ni)cide* (S. 127-164). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-031-72516-6_4
- Athenstaedt, U. & Alfermann, D. (2011). *Geschlechterrollen und ihre Folgen*. Kohlhammer.
- Becker-Schmidt, R. (2007). Frauenforschung, Geschlechterforschung, Geschlechterverhältnissforschung. In R. Becker-Schmidt & G.-A. Knapp (Hrsg.), *Feministische Theorien zur Einführung* (4. Auflage, S. 14-64). Junius-Verlag.
- Beer, U. (1984). *Theorien geschlechtlicher Arbeitsteilung*. Campus.
- Bereswill, M. & Ehlert, G. (2023). Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. In A. Scherr, A. C. Reinhardt & A. El-Mafaalani, *Handbuch Diskriminierung* (2. Auflage, S. 581-595). https://doi.org/10.1007/978-3-658-42800-6_28
- Berlanga Gayón, M. (2023 [2014]). Rassismus und Feminizid: Über den Zusammenhang von Kolonialität, Frauentötung und generalisierter Gewalt. In M. Dyroff, S. P. Maier, M. Pardeller & A. Wischnewski (Hrsg.), *Feminizide: Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika* (S. 135-150). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/jj.4163722.10>
- Bernal Sarmiento, C., Lorente Acosta, M., Roth, F. & Zambrano, M. (2015). *Latin American Model Protocol for the investigation of gender-related killings of women (femicide/feminicide)*. OH-CHR. <https://lac.unwomen.org/sites/default/files/Field%20Office%20Americas/Documents/Publicaciones/LatinAmericanProtocolForInvestigationOfFemicide.pdf>
- Blum, A. F. & McHugh, P. (1975). Die gesellschaftliche Zuschreibung von Motiven. In K. Lüderssen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität 1* (S. 171-195). Suhrkamp.
- Böhnisch, L. & Winter, R. (1993). *Männliche Sozialisation. Bewältigungsprobleme männlicher Geschlechtsidentität im Lebenslauf* (3. Auflage). Beltz Juventa.

- Bönte, M. (2025). Hinweise zu niedrigen Beweggründen bei Trennungstötungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, 45(10), 592-594. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NSTZ-B-2025-S-592-N-1>
- Bourdieu, P. (1997). Die männliche Herrschaft. In I. Dölling & B. Kreis (Hrsg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis* (S. 153-217). Suhrkamp.
- Bundeskriminalamt [BKA] (2024). *Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023*. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578>
- Caman, S., Sturup, J. & Howner, K. (2022). Mental disorders and intimate partner femicide: Clinical characteristics in perpetrators of intimate partner femicide and male-to-male homicide. *Frontiers in Psychiatry*, 13, 844807. <https://doi.org/10.3389/fpsyt.2022.844807>
- Campbell, J. K., Rothman, E. F., Shareef, F. & Siegel, M. B. (2019). The relative risk of intimate partner and other homicide victimization by state-level gender inequity in the United States, 2000–2017. *Violence and gender*, 6(4), 211-218. <https://doi.org/10.1089/vio.2019.0023>
- Canetto, S. S. & Hollenshead, J. D. (2001). Older women and mercy killing. *OMEGA-Journal of Death and Dying*, 42(1), 83-99. <https://doi.org/10.2190/NRB4-JH8B-VBCW-WM7J>
- Celorio, R. M. (2010). González (“Cotton Field”) v. Mexico (Inter-Am. Ct. H.R.). Introductory note by Rosa M. Celorio. *International Legal Materials*, 49(3), 637-761. <https://doi.org/10.5305/intelegamate.49.3.0637>
- Coester, M. (2008). *Hate Crimes. Das Konzept der Hate Crimes in den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland*. Peter Lang.
- Condry, R. & Miles, C. (2023). Who counts? The invisibility of mothers as victims of femicide. *Current Sociology*, 71(1), 43-59. <https://doi.org/10.1177/00113921221097153>
- Corradi, C., Marcuello-Servós, C., Boira, S. & Weil, S. (2016). Theories of femicide and their significance for social research. *Current Sociology*, 64(7), 975-995. <https://doi.org/10.1177/0011392115622256>
- Corradi, C. & Stöckl, H. (2014). Intimate partner homicide in 10 European countries: Statistical data and policy development in a cross-national perspective. *European Journal of Criminology*, 11(5), 601-618. <https://doi.org/10.1177/1477370814539438>
- Dawson, M., Angus, H. & Zecha, A. (2024). Identifying femicide using the United Nations statistical framework: Exploring the feasibility of sex/gender-related motives and indicators to inform prevention. *International Sociology*, 39(3), 309-331. <https://doi.org/10.1177/02685809241237440>
- Dawson, M. & Carrigan, M. (2021). Identifying femicide locally and globally: Understanding the utility and accessibility of sex/gender-related motives and indicators. *Current Sociology*, 69(5), 682-704. <https://doi.org/10.1177/0011392120946359>

- Decker, O., Kiess, J., Heller, A. & Brähler, E. (2024). Die Leipziger Autoritarismus Studie 2024: Methoden, Ergebnisse, Langzeitverlauf. In O. Decker, J. Kiess, A. Heller & E. Brähler (Hrsg.), *Verzinkt im Ressentiment: Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024* (S. 29-100). Psychosozial-Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837962864-29>
- Dessecker, A. & Akgül, Z. (2025). *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2022*. KrimZ.
- Deutscher Juristinnenbund (2021). *Stellungnahme zum Antrag „Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“* BT-Drs. 19/23999. Stellungnahme 21-04. https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st21-04_Femizide.pdf
- Deutsches Institut für Menschenrechte [DIMR] (2024). *Monitor Gewalt gegen Frauen: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht*. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>
- Dölling, D., Entorf, H., Hermann, D., Häring, A., Rupp, T. & Woll, A. (2006). Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts: Befunde einer Metaanalyse. *Soziale Probleme*, 17(2), 193-209. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-246238>
- Dölling, D., Horten, B. & Orth, M. (2024). Die Abschreckungswirkung des Strafrechts – eine Bestandsaufnahme. In D. Hermann, B. Horten & A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (2. Auflage, S. 621-636). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748933120-621>
- Drees, R. (2024). Praxiskommentar von Rainer Drees, Vorsitzender Richter am Landgericht Düsseldorf [zu BGH, Beschl. v. 17.4.2024 – 1 StR 92/24]. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, 44(11), 673-676. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NSTZ-B-2024-S-673-N-1>
- Dyroff, M., Maier, S. P., Pardeller, M. & Wischnewski, A. (2023). Einleitung: Zur Relevanz der Femenizid-Forschung aus Lateinamerika. In M. Dyroff, S. P. Maier, M. Pardeller & A. Wischnewski (Hrsg.), *Femenizide: Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika* (S. 10-32). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/jj.4163722.4>
- Eisenberg, U. & Kölbel, R. (2024). *Kriminologie* (8., völlig neu bearbeitete Auflage). Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-163491-8>
- Endres, J. & Pülschen, L. S. (2024). Femizid – Psychologische Erklärungen und Erkenntnisse über die Täter. In H. Schüttler, Y. Krieg, P. Lutz, D. Çelebi, L. Steinl, J. Streuer & M. Werner (Hrsg.), *Gender & Crime. Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt* (S. 81-96). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748941262-81>
- European Institute for Gender Equality [EIGE] (2021a). *Defining and identifying femicide: a literature review*. <https://doi.org/10.2839/718210>
- European Institute for Gender Equality [EIGE]. (2021b). *Measuring femicide in the EU and internationally: an assessment*. <https://doi.org/10.2839/485134>
- Frommel, M. (2023). ‚Femizide‘ in Deutschland – Plädoyer für eine Änderung des § 211 StGB. *Neue Kriminalpolitik*, 35(2), 124-135. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2023-2-124>

- Gartner, R., Baker, K. & Pampel, F. C. (1990). Gender stratification and the gender gap in homicide victimization. *Social Problems*, 37(4), 593-612. <https://doi.org/10.2307/800584>
- Geißler, R. (2012). Verschenkte Bildungsressourcen durch Unterschichtung und institutionelle Defizite. In P. Pielage, L. Pries & G. Schultze (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit in der Einwanderungsgesellschaft. Kategorien, Konzepte, Einflussfaktoren* (S. 12-28). Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Gerhard, U. (2019). Patriarchat – Patriarchalismus: Kampfparole und analytisches Konzept. In B. Kortendiek, B. Riegraf & K. Sabisch (Hrsg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung* (S. 221-230). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-12496-0_17
- Gomolla, M. (2023). Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung. In A. Scherr, A. C. Reinhardt & A. El-Mafaalani (Hrsg.), *Handbuch Diskriminierung* (2. Auflage, S. 171-194). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42800-6_9
- Graaff, K. (2021). The implications of a narrow understanding of gender-based violence. *Feminist Encounters*, 5(1), 12. <https://doi.org/10.20897/femenc/9749>
- Greuel, L. (2009). *Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht*. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-21192>
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence [GREVIO]. (2022). *GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Deutschland*. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>
- Grzyb, M., Naudi, M. & Marcuello-Servós, C. (2018). Femicide definitions. In S. Weil, C. Corradi & M. Naudi (Hrsg.), *Femicide across Europe. Theory, research and prevention* (S. 53-70). Policy Press. <https://doi.org/10.1332/9781447347163>
- Gühne, U., Schulz, M., Nienaber, A., Rogge, S. & Riedel-Heller, S. G. (2022). Herausforderungen in der Versorgung schwer psychisch kranker Menschen. In K. Jacobs, A. Kuhlmei, S. Greß, J. Klauber & A. Schwinger (Hrsg.), *Pflege-Report 2022* (S. 139-154). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-65204-6_9
- Habermann, J. (2021). Möglichkeiten der Sanktionierung von Femiziden im deutschen Strafrecht – Ist ein Femizid-Straftatbestand notwendig? *Neue Kriminalpolitik*, 33(2), 189-208. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2021-2-189>
- Habermann, J. (2023). Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. *Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40741-4>
- Hachmeister, M. (2023). *Die Reform der Tötungsdelikte. Unter Berücksichtigung der Gesetzesinitiative des Jahres 2014 und des Referentenentwurfs des Jahres 2016*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748938187-1>
- Hagemann-White, C. (1992). *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven*. Centaurus-Verl.-Ges.

- Hagemann-White, C., Kavemann, B., Kindler, H., Meysen, T. Puchert, R. & Grafe, B. (2010). *Faktoren, die Gewaltausübung begünstigen – ein Überblick über den Forschungsstand*. <https://www.humanconsultancy.com/assets/factor-model-de/documents/forschungsu-ebersicht-update-2021.pdf>
- Hardin, M. (2002). Altering masculinities: The Spanish conquest and the evolution of the Latin American machismo. *International Journal of Sexuality and Gender Studies*, 7(1), 1-22. <https://doi.org/10.1023/A:1013050829597>
- Harris, A. P. (2011). Heteropatriarchy kills. Challenging gender violence in a prison nation. *Washington University Journal of Law & Policy*, 37(1), 13–66. https://openscholarship.wustl.edu/law_journal_law_policy/vol37/iss1/3
- Harris, A. R., Thomas, S. H., Fisher, G. A. & Hirsch, D. J. (2002). Murder and medicine. The lethality of criminal assault 1960-1999. *Homicide Studies*, 6(2), 128-166. <https://doi.org/10.1177/108876790200600203>
- Hashimoto, M., Sakamoto, S. & Ikeda, M. (2015). Clinical features of delusional jealousy in elderly patients with dementia. *The Journal of Clinical Psychiatry*, 76(6), 2769. <https://doi.org/doi:10.4088/JCP.14m09018>
- Heckhausen, H. (1989). Motivationsforschung: Probleme und Sichtweisen. In H. Heckhausen (Hrsg.), *Motivation und Handeln* (S. 1-18). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-662-08870-8_1
- Heinz, W. (1998). Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug". In H.-D. Schwind, H. J. Schneider & B. Holyst (Hrsg.), *Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998* (S. 779-812). De Gruyter.
- Hellmann, D. F. (2025). Femizide als extreme Form geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 19(1), 3-9. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00864-1>
- Henningsmeier, I., Dreißigacker, A., Witthuhn, J., Bartsch, T. & Meier, B. D. (2025). *Strafrechtliche Verfolgung von Vorurteils kriminalität. Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Umgang mit menschenverachtenden Motiven*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748963455>
- Hirtenlehner, H. (2020). Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103(3), 221-234. <https://doi.org/10.1515/mks-2020-2051>
- Höcker, C., Pickel, G. & Decker, O. (2020). Antifeminismus – das Geschlecht im Autoritarismus? Die Messung von Antifeminismus und Sexismus in Deutschland auf der Einstellungsebene. In O. Decker & E. Brähler (Hrsg.), *Autoritäre Dynamiken. Alte Ressentiments – neue Radikalität. Leipziger Autoritarismus Studie 2020* (S. 249-282). Psychosozial-Verlag. <https://doi.org/10.30820/9783837977714-249>

- Huebert, E. T. (2021). Criminal procedure reform and the impact on homicide: evidence from Mexico. *Trends in Organized Crime*, 24(1), 42-69. <https://doi.org/10.1007/s12117-019-09362-x>
- Inter-American Model Law on the Prevention, Punishment and Eradication of the Gender-Related Killing of Women and Girls (Femicide/Feminicide). (2018). *Inter-American Commission of women. Follow-up mechanism to the Belém do Pará Convention (MESECVI)*. <https://www.oas.org/en/mesecvi/docs/LeyModeloFemicidio-EN.pdf>
- Johnson, M. P. (2006). Conflict and control: Gender symmetry and asymmetry in domestic violence. *Violence Against Women*, 12(11), 1003-1018. <https://doi.org/10.1177/1077801206293328>
- Kinzig, J. & Rebmann, F. (2025). Der Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Partnerschaftsgewalt. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 58(2), 48-51. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZRP-B-2025-S-48-N-1>
- Kivivuori, J., Liem, M. & Markwalder, N. (2024). European homicide monitor: research, new developments, and future. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, 40(3), 431-445. <https://doi.org/10.1177/10439862241253386>
- Kluge, U., Rapp, M. A., Mehran, N., Jumaa, J. & Aichberger, M. C. (2019). Armut, Migration und psychische Gesundheit. *Der Nervenarzt*, 90(11), 1103-1108. <https://doi.org/10.1007/s00115-019-00790-2>
- Kouta, C., Boira, S., Nudelman, A. & Gill, A. K. (2018). Understanding and preventing femicide using a cultural and ecological approach. In S. Weil, C. Corradi & M. Naudi (Hrsg.), *Femicide across Europe. Theory, research and prevention* (S. 53-70). Policy Press. <https://doi.org/10.1332/9781447347163>
- Kröber, H. L. (2024a). Wie erschließen sich Motiv und Motivation einer Straftat? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 18(2), 185-188. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00828-5>
- Kröber, H. L. (2024b). Blitzlicht: Motiv und Motivation schizophrene erkrankter Täter. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 18(4), 413-416. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00847-2>
- Krüger, N., Kott, K. & Behrends, S. (2024). Zeitverwendung. In Destatis, WZB, BiB & SOEP (Hrsg.), *Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland* (S. 228-235). BPB. https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Sozialbericht_2024_bf.pdf
- Lagarde, M. (2023 [2008]). Anthropologie, Feminismus und Politik: Feminizidale Gewalt und die Menschenrechte von Frauen. In M. Dyroff, S. Maier, M. Pardeller & A. Wischnewski (Hrsg.), *Feminizide: Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika* (S. 10-32). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/jj.4163722.8>
- Lagarde, M. (2024). Por la vida y la libertad de las Mujeres: Fin al Feminicidio. *Atlánticas. Revista Internacional de Estudios Feministas*, 9(1), 1-26. https://revistas.udc.es/index.php/ATL/article/view/arief.2024.9.1.9995/g9995_pdf

- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen [LKA NRW] (2025). *Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht.* https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2025-08/250826_forschungsprojekt_femizide_ergebnisbericht.pdf
- Lang, K. (2014). *Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.* Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845257914>
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464-480. <https://doi.org/10.1515/mks-2016-990569>
- Leuschner, F. & Rausch, E. (2022). Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 4(1), 20-37. <https://doi.org/10.18716/ojs/krimoj/2022.1.2>
- Liem, M., Aarten, P., Granath, S., Kivivuori, J., Langlade, A., Larchet, K., Markwalder, N., Suonpää, K., Thomsen, A. & Walser, S. (2024). Patterns of female homicide victimization in Western Europe. *International Criminology*, 4(2), 177-190. <https://doi.org/10.1007/s43576-024-00127-3>
- Luján Pinelo, A. (2018). A theoretical approach to the concept of Femi (ni) cide. *The philosophical journal of conflict and violence*, 2(1), 41-63. <https://doi.org/10.22618/TP.PJCV.20182.1.171003>
- Maier, S. P. (2022). Der aktuelle Diskurs um Femi(ni)zide – zur Ankunft eines ‚traveling concept‘. *tifs news 2021_2022*, 8-14. https://www.tifs.de/fileadmin/dateien/news/tifsnews_2021-22_new.pdf
- Maier, S. P., Lutz, P., Greven, N. L. & Rebmann, F. (2023). Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)*, 37(14), 9-15. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/femizid-2023/>
- Maier, S. P. (2025). Limitationen des Femi(ni)zidbegriffs – Plädoyer für ein intersektionales, queer-feministisches Verständnis von Gewalt. *Psychologie & Gesellschaftskritik*, 48(3-4), 675-694. <https://doi.org/10.2440/007-0025>
- Marneros, A. (2008). *Intimizid. Die Tötung des Intimpartners. Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung.* Schattauer.
- Mattutat, L. (2022). Femizide. Versuch einer hegemonietheoretischen Deutung der Rechtsprechung. *Kritische Justiz*, 55(4), 453-466. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2022-4-453>
- Menz, M. & Sorge, K. (2023). *Gleichberechtigung in Deutschland.* W. Kohlhammer. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-037762-2>
- Meuser, M. (2010). Gewalt im Geschlechterverhältnis. In B. Aulenbacher, M. Meuser & B. Riegraf (Hrsg.), *Soziologische Geschlechterforschung. Eine Einführung* (S. 105-123). Springer VS.
- Mokros, N. & Zick, A. (2022). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zwischen Krisen- und Konfliktbewältigung. In A. Zick, B. Küpper & N. Mokros (Hrsg.), *Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland* (S. 149-184). Dietz.

- Monckton-Smith, J. (2021). *In Control. Dangerous relationships and how they end in murder*. Bloomsbury Publishing.
- Montenegro, L. (2023). Femizid und Strafrecht. *JuristenZeitung (JZ)*, 78(12), 549-557. <https://doi.org/10.1628/jz-2023-0174>
- Newell, K. S., Ross, E., McVicker, C. & Cromwell, J. (2000). *Discrimination against the girl child: female infanticide, female genital cutting and honor killing*. Youth Advocate Program International.
- Nolte, D. (2000). Ursachen und Folgen mangelnder Rechtssicherheit und hoher Kriminalitätsraten in Lateinamerika. *Brennpunkt Lateinamerika: Politik – Wirtschaft – Gesellschaft*, 8, 70-80. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-444210>
- Oberwittler, D. & Kasselt, J. (2011). *Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005*. Luchterhand.
- Oram, S., Fisher, H. L., Minnis, H., Seedat, S., Walby, S., Hegarty, K., Rouf, K., Angénieux, C., Callard, F., Chandra, P. S., Fazel, S., Garcia-Moreno, C., Henderson, M., Howarth, E., MacMillan, H. L., Murray, L. K., Othman, S., Robotham, D., Rondon, M. B., Sweeney, A., Taggart, D. & Howard, L. M. (2022). The Lancet Psychiatry Commission on intimate partner violence and mental health: advancing mental health services, research, and policy. *The Lancet Psychiatry*, 9(6), 487-524. [https://doi.org/10.1016/S2215-0366\(22\)00008-6](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(22)00008-6)
- Pasinato, W. & Ávila, T. B. (2023). Criminalization of femicide in Latin America: Challenges of legal conceptualization. *Current Sociology*, 71(1), 60-77. <https://doi.org/10.1177/00113921221090252>
- Polk, K. (2014). *When men kill. Scenarios of masculine violence*. Cambridge University Press.
- Popitz, H. (1992). *Phänomene der Macht*. Mohr Siebeck.
- Pülschen, L. S. & Endres, J. (2023). Femizidtäter: normale Männer, durchschnittliche Homizidtäter oder psychisch labile Männer? – Eine Untersuchung zu Persönlichkeit, Delikthypothese und Behandlungszielen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17(1), 19-42. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00753-5>
- Rebmann, F. (2023). Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung? *ius gender & gewalt* [Datenbank]. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/detail/trennungstoen-tungen-als-mord-nun-auch-in-der-rechtsprechung>
- Rebmann, F. & Maier, S. P. (2024). Die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ als zusätzliches Mordmerkmal. Eine kritische Betrachtung des Gesetzentwurfs der Unionsfraktion zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen. *Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)*, 9(6), 404-411. <https://kripoz.de/wp-content/uploads/2024/11/rebmann-maier-die-ausnutzung-der-koerperlichen-ueberlegenheit-als-zusaetzliches-mordmerkmal.pdf>
- Rebmann, F. (2025). Wirklich jeden dritten Tag? Zur Validität der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Tötungsdelikten zulasten von Frauen. In T. Vester, J. Kinzig, J. Grafe, B. Iberl, S. Schreier & K. Stelzel (Hrsg.), *Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie* (S. 493-511). Forum Verlag Godesberg. <https://doi.org/10.15496/publikation-110711>

- Ruschmeier, R., Ornig, N., Gordon, J., Himbert, E., Ogarev, A. & Weis, S. (2024). *Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Kienbaum. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/239950/ee45c3038e1c0947a1dca346697dc568/kostenstudie-hilfesystem-haeuslicher-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>
- Russell, D. & van de Ven, N. (1976). *Crimes against women. Proceedings of the International Tribunal*. Les Femmes Pub. http://www.dianarussell.com/f/Crimes_Against_Women_Tribunal.pdf
- Russell, D. (2001). Defining femicide and related concepts. In D. Russell (Hrsg.), *Femicide in global perspective* (S. 12-25). Teachers College Press.
- Russell, D. (2011). *The origin and the importance of the term femicide*. http://www.dianarussell.com/origin_of_femicide.html
- Russell, D. (2012). *Defining femicide. Speech given at the UN Symposium on femicide: a global issue that demands action. Vienna, Austria: November 2012*. <https://www.dianarussell.com/defining-femicide-.html>
- Sagot, M. (2020). Violence Against Women: Contributions from Latin America. In X. Bada & L. Rivera-Sánchez (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Sociology of Latin America* (S. 519–539). Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190926557.013.32>
- Sauer, B. (2024). Maskulinistische Identitätspolitik. Affektive Mobilisierung von Geschlecht durch die autoritäre Rechte in Deutschland und Österreich. In M. Menz, D. H. Rellstab & M. Stock (Hrsg.), *Körper und Emotionen in Bewegung. Migrationsgesellschaftliche Perspektiven auf Bildung, Politik und Familie* (S. 85-103). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-42390-2_6
- Schetsche, M. & Hoffmeister, M. (2005). Mörderische Motive. Kriminalpsychologische Sinnsuche und die soziologischen Grenzen des Verstehens. *Kriminologisches Journal*, 37(4), 268-284. https://www.researchgate.net/profile/Michael-Schetsche/publication/307938977_Morderische_Motive_Kriminalpsychologische_Sinnsuche_und_die_sozilogischen_Grenzen_des_Verstehens/links/5cb8204aa6fdcc1d499c67bb/Morderische-Motive-Kriminal-psychologische-Sinnsuche-und-die-soziologischen-Grenzen-des-Verstehens.pdf
- Schneider, H. (2021). Trennungstötungen als Mord. Eine Rechtsprechungsanalyse und eine Anregung an den Gesetzgeber. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 54(6), S. 183-186. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-ZRP-B-2021-S-183-N-1>
- Schneider, H. (2025). Kommentierung zu § 211 StGB. In G. M. Sander (Red.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 4. §§ 185-262* (5. Auflage., Rn. 70-124). <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-MuekoStGB-G-StGB-P-211-GL-B-I-5>
- Schröttle, M., Arnis, M., Paust, I. & Pölzer, L. (2021). *Länderbericht. Forschung und Daten zu Femiciden: Deutschland*. https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_Version-in-Deutsch_DE_IfeS_final.pdf

- Schröttle, M. & Meshkova, K. (2018). Data collection: challenges and opportunities. In S. Weil, C. Corradi & M. Naudi (Hrsg.), *Femicide across Europe. Theory, research and prevention* (S. 33-52). Policy Press. <https://doi.org/10.56687/9781447347163-006>
- Schuchmann, I. & Steinl, L. (2021). Femizide. *Kritische Justiz*, 54(3), 312-327. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2021-3-312>
- Segato, R. L. (2023 [2007]). Die Verbrechen des „zweiten Staates“. Die Handschrift auf den Körpern getöteter Frauen in Ciudad Juarez. In M. Dyroff, S. Maier, M. Pardeller & A. Wischnewski (Hrsg.), *Feminizide: Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika* (S. 113-134). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/jj.4163722.9>
- Statistisches Bundesamt. (2019). *Fachserie 1 Reihe 2.2. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2017*. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00057948/2010220177004_korr24112020.pdf
- Staubli, S., Markwalder, N. & Walser, S. (2021). *Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft. Studie zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Bereich Gewalt*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG). https://www.researchgate.net/publication/365208909_Ursachen_von_Totungsdelikten_innerhalb_der_Partnerschaft
- Steinl, L. (2019). Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 38(2), 179-207. <https://doi.org/10.1515/zfrs-2018-0016>
- Steinl, L. (2025). Die aktuelle Novellierung der Beweggründe und Ziele des Täters im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB. Zur Strafzumessung bei geschlechtsspezifischen und gegen die sexuelle Orientierung gerichteten Tatmotiven. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTZ)*, 45(3), 129-134. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NSTZ-B-2025-S-129-N-1>
- Sternberg-Lieben, D. & Steinberg, G. (2025). Kommentierung zu § 211 StGB. In J. Eisele (Red.), *Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch*. 31. Auflage. Rn. 8-18. <https://beck-online.beck.de/Bcid/Y-400-W-SchoenkeKoStGB-G-StGB-P-211-GL-II>
- Streuer, J. (2023). *Feminizid: Diskursbegriff, Rechtsbegriff, Völkerstrafrechtsbegriff*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783748939399>
- Toledo-Vásquez, P. (2014). *Femicidio/feminicidio*. Ediciones Didot.
- Tiroch, K. (2010). Violence against women by private actors: the Inter-American Court's judgment in the case of Gonzalez et al. ("Cotton Field") v. Mexico. In A. von Bogdany & R. Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Yearbook of United Nations Law. Volume 14* (S. 371-408). Brill. https://www.mpil.de/files/pdf3/mpunyb_09_tiroch_14.pdf
- United Nations [UN] (2013). *Vienna Declaration on Femicide*. https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf

United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2023a). *Global study on homicide 2023*. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/2023/Global_study_on_homicide_2023_web.pdf

United Nations Office on Drugs and Crime [UNODC] (2023b). *Background paper on femicide review committees*. https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_32/CRPs/ECN152023_CRP6_e.pdf

United Nations Office on Drugs and Crime & United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women [UNODC & UN Women]. (2022). *Statistical framework for measuring the gender-related killing of women and girls (also referred to as „femicide/feminicide“)*. https://oig.cepal.org/sites/default/files/statistical_framework_femicide_2022.pdf

Weber, M. (1976 [1922]). *Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe*. J. C. B. Mohr.

World Health Organization [WHO]. (2012). *Understanding and addressing violence against women: Femicide*. <https://iris.who.int/server/api/core/bitstreams/d08c9852-6313-4351-8429-e9b3bfde8368/content>